



**Rechtliche Vollzugshilfe  
des Ministeriums für  
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
zur Prüfung der wasserrechtlichen  
Bewirtschaftungsziele in Zulassungsverfahren**

vom 24. April 2023

**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Abteilung 2 - Wasser und Bodenschutz

**Redaktion:** Anja Stottmeister, Referat 21 - Rechts- und Grundsatzfragen der Abteilung (federf.)

Julia Mußbach, Referat 22 - Oberflächenwasserschutz, Siedlungswasserwirtschaft

Dr. René Schenk, Referat 23 - Grundwasserschutz, Bodenschutz

Potsdam, 24. April 2023

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung .....	4
1    Rechtliche Grundlagen .....	5
2    Verschlechterungsverbot .....	6
2.1 Allgemeines .....	6
2.1.1 Begriff der Verschlechterung .....	6
2.1.2 Geltungsbereich .....	7
2.1.2.1 Geltung für berichtspflichtige oberirdische Gewässer .....	7
2.1.2.2 Geltung für Zulassungen für Gewässerbenutzungen und Anlagen bei Bergbaufolgeseen .....	9
2.1.2.3 Geltung für nicht zulassungsbedürftige Maßnahmen .....	10
2.1.2.4 Geltung in anderen als wasserrechtlichen Verfahren .....	11
2.1.3 Fachbeitrag .....	12
2.1.4 Maßgeblicher Ort der Verschlechterung - Bezugsgrößen und Bezugspunkte .....	14
2.1.5 Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung einer Verschlechterung, Daten .....	18
2.1.6 Maßgebliche Dauer .....	23
2.1.7 Messbarkeit, Prognose und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts .....	25
2.1.8 Summationswirkung .....	27
2.1.9 Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsziele, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme .....	28
2.1.10 Weniger strenge Bewirtschaftungsziele .....	29
2.2 Oberflächenwasserkörper .....	31
2.2.1 Ökologischer Zustand bzw. Potenzial .....	31
2.2.1.1 Biologische Qualitätskomponenten .....	32
2.2.1.2 Hydromorphologische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten .....	35
2.2.1.3 Flussgebietspezifische Schadstoffe .....	40
2.2.2 Chemischer Zustand .....	43
2.3 Grundwasserkörper .....	44
2.3.1 Chemischer Zustand .....	45
2.3.2 Mengenmäßiger Zustand .....	51
2.4 Ausgleichsmöglichkeit .....	55
2.5 Erheblichkeits- und Irrelevanzschwellen .....	57

3	Zielerreichungsgebot .....	58
4	Trendumkehrgebot (Grundwasserkörper).....	61
5	Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 WHG ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG für vorübergehende Verschlechterungen des Zustandes eines Wasserkörpers wegen höherer Gewalt, natürlicher Ursachen oder Unfällen.....	62
6	Vorhabenbezogene Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG (ggf. i.V.m. mit § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG) .....	63
7	Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen (§ 8 OGewV, § 7 Abs. 3 Nr. 2 GrwV, Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 EU-WRRL) .....	72
8	Prüfungsschema .....	74
9	Rechtsprechungsverzeichnis .....	76
10	Quellenangaben .....	77

## Vorbemerkung

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (im Folgenden: WRRL) führte erstmals eine europaweite integrierte Gewässerschutzpolitik ein. Sie legte einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze und –ziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser fest. Für oberirdische Gewässer und Grundwasser regelt die WRRL das Zielerreichungsgebot (auch: Verbesserungsgebot) und das Verschlechterungsverbot, für das Grundwasser zusätzlich das Gebot der Umkehr signifikanter Trends. Diese Vorgaben sind im nationalen Recht in § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für oberirdische Gewässer und in § 47 Abs. 1 WHG für Grundwasser umgesetzt.

Der Umgang mit dem wasserwirtschaftlichen Verschlechterungsverbot stellte und stellt die Behörden vor zahlreiche Auslegungs- und Anwendungsfragen. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft erließ am 17. Juni 2017 eine erste Fassung der „Vollzugshilfe zur Anwendung des Verschlechterungsverbot nach Wasserrahmenrichtlinie“. Anlass gab erstmalige grundlegende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zum Verschlechterungsverbot. Diese Rechtsprechung aus den Jahren 2015 bis 2017 betraf die Prüfung des Verschlechterungsverbots bei der hydro-morphologischen Umgestaltung eines oberirdischen Gewässers (Weservertiefung, Elbvertiefung). Es wurde gerichtlich geklärt, dass das Verschlechterungsverbot nicht nur ein allgemeiner Bewirtschaftungsgrundsatz ist. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots ist bei jeder behördlichen Zulassung eines Vorhabens zu beachten.

Seit diesen Gerichtsentscheidungen ist mittlerweile zu zahlreichen weiteren Aspekten der WRRL bzw. der diese umsetzenden nationalen Bestimmungen Rechtsprechung von EuGH, BVerwG, Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichten ergangen, u.a. zu Verschlechterungen des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern, des mengenmäßigen und chemi-

schen Zustands von Grundwasserkörpern, zur Dauer von Verschlechterungen und zu Ausnahmen. Diese Gerichtsentscheidungen erfordern eine Aktualisierung und teilweise eine inhaltliche Anpassung der Vollzugshilfe.

Zudem werden Hinweise zu bisher zum Zielerreichungsgebot ergangener Rechtsprechung, zum Umgang mit neueren Erkenntnissen und zum zunehmend an Bedeutung gewinnenden sog. „Fachbeitrag“ gegeben. Brandenburgspezifische Konstellationen und Vorgehensweisen werden ergänzt, z.B. zu Bergbaufolgeseen. In einem Exkurs wird auf Artikel 7 der WRRL bzw. § 8 der Oberflächengewässerverordnung (Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen) eingegangen (Kapitel 7).

Die vorliegende umfassend überarbeitete Vollzugshilfe soll die Wasserbehörden beim Umgang mit den rechtlichen Fragen zum Thema Verschlechterungsverbot unterstützen.

## 1 Rechtliche Grundlagen

Bei der Zulassung eines Vorhabens ist zu prüfen, ob bei dessen Verwirklichung gegen bundes- und landesrechtliche Vorschriften verstoßen werden würde. Ein Aspekt der Prüfung ist dabei, ob die Bewirtschaftungsziele eingehalten werden.

Gewässerbenutzungen z.B. dürfen nicht zu einer schädlichen Gewässerveränderung führen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Eine schädliche Gewässerveränderung liegt u.a. vor bei Veränderungen von Gewässereigenschaften, die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). In §§ 27 WHG<sup>1</sup> werden die Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper und in § 47 Abs. 1 WHG<sup>2</sup> für Grundwasserkörper geregelt. Eines der Bewirtschaftungsziele ist das Verschlechterungsverbot, eines das Zielerreichungsgebot. Bei Grundwasserkörpern gilt zusätzlich das Gebot der Trendumkehr. Gegen diese Anforderungen des WHG darf das Vorhaben nicht verstoßen. Die Erteilung von Erlaubnissen oder Bewilligungen für Gewässerbenutzungen steht im Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

---

### <sup>1</sup> § 27 WHG:

„(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

### <sup>2</sup> § 47 Abs. 1:

„(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.“

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass ebenfalls keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 36 Absatz 1 Satz 1 WHG). Eine Genehmigung nach § 87 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) darf nur bei Einhaltung auch dieser Vorgaben erteilt werden.

Gewässerausbau-/ und Deichbauvorhaben dürfen nicht gegen Bestimmungen des WHG verstoßen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies schließt die Bestimmungen zu den Bewirtschaftungszielen für Oberflächenwasserkörper gemäß §§ 27 bis 31 WHG mit ein.

Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen dürfen nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG durchgeführt werden (§ 12 Absatz 7 WaStrG).

## 2 Verschlechterungsverbot

### 2.1 Allgemeines

#### 2.1.1 Begriff der Verschlechterung

Eine Verschlechterung liegt nur dann vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen von

- § 27 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Absatz 2 Nummer 1 für Oberflächenwasserkörper oder
- § 47 Absatz 1 Nummer 1 WHG für Grundwasserkörper

erfüllt sind.

#### Begründung

Der Begriff bezieht sich auf den Zustand eines Wasserkörpers. Allgemein gilt, dass eine Verschlechterung eintritt, sobald sich eine Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn es dadurch nicht zu einer Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers insgesamt kommt. Wenn eine QK bereits in einem schlechten Zustand ist, ist jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung.

Eine Verschlechterung ist nicht identisch mit einer nachteiligen Veränderung. Dies ist jede negative Veränderung einer QK. Eine nachteilige Veränderung kann auch schon dann vorliegen, wenn die Schwelle zu einer Verschlechterung noch nicht überschritten wurde. An das Vorliegen einer nachteiligen Veränderung allein sind noch keine Rechtsfolgen im Sinne des Verschlechterungsverbotes geknüpft. Das ist erst dann der Fall, wenn die nachteilige Veränderung einer Komponente zu einer Verschlechterung führt.

Von beiden Begriffen abzugrenzen ist auch die „schädliche Gewässerveränderung“. Diese ist in § 3 Nr. 10 WHG<sup>3</sup> definiert. Ein Verstoß gegen ein Bewirtschaftungsziel wäre ein Verstoß gegen § 27 oder § 47 Abs.1 WHG und damit eine schädliche Gewässerveränderung.

---

<sup>3</sup> § 3 Nr. 10:

„„Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: ...  
10. Schädliche Gewässerveränderungen

## 2.1.2 Geltungsbereich

### 2.1.2.1 Geltung für berichtspflichtige oberirdische Gewässer

1. Das Verschlechterungsverbot gilt für alle berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer > 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße und Seen mit einer Größe von > 50 ha (0,5 km<sup>2</sup>)) und für alle Grundwasserkörper.
2. Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer (Fließgewässer < 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße und Seen mit einer Größe von < 50 ha (0,5 km<sup>2</sup>)), die selbst keine Wasserkörper sind, wenn es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen berichtspflichtigen Wasserkörper zu beurteilen.<sup>4</sup>
3. Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer nicht. Für diese gelten selbstverständlich alle anderen wasserrechtlichen Vorschriften, einschließlich des § 5 WHG (allgemeine Sorgfaltspflichten).

### Begründung

Zu 1. und 2.

Das Verschlechterungsverbot des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 WHG für oberirdische Gewässer und des § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG für Grundwasser bezieht sich auf den Zustand. Der Gewässerzustand ergibt sich aus den auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften, § 3 Nr. 8 WHG<sup>5</sup>. Vorgaben für die Beschreibung des Zustandes von Oberflächengewässern enthält die Oberflächengewässerverordnung (OGewV). Nach § 3 OGewV i.V.m. Anlage 1 OGewV richten sich die Festlegung von Lage und Grenzen sowie die Einteilung von Kategorien und Unterscheidung nach Typen. Fließgewässer werden nach Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV in verschiedene Größenkategorien eingeteilt, wobei nur Fließgewässer > 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebietsgröße erfasst werden. Seen werden nach Anlage 1 Nr. 2.2 OGewV nur ab einer Größe von > 50 ha (0,5 km<sup>2</sup>)

---

Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben...“.

<sup>4</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17 – Rn. 44: „... Dem Verschlechterungsverbot für Kleingewässer kann mithin auch dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht (CIS Guidance Document No. 2, . 13 ...“; s. auch BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 - 9 A 18.15 (A 20), Leitsatz 4 sowie BVerwG, Urteil vom 24.2.2021 - 9 A 8.20 (Zubringer A20), Rdnr. 78.

<sup>5</sup> § 3 Nr. 8 WHG:

„Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen: ...

8. Gewässerzustand

die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers; bei als künstlich oder erheblich verändert eingestuften Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potenzial;...“.

erfasst. Zudem werden die Oberflächengewässer ggf. als künstlich oder erheblich verändert eingestuft.

In Anwendung des CIS Guidance Document Nr. 2 „Identification of Water Bodies“<sup>6</sup> (2003) werden in Brandenburg kleinere Gewässer unterhalb der genannten Größen keinem Wasserkörper zugeordnet. Dies hat zur Folge, dass sie auch bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Festlegung der Oberflächenwasserkörpertypen nach § 83 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 13 Abs. 4 und Anhang VII WRRL im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend treffen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für solche kleineren Gewässer keine spezifischen Vorgaben.

Nach § 3 Nr. 6 WHG sind Oberflächenwasserkörper einheitliche und bedeutende Abschnitte eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers. Aus dieser Formulierung ergibt sich das Erfordernis einer gewissen Mindestgröße. Kleinere Gewässer als solche sind daher keine Oberflächenwasserkörper in diesem Sinne. Bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer ist das Verschlechterungsverbot dann zu prüfen, wenn es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet, zu Beeinträchtigungen kommen kann. Ob im Einzelfall eine Verschlechterung vorliegt, ist bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen.

Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer nicht.

Zu 3.

Auch wenn bei Vorhaben an kleineren Gewässern das Verschlechterungsverbot nicht gesondert zu prüfen ist, gelten für diese alle übrigen wasserrechtlichen Vorschriften zur Vorhabenzulassung.

**Beispiel**

Ein künstlicher See (Größe: 20 ha) soll in regelmäßigen Abständen geflutet werden. Dabei würde sich der See von einem oligotrophen zu einem eutrophen Gewässer verändern.

Da der See kleiner ist als 50 ha, erfüllt er die Voraussetzungen von Anlage 1 Nr. 2.2 OGewV nicht und stellt somit auch keinen eigenen See-Wasserkörper dar. Sofern der See, z.B. als durchflossener See, jedoch eine Verbindung zu einem anderen Wasserkörper aufweist, sind die Auswirkungen auf diesen auch unter dem Gesichtspunkt des Verschlechterungsverbots zu prüfen. Zudem muss die Zulassungsbehörde prüfen, ob die Flutung aufgrund einer Verletzung der Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG zu untersagen sind.

---

<sup>6</sup> „CIS“ = Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive, Document Nr. 2: <https://circabc.europa.eu/sd/a/655e3e31-3b5d-4053-be19-15bd22b15ba9/Guidance%20No%202%20-%20Identification%20of%20water%20bodies.pdf>

### **2.1.2.2 Geltung für Zulassungen für Gewässerbenutzungen und Anlagen bei Bergbaufolgeseen**

- 1. Bei Verfahren, die die Zulassung von Vorhaben in Bezug auf Bergbaufolgeseen zum Gegenstand haben, ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach Aufnahme des Bergbaufolgesees in einen Bewirtschaftungsplan zu prüfen. Vor diesem Zeitpunkt können Auswirkungen auf einzelne ökologische und chemische Parameter frühestens nach Beginn des Monitorings zur Vorbereitung der Aufnahme des Bergbaufolgesees in einen Bewirtschaftungsplan geprüft werden, wenn zum Prüfzeitpunkt dafür bereits ausreichend valide Daten vorliegen (s. Abb. 1).*
- 2. Sobald Bergbaufolgeseen bereits Gewässereigenschaften erfüllen, finden unabhängig von Nr. 1 alle einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen, einschließlich § 5 WHG, Anwendung.*

#### **Begründung**

Für die Herstellung eines Bergbaufolgesees ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zuständige Zulassungsbehörde (§ 68 WHG, § 92 BbgWG). Bis zur Beendigung der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz unterliegt der Bergbaufolgensee der Aufsicht des LBGR.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Vorliegens einer Zulassung des Bergbaufolgesees (Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung) oder deren Umsetzung und unabhängig vom Zeitpunkt der Entlassung aus der Bergaufsicht kann auch ein künstlicher Landschaftsbestandteil ein Gewässer sein<sup>7</sup>. Maßgeblich dafür ist, ob der Bergbaufolgensee die objektiven Kriterien eines Gewässers erfüllt. Sollen dort wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben verwirklicht werden (z.B. Solaranlage auf dem See), gelten grundsätzlich alle wasserrechtlichen Bestimmungen, einschließlich evtl. Zulassungserfordernisse oder fachlicher Anforderungen. Allerdings können wegen der besonderen Rahmenbedingungen die wasserrechtlichen Vorgaben für einen Bergbaufolgensee noch nicht vollumfänglich gelten. Dies gilt für Bergbaufolgeseen, die zwar die Mindestgröße für WRRL-Wasserkörper von 50 Hektar erreichen, für die aber nach WRRL bzw.

---

<sup>7</sup> BVerwG, Beschluss vom 16.07.2003 - 7 B 61.03 - Leitsatz: "Für die Eigenschaft als oberirdisches Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG ist es ohne Belang, ob das Gewässer formell und materiell illegal hergestellt worden ist."

Auszug: „Oberirdisches Gewässer ist nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser. Darunter fallen sowohl natürlich entstandene als auch künstlich angelegte Gewässer. Das Gesetz verlangt nicht, ein künstlich angelegtes Gewässer müsse legal hergestellt sein, damit es dem Wasserhaushaltsgesetz unterfalle. Es kommt ausschließlich darauf an, ob Wasser ständig oder zeitweilig in einem Bett fließt oder steht. Allein diese funktionsbezogene, an die tatsächlichen Gegebenheiten anknüpfende Betrachtung entspricht dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes. Das Wasserhaushaltsgesetz schafft eine wasserwirtschaftliche Benutzungsordnung für das Wasser, das in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserhaushalt steht. Gewässer sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden sind. Solange dieser Zusammenhang mit dem natürlichen Wasserhaushalt besteht, ist es für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gewässers gleichgültig, ob es legal oder illegal entstanden ist. ...“.

OGewV noch keine Bewertung vorliegt und keine Bewirtschaftungsziele abgeleitet werden konnten. Daten für eine Einstufung des Wasserkörpers und die Definition der Bewirtschaftungsziele können frühestens gewonnen werden, wenn u.a. die Ufer-/Böschungssandsicherheit gewährleistet ist, sich stabile pH-Werte eingestellt haben und der Zielwasserstand erreicht ist. Wann sich ein stabiler pH-Wert nach Erreichung des Zielwasserstandes einstellt und wann sich erste Zönosen ansiedeln und biologische Parameter nach der Oberflächengewässerverordnung *valide* gemessen und bewertet werden können, hängt von den konkreten Rahmenbedingungen des Sees ab. Erst wenn hinreichende Datengrundlagen und Bewertungen vorliegen, kann das Gewässer gemäß OGewV eingestuft und die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele bei Vorhaben an, auf oder in dem Wasserkörper geprüft werden<sup>8</sup>.

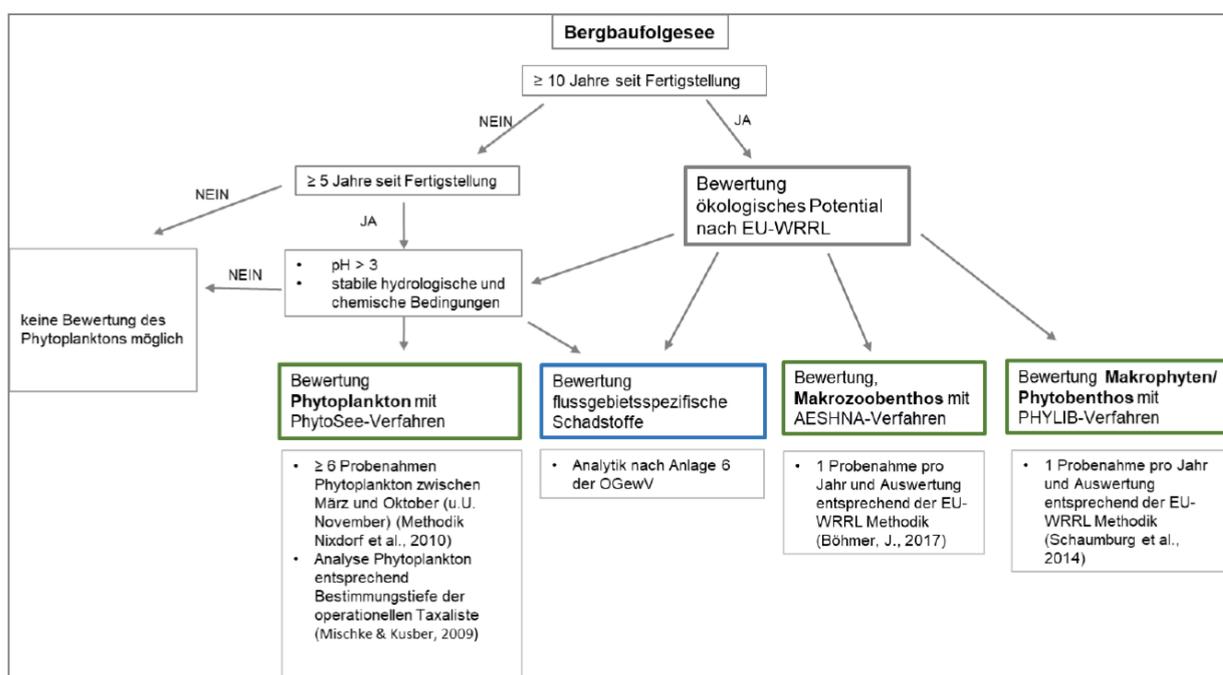


Abbildung 1 Monitoring-Anforderungen zur Bewertung des ökologischen Potentials von Bergbauseen (Uhlmann et al., 2019)

### 2.1.2.3 Geltung für nicht zulassungsbedürftige Maßnahmen

Bei im Wasserrecht ausdrücklich von der Zulassungsbedürftigkeit ausgenommenen Vorhaben und Maßnahmen, die auch sonst keiner Zulassung bedürfen, kann regelmäßig vermutet werden, dass sie nicht geeignet sind, Verschlechterungen eines Wasserkörpers herbeizuführen.

<sup>8</sup> Das LBGR hat einen Bericht zum „Ökologischen Potential von Bergbaufolgeseen“ für die Lausitzer Bergbaufolgeseen erarbeiten lassen (Uhlmann et al., 2019). Darin werden insgesamt 39 sächsische und brandenburgische Bergbaufolgeseen betrachtet und nach dem Schema in Abb. 1 untersucht. Aufgrund zu weniger Untersuchungen, laufender Neutralisation im Untersuchungszeitraum, instabiler hydrochemischer Bedingungen sowie teils sehr niedriger pH-Werte konnte für keinen der untersuchten 24 brandenburgischen Bergbaufolgeseen eine gesicherte Bewertung des ökologischen Potentials erstellt werden.

## **Begründung**

Bei einigen Vorhaben, die Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange haben können, bedarf es keines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Vorhaben, die aufgrund von im Wasserrecht geregelter Ausnahmen zulassungsfrei sind, sind zum Beispiel:

- Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch nach §§ 25, 26 WHG
- Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen nach § 46 Abs. 1 WHG

Maßnahmen, die regelmäßig keiner Zulassung bedürfen, sind z. B. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.

Im Wasserrecht ausdrücklich von der Zulassungsbedürftigkeit ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen, die auch sonst keiner Zulassung bedürfen, haben regelmäßig unbedeutende Auswirkungen auf ein Gewässer. Evtl. Auswirkungen könnten sich offensichtlich allenfalls nur geringfügig auf die betroffenen Wasserkörper auswirken und nicht zu einer Verschlechterung ihres Zustands führen<sup>9</sup>. Auf den gesamten Wasserkörper bezogen sind Auswirkungen häufig gar nicht erkennbar. Aus diesem Grund kann bei solchen Vorhaben regelmäßig vermutet werden, dass sie nicht geeignet sind, Verschlechterungen eines Wasserkörpers herbeizuführen.

### **2.1.2.4 Geltung in anderen als wasserrechtlichen Verfahren**

*Die Bewirtschaftungsziele sowie die Ausnahmegvorschrift des § 31 Abs. 2 (auch i. V. m. § 47 Abs. 3) WHG gelten auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren<sup>10</sup>.*

## **Begründung**

Das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie die Ausnahmegvorschrift des § 31 Abs. 2 (bei Grundwasser i. V. m. § 47 Abs. 3) WHG gelten auch bei Zulassungen in anderen als wasserrechtlichen Verfahren.

Dies gilt insbesondere für Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren, in denen auch über wasserrechtliche Belange entschieden wird, ohne dass daneben wasserrechtliche Zulassungen

---

<sup>9</sup> S. EuGH, Urteil vom 5.5.2022, Rdnr. 45, s. auch Fußnote 31 (zu 2.1.6) mit entspr. Zitat aus Rdnr. 45 des Urteils (zu Ausnahmen wegen vorübergehender Verschlechterungen s. Kapitel 5 dieser Vollzugshilfe).

<sup>10</sup> U.a. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 – 2. Leitsatz

„Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG - strikt beachtet werden (Rn. 478).“.

BVerwG, Urteil vom 24.2.2021 (Zubringer A20), Rdnr. 22:

„1. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der ... Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)... enthält nicht nur zwingende Vorgaben des materiellen Rechts, die bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG - strikt beachtet werden müssen (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C 461/13 ... - Rn. 50 f.; BVerwG, Urteile vom 11. August 2016 - 7 A 1.15 - BVerwGE 156, 20 Rn. 160 und vom 30. November 2020 - 9 A 5.20 - juris Rn. 34), sondern darüber hinaus auch Vorgaben für das behördliche Zulassungsverfahren.“.

erforderlich sind. Beispiele hierfür sind Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), § 14 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), usw. Die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele sind dabei strikt zu beachten<sup>11</sup>.

Ist neben der Planfeststellung auch eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung erforderlich, gelten für die Prüfung des Verschlechterungsverbots im Rahmen der Erlaubnis die allgemeinen Grundsätze.

Beispiele für solche Erlaubnisse:

- Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser einer Bundesfernstraße im Rahmen eines Planfeststellungs- und -genehmigungsverfahren nach § 17 FStrG
- Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Freihaltung einer Lagerstätte oder zur geotechnischen Sicherheit im Zusammenhang mit bergrechtlichen Betriebsplänen (, § 19 Abs. 2 WHG).

In derartigen Fällen entscheidet die Planfeststellungs- bzw. Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis (§ 19 Abs. 1 und 2 WHG). Die Wasserbehörden werden hier als Träger öffentlicher Belange einbezogen. Das Einvernehmen oder Benehmen der zuständigen Wasserbehörde ist erforderlich (§ 19 Abs. 3 WHG).

Ein weiteres Beispiel für eine behördliche Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben, das wasserrechtliche Zulassungen nicht konzentriert, aber voraussetzt, dass öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen, ist:

- Anlagenzulassung nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die gem. § 13 BImSchG zwar die wasserrechtliche Anlagen- und Indirekteinleitergenehmigung konzentriert, aber nicht eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis.

Zur Beurteilung der Frage, ob öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, kann der im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Vorhabenträger zu erstellende Umweltbericht herangezogen werden, s. hierzu Nr. 2.1.3.

Da die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für alle Behörden verbindlich sind, sind diese auch von anderen Fachbehörden zu beachten.

### **2.1.3 Fachbeitrag**

*1. Besteht für die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sind im Rahmen der Prüfungen*

---

<sup>11</sup> s. hierzu z.B. zum Bundeswasserstraßenrecht Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2016 (BVerwG 9 A 18.15 – Weservertiefung - Leitsatz 4 und Rz. 94-122) und vom 9. Februar 2017 (7 A 2.15 – Elbvertiefung -, Leitsatz 2 Rdnr. 478); zum Straßenrecht: s. Urteile der BVerwG zu A 20, Nordwest-Umfahrung, Ummeln u.a. (s. Nr. 9, Rechtsprechungsverzeichnis).

wasserwirtschaftlicher Auswirkungen auch Prüfungen zur Einhaltung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele einschließlich evtl. der Prüfung von Ausnahmeverordnungen erforderlich (sog. „wasserrechtlicher Fachbeitrag/Fachbeitrag WRRL“)<sup>12</sup>. Fachliche Hinweise für eine solche Prüfungen liefert die Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt (LfU)<sup>13</sup>.

2. Grundsätzlich obliegt die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele bei Verwirklichung eines Vorhabens eingehalten werden, der zuständigen Behörde. Liegt ein Fachbeitrag vor, können dessen Erkenntnisse verwendet werden, soweit sie plausibel sind.

## Begründung

Die Erstellung einer häufig als „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ bezeichneten Unterlage knüpft an die Pflicht eines Vorhabenträgers zur Erstellung eines Umweltberichts (UVP-Berichts) nach § 16 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) bei UVP-pflichtigen Vorhaben an. Für die verschiedenen zu beurteilenden Umweltmedien werden dabei i.d.R. sog. „Fachbeiträge“ erstellt. In dem vom Vorhabenträger zu erstellenden Bericht müssen auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer einschließlich der Zustände der Wasserkörper betrachtet und untersucht werden. Der erforderliche Umfang und die Detailtiefe des Fachbeitrages unterscheiden sich dabei je nach Vorhaben und je nach den möglicherweise beeinflussten Parametern, die für den Zustand des Wasserkörpers maßgeblich sind<sup>14</sup>. Wesentliche fachliche Grundlagenarbeit zur Bestimmung des Ausgangszustandes eines Wasserkörpers muss und kann im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nicht geleistet werden, s. auch Kapitel (Kap.)

---

<sup>12</sup> Zu Anforderungen an einen Fachbeitrag bei Einleitung von Straßenniederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer, s. u.a. BVerwG, Urteil vom 24.2.2021, 9 A 8.17 (Zubringer A20), Rdnrn. 23, 24, Zitate s. Fußnote 14.

<sup>13</sup> LfU, „Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers“, <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/W11-Arbeitshilfe-Antragsunterlagen-Vorhabentraeger.pdf>

<sup>14</sup> Zu Anforderungen an einen Fachbeitrag bei Einleitung von Straßenniederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer, s. u.a. BVerwG, Urteil vom 24.2.2021, Rdnrn. 23, 24:

„(23) ...Die diesbezüglichen Angaben hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde vorzulegen; sie müssen so beschaffen sein, dass die Auswirkungen des Projekts auf die Gewässer anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 WRRL vorgesehenen Kriterien und Pflichten geprüft werden können. Die Informationen sind sodann der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zwar müssen die Informationen nicht unbedingt in einem einzigen Dokument enthalten sein, doch muss die Öffentlichkeit jedenfalls anhand der ihr zugänglich gemachten Unterlagen einen genauen Überblick über die Auswirkungen erhalten können. Unvollständige Akten oder unzusammenhängend in einer Vielzahl von Dokumenten verstreute Angaben sind hierfür ungeeignet (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 - C-535/18 - Rn. 76 und 80 ff.; BVerwG, Urteil vom 30. November 2020 - 9 A 5.20 - juris Rn. 35). (24) Diese Anforderungen sind hier nicht erfüllt. Der für das Vorhaben in den Jahren 2015/2016 erstellte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden: Fachbeitrag) weist bei der Prüfung sowohl der Oberflächenwasserkörper als auch der Grundwasserkörper wesentliche Defizite auf. So geht er etwa nur bei der Beschreibung des Ist-Zustands der Oberflächengewässer wasserkörperbezogen vor, nicht jedoch bei der Auswirkungsprognose. Die Messergebnisse für die Bewertung des Ist-Zustands waren teilweise schon bei Erstellung des Fachbeitrags veraltet. Eine erst im Klageverfahren nachgereichte Untersuchung stellt die biologischen Qualitätskomponenten mit gänzlich anderer Systematik und deutlich größerer Ermittlungstiefe dar. Zum vorhabenbedingten Eintrag von Schadstoffen in die Oberflächengewässer enthält der Fachbeitrag lediglich die knappe und vage Feststellung, mit Einträgen von solchen Stoffen bzw. Stoffgruppen sei nicht zu rechnen. Auch zur Grundbelastung mit Chlorid im Grundwasser fehlen quantitative Angaben. ...“.

2.1.5. Sie kann einem Antragsteller im Zulassungsverfahren auch im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes nach UVPG regelmäßig nicht auferlegt werden.

Ist die Beeinträchtigung von Gewässern, z.B. trotz einer Gewässerbenutzung, aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten, ist dies, zumindest kurz, vom Vorhabenträger im Fachbeitrag zu begründen<sup>15</sup>.

Eine formale Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts und eines „Fachbeitrages WRRL“ gibt es für Zulassungsverfahren ohne UVP-Pflicht nicht<sup>16</sup>. Hier gibt es verfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten des Antragstellers<sup>17</sup>.

#### **2.1.4 Maßgeblicher Ort der Verschlechterung - Bezugsgrößen und Bezugspunkte**

- 1. Maßgeblich für die Prüfung einer Verschlechterung ist grundsätzlich der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt. Bezugsgröße ist der Wasserkörper<sup>18</sup>, zur Ausnahme davon beim chemischen Zustand von Grundwasserkörpern s. Nr. 4.*
- 2. Bezugspunkte für den Zustand von Oberflächenwasserkörpern sind die Messstellen des Netzes zur repräsentativen Überwachung nach § 10 i.V.m. Anlage 10 OGWV. In Abhängigkeit von der Qualitätskomponente kann dies eine oder können dies mehrere Messstelle/n sein (näher dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2).*
- 3. Bezugspunkte für den mengenmäßigen Zustand von Grundwasserkörpern sind die Messstellen des repräsentativen Überwachungsnetzes nach § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 Grundwasserverordnung (GrwV), näher dazu Kap. 2.3.2..*

---

<sup>15</sup> S. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 (Nord-West-Umfahrung Hamburg A20), Rdnr. 24:

„...Im Übrigen kann der Fachbeitrag seinen Zweck, eine nachvollziehbare Beurteilung der in Betracht kommenden Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Oberflächengewässer zu ermöglichen, nur erreichen, wenn - zumindest kurz - erläutert wird, weshalb die vorhabenbedingte Beeinflussung eines im Untersuchungsraum befindlichen Gewässers ausgeschlossen werden kann. ...“.

<sup>16</sup> Für die Erstellung bzw. Prüfung eines „Fachbeitrages“ für die Auswirkungen auf die Gewässer, konkret auf die Zustände der Wasserkörper und die Einhaltung der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätze, liefert die vom LfU erstellte „Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers“ eine gute und geeignete Orientierung. Die Arbeitshilfe kann in den Fällen, in denen keine UVP-Pflicht besteht, eine inhaltliche Orientierung für die behördliche Prüfung des Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots geben, nicht aber für formale Pflichten des Antragstellers über die Beibringung von Unterlagen zur Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze für eine Beurteilung der Auswirkungen seines Vorhabens auf die Gewässer.

<sup>17</sup> z. B. nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV, § 35 Absatz 1 BbgWG, s. auch Kap. 2.1.5. Begründung zu 2.c).

<sup>18</sup> s. BVerwG-Urteil vom 9. Februar 2017, Leitsatz 8, Rdnrn. 506, 543. Leitsatz 8:

„8. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit (Rn. 506).“.

4. Abweichend von Nr. 1 ist bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern nicht der gesamte Grundwasserkörper maßgeblich. Bezugsgröße und Bezugspunkt ist jede einzelne Messstelle des Netzes der repräsentativen Überwachung nach § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 4 GrwV (näher dazu Kapitel 2.3.1)<sup>19</sup>.
5. Zu prüfen sind auch Auswirkungen eines Vorhabens auf weitere Wasserkörper.
6. Es kann sinnvoll sein, im Zulassungsbescheid für ein Vorhaben die entsprechenden Bezugsgrößen, -punkte und -werte anzuführen. Bei veränderten Rahmenbedingungen kann so ein Überprüfungs- und Anpassungsbedarf aufgezeigt werden.

## Begründung

Zu 1.

Bezugsgröße für das Verschlechterungsverbot ist grundsätzlich der Wasserkörper. Dies entspricht auch § 3 Nr. 8 WHG, der den Gewässerzustand als "die auf den Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften (...)" definiert. Es kommt also grundsätzlich auf den Wasserkörper insgesamt an und nicht auf einzelne Gewässerstrecken oder die Einleitstelle. Lokal begrenzte Veränderungen sind grundsätzlich nur relevant, wenn sie sich auf den gesamten Wasserkörper auswirken<sup>20</sup>. Eine Abweichung davon gilt seit 2020 aufgrund Rechtsprechung von EuGH und BVerwG zum chemischen Zustand des Grundwasserkörpers (s. zu Nr. 4).

Zu 2.

Entscheidend ist die Beurteilung an der/den Messstelle/n des repräsentativen Überwachungsnetzes als Bezugspunkte. Bei Fällen, in denen zu einer maßgeblichen Komponente in einem Oberflächenwasserkörper

- a) mehrere Messstellen des repräsentativen Überwachungsnetzes oder
- b) gar keine Messstellen vorhanden sind,

gilt Folgendes:

zu a) Wenn in einem Wasserkörper mehrere repräsentative Messstellen vorhanden sind, ergibt sich die Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten (QK) für diesen Wasserkörper aus einer komponentenbezogenen Mittelung der Ergebnisse der Einzelmessstellen (Beispielrechnung s. Kap. 2.2.1.1).

Für die Prüfung einer Verschlechterung in Bezug auf die Umweltqualitätsnormen des ökologischen Zustandes gemäß Anlage 6 OGewV - flussgebietsbezogene Schadstoffe - so-

---

<sup>19</sup> S. EuGH, Urteil vom 28.5. 2020 - C-535/18 - Rn. 119) (Ummeln), insbes. BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20 (A20), im Übrigen BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 - 9 A 5.20 - (Ummeln).

<sup>20</sup> s. BVerwG-Urteil vom 9. Februar 2017, Leitsatz 8, Rdnrn. 506, 543. Leitsatz 8: „8. Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit (Rn. 506).“.

wie des chemischen Zustands gemäß Anlage 8 OGeWV sind im Wasserkörper nur Auswirkungen auf die Messstelle/n auf Höhe oder unterhalb des Vorhabens zu prüfen (s. Kap. 2.2.1.3 – flussgebietspezifische Schadstoffe – und Kap. 2.2.2 – Chemischer Zustand).

zu b) Wenn in einem Wasserkörper keine Messstelle vorhanden ist, werden die Ergebnisse der Zustandsbewertung des nächstfolgenden unterhalb liegenden Wasserkörpers mit einer bzw. mehreren Messstelle/n auf den vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper übertragen (Extrapolation stromaufwärts). Die Überprüfung, ob eine Verschlechterung vorliegt, erfolgt in diesem Fall auf Grundlage der Zustandseinstufung des nächstfolgenden unterhalb liegenden Wasserkörpers mit Messstelle<sup>21</sup>. Das Vorhaben ist dabei fiktiv in diesem Wasserkörper zu verorten. Die fiktive Lage des Vorhabens richtet sich nach dem annähernden prozentualen Abstand zur oberen Wasserkörpergrenze, s. Beispiel Skizze Abb. 2.

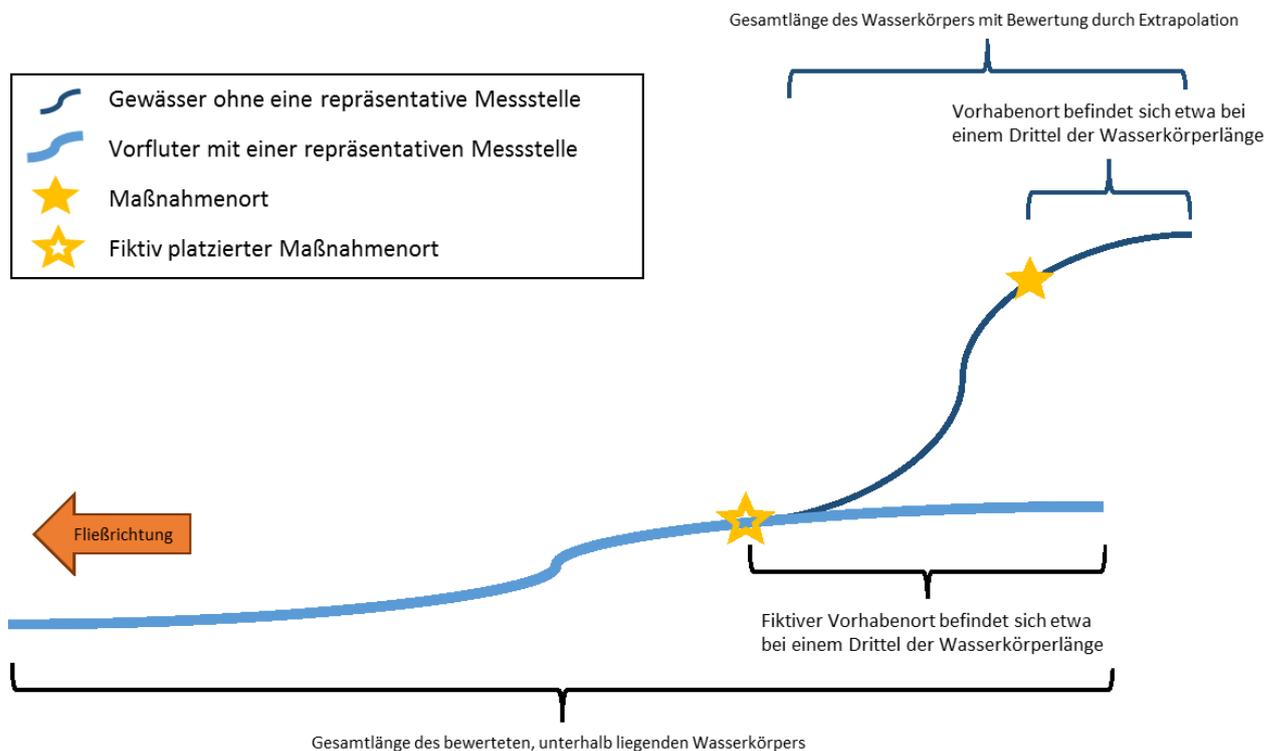


Abbildung 2 Fiktive Verortung eines Vorhabens bei Wasserkörpern mit extrapolierte Zustandsbewertung

<sup>21</sup> In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der nächste Wasserkörper mit einer Messstelle nicht der nächstfolgende Wasserkörper ist, sondern dass mindestens ein weiterer Wasserkörper ohne eine Messstelle zwischen dem Wasserkörper, in dem ein Vorhaben geplant ist und dem für die Extrapolation herangezogenen Wasserkörper mit Messstelle liegt. In diesen Fällen sollte LfU, W14, für die fachliche Prüfung des Vorgehens einbezogen werden. Die Informationen zu den Messstellen können der Auskunftsplattform Wasser (<https://apw.brandenburg.de/?permalink=1BueyrHr>) entnommen werden.

### Zu 3. Mengenmäßiger Zustand von Grundwasserkörpern

Der mengenmäßige Zustand von Grundwasserkörpern wird gemäß § 4 GrwV<sup>22</sup> ermittelt und eingestuft. Vorgaben für die Überwachung des mengenmäßigen Zustandes enthält § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3. In jedem Grundwasserkörper sind mehrere Messstellen vorhanden. Die Auswirkungen eines Vorhabens auf die relevanten, vom Vorhaben möglicherweise beeinflussten Messstellen sind zu prognostizieren und die daraus folgenden Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des gesamten Grundwasserkörpers gemäß § 4 GrwV.

### Zu 4. Chemischer Zustand von Grundwasserkörpern

Eine Abweichung vom gerichtlich bestätigten Grundsatz, dass der Wasserkörper die Bezugsgröße bei der Prüfung einer Verschlechterung ist, gilt seit 2020 aufgrund Rechtsprechung von EuGH und BVerwG zum chemischen Zustand des Grundwasserkörpers, Hier ist/sind die Messstelle/n des Überwachungsnetzes gemäß § 9 Abs. 1 GrwV, an der Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden könnten, sowohl Bezugsgröße als auch Bezugspunkte der Prüfung einer Verschlechterung, s. dazu unter Kap. 2.15, Nr. 3 (Maßgeblicher Ausgangszustand) und Kap. 2.3.1. (Chemischer Zustand von Grundwasserkörpern).

### Zu 5. Auswirkungen auf andere Wasserkörper

Im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben Auswirkungen auf einen oder mehrere Wasserkörper hat. Sofern sich ein Vorhaben nicht nur in einem Wasserkörper auswirkt, ist das Vorliegen einer Verschlechterung für alle betroffenen Wasserkörper zu prüfen und in der Prognose zu berücksichtigen.

#### **Beispiel**

Im Rahmen der Zulassung einer Einleitung in ein Fließgewässer stellt sich heraus, dass diese voraussichtlich nicht nur im betroffenen Oberflächenwasserkörper zu einer Erhöhung des Phosphor-Gehalts führen wird, sondern auch Auswirkungen auf den Phosphor-Gehalt des unterliegenden Wasserkörpers haben wird. In diesem Fall muss die Behörde bei der

---

<sup>22</sup> § 4 GrwV:

- (1) Die zuständige Behörde stuft den mengenmäßigen Grundwasserzustand als gut oder schlecht ein.
- (2) Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn
  1. die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und
  2. durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass
    - a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,
    - b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert,
    - c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und
    - d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.

Zulassungsentscheidung für beide betroffenen Wasserkörper bezogen auf beide Wasserkörper und jeweils bezogen auf die repräsentativen Messstellen prüfen, ob die Erhöhung der Phosphorkonzentration zu einem Wechsel der Zustandsklasse einer biologischen Qualitätskomponente führen wird (s. hierzu näher Kap. 2.2.1.2) (zur Prüfung bei den allgemein chemisch-physikalischen QK gemäß Anlage 3 Nr. 3.2 OGewV)

Zu 6.

Wasserrechtliche Entscheidungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen, § 100 Abs. 1 WHG, Ein Bedarf für eine Überprüfung und ggf. Anpassung kann z.B. dann bestehen, wenn sich der Zustand des Wasserkörpers ändert. Deshalb empfiehlt es sich, in der Begründung des Zulassungsbescheides die für die Wasserkörper gewählten Bezugspunkte und deren parameterbezogenen Werte anzuführen.

### **2.1.5 Maßgeblicher Ausgangszustand für die Prüfung einer Verschlechterung, Daten**

1. *Maßgeblicher Ausgangszustand für die Beurteilung, ob eine Verschlechterung aufgrund eines Vorhabens zu erwarten ist, ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er im geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist<sup>23</sup>; Ausnahmen dazu s. Nrn. 2 und 3. Der Zustand ist zusätzlich in den brandenburgischen „WRRL-Steckbriefen“<sup>24</sup> zusammen mit einem wasserkörperspezifischen Auszug aus dem Maßnahmenprogramm dargestellt.*
2. *Ausnahmen von Nr. 1 gelten in den folgenden Fällen:*
  - a) *Liegt der Entwurf eines neuen Bewirtschaftungsplans vor, sind dessen Angaben als neue Erkenntnisse mitheranzuziehen.*
  - b) *Ist bei Oberflächenwasserkörpern in den brandenburgischen „WRRL-Steckbriefen“ auf Seite 1 oben folgender Hinweis:*

*„Die Wasserkörper-Ausweisung und Berichtspflicht wird bis Ende 2025 überprüft (Artikel 5 WRRL).“, jedoch auf Seite 3 kein Verweis auf ein Beiblatt am Ende des Steckbriefes („Ergänzung zur OWK-Bewertung“)*

*enthalten, ist der maßgebliche Ausgangszustand mit dem Wasserwirtschaftsamt vor einer Entscheidung zu klären (Kontakt: [w14@lfu.brandenburg.de](mailto:w14@lfu.brandenburg.de)).*

<sup>23</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 (Elbvertiefung), aus Rdnr. 489:

„...Es ist daher grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, diese (*Hinweis: des BWP*) Einstufungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und der - hier noch maßgeblichen - Oberflächengewässerverordnung 2011 entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind. Eine darüber hinausgehende Inzidentkontrolle des BWP ist angesichts der Beurteilungsspielräume der für die Bewirtschaftungsplanung zuständigen Stellen auch im gerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht veranlasst. ...“.

<sup>24</sup> <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/fliessgewaesser-und-seen/gewaesserzustandsbewertung/wasserrahmenrichtlinie-karten/#>; <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/grundwasser/umsetzung-wasserrahmenrichtlinie-grundwasser/grundwasserkoerper-steckbriefe/#>

c) Weitere Ermittlungen zum Ausgangszustand können erforderlich sein, wenn

- die Datenlage des geltenden Bewirtschaftungsplans lückenhaft, unzureichend oder veraltet ist oder
- es konkrete Anhaltspunkte für eine entscheidungserhebliche künftige Änderung der Bewertung oder sonst für eine Verbesserung oder Verschlechterung des Zustands seit der Dokumentation im aktuellen Bewirtschaftungsplan gibt, die nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoringdaten abgedeckt sind<sup>25</sup>.

3. Eine Ausnahme von Nr. 1 gilt in Bezug auf die Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustandes von Grundwasserkörpern. Als Ausgangszustand ist zwar die Zustandsbewertung im Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen. Allerdings sind aufgrund der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG<sup>26</sup> Bezugspunkte hier die einzelnen Messstellen des repräsentativen Überwachungsnetzes gemäß § 9 Abs. 1 GrwV (s. Kapitel 2.1.4, Nr. 4). Der für die Prüfung einer Verschlechterung maßgebliche Ausgangszustand sind daher die im Rahmen der Überwachung an den Messstellen gewonnenen Werte, s. hierzu Kap. 2.1.3.

## Begründung

Die Vorgaben des Verschlechterungsverbots sind bei jeder behördlichen Zulassung im Einzelfall zu prüfen. Diese Prüfung setzt einen Vergleich zwischen dem maßgeblichen Ausgangszustand und den prognostizierten Auswirkungen des geplanten Vorhabens voraus. Die Zulassungsbehörde muss daher Aussagen zu dem von ihr zugrunde gelegten Ausgangszustand des betroffenen Wasserkörpers treffen.

Zu 1.:

Maßgeblicher Ausgangszustand ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltenden Bewirtschaftungsplan dokumentiert ist<sup>27</sup>. In den dort dokumentierten Zustand fließen sämtliche bestehenden Gewässerbeeinträchtigungen ein. Ein „Herausrechnen“ findet nicht statt.

Ein Herausrechnen bereits bestehender Gewässerbeeinträchtigungen findet nicht statt. Regelmäßig wird die Zulassungsbehörde bereits aufgrund der im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Bewertung des Gewässerzustands einschließlich der zugrundeliegenden Daten für die einzelnen QK (z. B. in den Hintergrundpapieren der Länder dokumentiert) eine ausreichende Informationslage für die Prüfung des Verschlechterungsverbots haben. Die Zulassungsbehörde kann

---

<sup>25</sup> BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 (Elbvertiefung), aus Rdnr. 489:

„... Eine darüber hinausgehende Inzidentkontrolle des BWP ist angesichts der Beurteilungsspielräume der für die Bewirtschaftungsplanung zuständigen Stellen auch im gerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht veranlasst. Soweit belastbare neuere Erkenntnisse, insbesondere Monitoring-Daten vorliegen, sind diese heranzuziehen. Bei lückenhafter, unzureichender oder veralteter Datenlage des BWP sowie bei konkreten Anhaltspunkten für Veränderungen des Zustands seit der Dokumentation im aktuellen BWP, die nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoring-Daten gedeckt sind, sind weitere Untersuchungen erforderlich ...“.

<sup>26</sup> S. EuGH, Urteil vom 28.5.2020 C-535/18, Frage 3, Rdnrn. 92ff, Rdnr. 118, BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20 (A20), Rdnr. 25, BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 (Ummeln).

<sup>27</sup> s. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Rdnr. 489.

insbesondere auf Grundlage des Bewirtschaftungsplans ermitteln, welcher Ausgangszustand zugrunde zu legen ist.

Bei einer Verlängerung einer bereits zugelassenen Gewässerbenutzung bzw. bei einer zu erteilenden Erlaubnis, die sich unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, bleibt bei gleichbleibender Benutzung und bei gleichbleibenden wasserkörperbezogenen Randbedingungen im Gewässer der Zustand des Gewässers unverändert<sup>28</sup>. Eine Verschlechterung kann dann grundsätzlich nicht stattfinden. Hier läge der Schwerpunkt der Prüfung auf dem Zielerreichungsgebot (dazu s. Kap. 3). Haben sich allerdings die wasserkörperbezogenen Randbedingungen mittlerweile geändert (z.B. bei reduzierter Wasserführung im OWK) und wurde die bestehende Erlaubnis diesbezüglich noch nicht gemäß § 100 Abs. 1 WHG angepasst, kann auch die gleichbleibende Benutzung zu einer Verschlechterung führen.

Zu 2.:

Eine Kontrolle der Inhalte des Bewirtschaftungsplans ist im Zulassungsverfahren regelmäßig nicht veranlasst. In folgenden Fällen gilt das jedoch nicht:

Liegen aktuellere, belastbare Daten zum Zustand des betroffenen Wasserkörpers vor, die vergleichbar und qualitätsgesichert und für die beantragte Zulassung entscheidungserheblich sind, sind diese Daten bei der Entscheidung zu berücksichtigen<sup>29</sup>.

- a) Dies ist der Fall, wenn der Entwurf eines neuen Bewirtschaftungsplans vorliegt. Der Entwurf ist gemäß § 83 Abs. 4 Nr. 3 WHG spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, zu veröffentlichen. In diesem Fall sind die Angaben für den Wasserkörper im Entwurf mit denen im geltenden Bewirtschaftungsplan abzugleichen. Liegen Abweichungen vor und sind diese für das Vorhaben relevant, legt die Behörde ihrer Entscheidung die Angaben des Entwurfes zugrunde. Diese geben die aktuellen Erkenntnisse zum Wasserkörper wieder.
- b) Des Weiteren gibt es Hinweise auf das Vorliegen aktueller Erkenntnisse dann, wenn in den brandenburgischen WRRL-Steckbriefen für Oberflächengewässer der Satz

---

<sup>28</sup> für Oberflächengewässer: vgl. BVerwG, Urteil vom 2. November 2017 - 7 C 25/15 (Kraftwerk Staudinger), Leitsatz: „Bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG) in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, ist auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitungen abzustellen.“ (s. auch Rdnrn. 47ff). für Grundwasser: vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018, OVG 6 B 1.17: „Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, deren zeitliche Geltung unmittelbar an eine vorhergehende Erlaubnis anschließt, auf den chemischen Ist-Zustand unter Berücksichtigung der bisherigen Einleitmengen abzustellen. Ob eine erlaubte Gewässerbenutzung zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führt, hängt vom tatsächlichen Ist-Zustand im Sinne der Wasserbeschaffenheit zum Geltungszeitpunkt der Erlaubnis ab. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 27 WHG, der auf eine Verschlechterung des Zustands abstellt. Schließt die Geltung einer Erlaubnis zeitlich unmittelbar an eine vorangegangene Erlaubnis an, so ist der Zustand des Gewässers bei gleichbleibenden Einleitungen unverändert (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. November 2017 - 7 C 25/15 - juris Rn. 47 ff. für Oberflächengewässer). Dies hat nach Auffassung des Senats entsprechend auch für die Beurteilung, ob sich der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG verschlechtert, zu gelten.“

<sup>29</sup> s. BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Rdnr. 489.

*„Die Wasserkörper-Ausweisung und Berichtspflicht wird bis Ende 2025 überprüft (Artikel 5 WRRL).“*

auf Seite 1 angeführt wird. Solche Wasserkörper lassen sich auch daran erkennen, dass nur eine Bewertung des Gesamtzustands in den „WRRL-Steckbriefen“ und im Bewirtschaftungsplan angegeben wird, die einzelnen biologischen und unterstützenden QK aber nicht klassifiziert sind. Hintergrund ist, dass aufgrund (teilweise) fehlender biologischer Daten Klärungsbedarf zur Einzugsgebietsgröße, zur Wasserkörper-Abgrenzung oder zur Kategorie (natürlich, erheblich verändert oder künstlich) Lücken bei der Wasserkörper-Beschreibung bestehen und diese überprüft werden müssen. Diese Prüfung konnte in einigen Fällen nicht bis zur Veröffentlichung des aktuellen Bewirtschaftungsplans abgeschlossen werden. In manchen Fällen wurde im Nachhinein noch ein „Beiblatt“ mit Bewertungsergebnissen an den WRRL-Steckbrief als letzte Seite angehängt. Hierfür findet sich ein Verweis auf Seite 3 des „WRRL-Steckbriefes“ unter der Überschrift „Bewertung Ökologischer Zustand/Ökologisches Potential“. Ist dies nicht der Fall, muss der maßgebliche Ausgangszustand mit dem Wasserwirtschaftsamt vor einer Entscheidung geklärt werden,

**[Kontakt: w14@ifu.brandenburg.de](mailto:w14@ifu.brandenburg.de)**

c) Eine Pflicht zur weiteren Ermittlung kann auch dann bestehen, wenn

- keine Angaben zum Gewässerzustand für den relevanten Wasserkörper oder die relevante Komponente im Bewirtschaftungsplan enthalten sind, oder
- aufgrund von Veränderungen (z. B. aufgrund von realisierten Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, Renaturierungsmaßnahmen, Veränderung der Einleitungssituation) davon auszugehen ist, dass die Bewertung des Gewässerzustands im Bewirtschaftungsplan unzutreffend geworden ist, und
- diese Daten der Zulassungsbehörde nicht vorliegen und entscheidungserheblich sind.

In diesen Fällen muss die Zulassungsbehörde den Sachverhalt soweit aufklären, dass sie sich über das Vorliegen einer Verschlechterung eine eigene Überzeugung bilden kann. Hierbei kann sie auf aktuelle Monitoringergebnisse der repräsentativen Überwachung gemäß § 9 GrwV und § 9 OGewV zurückgreifen. Diese können abgefragt werden unter

**[www.apw.brandenburg.de](http://www.apw.brandenburg.de)**

Oberflächengewässergütedaten, die nicht über die APW abgerufen werden können, können unter

**[w14@ifu.brandenburg.de](mailto:w14@ifu.brandenburg.de)**

abgefragt werden.

Grundwasserdaten, die nicht über die APW abgerufen werden können, können unter

**[w15@ifu.brandenburg](mailto:w15@ifu.brandenburg.de)**

abgefragt werden.

Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Antragsverfahren verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen beizubringen, die seinen Antrag begründen (d. h. Unterlagen und Daten zur Beurteilung, ob eine Verschlechterung und möglicherweise ein Ausnahmegrund vorliegen). Soweit nicht bereits entsprechende gesetzliche Mitwirkungspflichten des Antragstellers bestehen (z. B. nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 IZÜV, § 35 Absatz 1 BbgWG), kann die Behörde dem Antragsteller im Rahmen einer konstruktiven Mitwirkung die Beschaffung der Erkenntnisse und relevanten Informationen auferlegen.

Ergeben sich innerhalb des Zulassungsverfahrens neue Erkenntnisse über die Einstufung oder Bewertung eines Wasserkörpers, sind diese im Verfahren zu verwenden.

Im Nachgang zum Verfahren soll das Wasserwirtschaftsamt die zuständigen Behörden (örtlich zuständige untere Wasserbehörde, obere Wasserbehörde, ggf. LBGR) über die neuen Erkenntnisse informieren.

Das Wasserwirtschaftsamt hält die Erkenntnisse für die nächste Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans vor.

Zu 3:

Der maßgebliche Ausgangszustand für den chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers ist nicht der im Bewirtschaftungsplan für den gesamten Wasserkörper beschriebene Zustand. Maßgeblich sind aufgrund der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG in Abweichung von den sonstigen Herangehensweisen die einzelne/n Messstelle/n des repräsentativen Überwachungsnetzes gemäß § 9 Abs. 1 GrwV.

Zu den Informationen über die Messstellen und die für die Prüfung verwendbaren Werte s. 2.3.1.

**Beispiel zu 1. (Daten des Bewirtschaftungsplans)**

Mit dem Bewirtschaftungsplan werden Anhänge und Hintergrundpapiere veröffentlicht, z. B. Flussgebietsgemeinschaft (FGG) *Elbe (2021): Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheiten Elbe und der koordinierten Flussgebietseinheit Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper (Anhang 5-4-2 zum Bewirtschaftungsplan)*. Soweit hierin gegenüber dem geltenden Bewirtschaftungsplan ergänzende Erkenntnisse z.B. zum mengenmäßigen Zustand eines Grundwasserkörpers enthalten sind, sind diese in der Zulassungsentscheidung heranzuziehen.

**Beispiel Zu 2 c) Behördenbekannte Veränderungen**

Der Zulassungsbehörde ist aufgrund der Bewirtschaftung des betroffenen Wasserkörpers bekannt, dass nach Erstellung des letzten Bewirtschaftungsplans eine für die Bewertung des Wasserkörpers maßgebliche Abwassereinleitung ersatzlos weggefallen ist

und daher davon auszugehen ist, dass sich der Zustand des Wasserkörpers für die relevante Qualitätskomponente verbessert hat. Die Zulassungsbehörde ist hier verpflichtet, sich Informationen zu beschaffen, die ihr die Entscheidung – auch als Abschätzung – über die aktuell beantragte Zulassung ermöglicht.

#### **Beispiel zu 2 c) Weitere Ermittlungen bei lückenhaften oder veralteten Daten**

Zur Überwachung der Oberflächen- und der Grundwasserkörper werden nach §§ 9 ff. OGewV bzw. nach § 9 GrwV regelmäßige behördliche Messungen der einzelnen QK an den repräsentativen Messstellen nach einem vorgegebenen Rhythmus durchgeführt, so dass im Laufe des Bewirtschaftungszyklus aktuellere Daten zum Zustand des betroffenen Wasserkörpers vorliegen können. Soweit die Daten im Bewirtschaftungsplan lückenhaft sind oder veraltet erscheinen, hat die Zulassungsbehörde die aktuelleren Daten aus dem Monitoring heranzuziehen.

### **2.1.6 Maßgebliche Dauer**

1. *Die Dauer einer Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers ist grundsätzlich nicht maßgeblich. Dauert eine Verschlechterung Monate oder Jahre an, ist nicht relevant, ob die Verschlechterung innerhalb der für den beeinflussten Parameter geltenden Überwachungsfrequenz festgestellt würde<sup>30</sup>.*
2. *Für die in § 31 Abs. 1 WHG genannten Tatbestände (vorübergehende Verschlechterungen) ist die Regelung abschließend und nur unter den dort genannten Voraussetzungen (natürliche Ursachen, höhere Gewalt, Unfälle) anwendbar, s. dazu Kap. 6.*

### **Begründung**

In vielen Fällen ist eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässers nicht längerfristig.

So führen Baumaßnahmen und auch morphologische Verbesserungsmaßnahmen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorübergehend zu einer mindestens lokalen Beeinträchtigung des Gewässers, die z. T. bereits unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme - oder mit einiger Verzögerung - wieder beendet ist. Sofern die Beeinträchtigungen auch nur eine kurzfristige Verschlechterung des Zustandes bewirken können, ist diese nur zulässig, wenn eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG erteilt werden kann.

Mit Urteil vom 5.5.2022 hat der EuGH festgestellt, dass eine gesetzliche Regelung, nach der per se „vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen nicht zu berücksichtigen sind“, nicht WRRL-konform ist<sup>31</sup>. Dabei ist es unerheblich, ob die Verschlechterungen im Rahmen der erforderlichen Überwachung des Zustands der Wasserkörper ggf. innerhalb

<sup>30</sup> EuGH, Urteil vom 5.5.2022, C-525/20, s. Leitsatz und Rdnrn. 40f.

<sup>31</sup> EuGH, Urteil vom 5.5.2022, C-525/20, Hintergrund: Frankreich hatte gesetzlich geregelt, dass bei Vorhaben und Programmen „vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen nicht zu berücksichtigen sind“ und sich dabei u.a. auf die gleichlautenden Ausführungen im CIS-Leitfaden Nr. 36 berufen. Der EuGH hat unter **Rdnr. 45** ausgeführt, dass Art. 4 WRRL den Mitgliedstaaten „nicht erlaubt, bei

der vorgesehenen Überwachungsfrequenz festgestellt werden; das gilt jedenfalls dann, wenn sie Monate oder Jahre andauern<sup>32</sup>. Die Überwachungsfrequenzen sind parameterabhängig. Sie können teilweise mehrere Jahre betragen. Verschlechterungen, die innerhalb der Überwachungsfrequenz für die maßgebliche Komponente nicht festgestellt werden können, werden sich letztlich in den Überwachungen und den aktualisierten Bewirtschaftungsplanungen und -zielen nicht widerspiegeln. Ungeachtet dessen sind auch solche kurzfristigen Verschlechterungen nur zulässig, wenn für sie eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG erteilt werden kann.

Nicht nur kurzzeitige, sondern vorübergehende Verschlechterungen sind in § 31 Abs. 1 WHG abschließend geregelt und nur unter den dort genannten Voraussetzungen (natürliche Ursachen, höhere Gewalt oder Unfälle) zulässig<sup>33</sup>. Daher ist eine analoge Anwendung auf vorübergehende Verschlechterungen, die durch anthropogene Eingriffe verursacht werden, nicht möglich<sup>34</sup>.

---

der Beurteilung, ob ein konkretes Programm oder Vorhaben mit dem Ziel der Verhinderung einer Verschlechterung der Wasserqualität vereinbar ist, vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dass sich diese Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und im Sinne dieser Bestimmung nicht zu einer „Verschlechterung“ ihres Zustands führen können. Stellen die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Programms oder eines Vorhabens fest, dass es zu einer solchen Verschlechterung führen kann, kann dieses Programm oder Vorhaben auch im Fall einer bloß vorübergehenden Verschlechterung nur dann genehmigt werden, wenn die Bedingungen von Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie erfüllt sind.“

<sup>32</sup> EuGH, C-525/20 (Fundstelle s. vorausgehende Fußnote), Rdnrn. 40 und 41: „(40) In der Praxis kann es in Anbetracht der in Anhang V Rn. 1.3.4 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Überwachungsfrequenz zwar vorkommen, dass im Rahmen der nach Art. 8 dieser Richtlinie erforderlichen Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer eine vorübergehende Verschlechterung einer Qualitätskomponente im Sinne von Rn. 27 des vorliegenden Urteils nicht festgestellt wird. (41) Wie der Generalanwalt in Nr. 51 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, können solche Überwachungsfrequenzen, die zum Zweck der Analyse, Überwachung und etwaigen Aufdeckung durchgeführt werden und sich über einen möglichen Zeitraum von einem Monat bis zu sechs Jahren erstrecken, jedoch nicht als relevantes Kriterium für die Beurteilung einer potenziellen Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Rahmen der in Rn. 26 des vorliegenden Urteils genannten Ex-ante-Kontrolle betrachtet werden. Mit den Ausführungen insbesondere in den Rn. 38 und 39 des vorliegenden Urteils wäre es offensichtlich unvereinbar, wenn man eine Auslegung dahin zuließe, dass eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers **über eine voraussichtliche Dauer von Monaten oder Jahren** nicht gegen die Pflicht zur Verhinderung einer Verschlechterung nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie verstößt und somit ein Vorhaben, das eine derartige Verschlechterung verursachen kann, genehmigt werden könnte, ohne dass die Bedingungen von Art. 4 Abs. 7 dieser Richtlinie erfüllt sind, also außerhalb jeglicher Kontrolle.“

<sup>33</sup> s. dazu Kap. 5.

<sup>34</sup> Zu vorhabenbezogenen Ausnahmen s. Kap. 6.

## 2.1.7 Messbarkeit, Prognose und Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts

1. *Bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung im Hinblick auf den chemischen oder ökologischen Zustand vorliegt, sind nur messbare oder sonst feststellbare künftige Veränderungen aufgrund des geplanten Vorhabens relevant.*<sup>35</sup>

*Eine Veränderung, die in Bezug auf die jeweilige Komponente voraussichtlich messtechnisch nicht nachweisbar oder sonst feststellbar sein oder innerhalb der bisherigen Schwankungsbreite liegen wird, stellt keine Verschlechterung dar. Dies gilt unabhängig von dem Zustand des Wasserkörpers.*

2. *Eine ordnungsgemäße Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots im Rahmen der Vorhabenzulassung setzt regelmäßig eine Ermittlung des Ist-Zustands der betroffenen Gewässer und hierauf aufbauend eine gewässerkörperbezogene Auswirkungsprognose voraus*<sup>36</sup>. *Diese muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein*<sup>37</sup>.
3. *Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein*<sup>38</sup>.

### Begründung

Zu 1.:

Die Auswirkungen eines Vorhabens können unter Umständen sehr gering sein. Die Messtechniken und Bewertungsverfahren können jedoch hinsichtlich bestimmter Parameter nicht immer, z. B. die Existenz eines Stoffes, eine sehr geringe Konzentrationsveränderung oder geringfügige Auswirkungen auf QK sicher feststellen. Nur messbare und sonst feststellbare Auswirkungen sind für das Verschlechterungsverbot relevant<sup>39</sup>. Zu berücksichtigen sind diesem Zusammenhang erlaubte Messunsicherheiten (vgl. Anlage 9 OGEV). Sofern ein Vorhaben zu einer nicht messbaren Veränderung führt, kann diese Veränderung dem Vorhabenträger auch nicht zugerechnet werden. Bei dieser Einschätzung der Behörde handelt es sich um eine Prognoseentscheidung (dazu s. Nrn. 2 und 3).

---

<sup>35</sup> s. Urteil des BVerwG vom 9. Februar 2017, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Rdnrn. 507, 515, 533, 578, mit Ausführungen zu messbaren Veränderungen betreffend Sauerstoffgehalt und für den chemischen Zustand relevante Stoffe)

<sup>36</sup> BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 (Nord-West-Umfahrung Hamburg A20), Leitsatz 2 und Rdnr. 22. Leitsatz 2:

„Eine ordnungsgemäße Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots im Rahmen der Vorhabenzulassung setzt regelmäßig eine Ermittlung des Ist-Zustands der betroffenen Gewässer und hierauf aufbauend eine gewässerkörperbezogene Auswirkungsprognose voraus.“

<sup>37</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 Elbvertiefung), Rdnr. 502; BVerwG, Beschluss vom 2. Oktober 2014 - 7 A 14.12 - Rn. 6.

<sup>38</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Leitsatz 4, Rdnr. 480.

<sup>39</sup> s. ebenda.

Dies gilt auch, wenn sich der Wasserkörper in Bezug auf die zu betrachtende Qualitätskomponente bereits im schlechtesten Zustand befindet.

Zu 2.:

Die gewässerkörperbezogene Auswirkungsprognose<sup>40</sup> beinhaltet die Prüfung, ob die messbaren Veränderungen (s. Nr. 1) auch zu einer Verschlechterung des Zustandes führen würden. Der IST-Zustand (Ausgangszustand) ist zugrunde zu legen. Die Prognose der Auswirkungen eines Vorhabens auf einen Wasserkörper orientiert sich am Vorgehen für die Bewertung des IST-Zustandes des Wasserkörpers.

a) Grundsätzlich ist dafür maßgebend, ob mit den für die Zustandsbewertung der Komponenten anzuwendenden Messverfahren eine Veränderung prognostiziert wird, die letztlich zu einer Änderung der Bewertung der für den Wasserkörper maßgeblichen Komponente insgesamt führen würde.

b) Eine Ausnahme gilt für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern. Hier sind aufgrund Rechtsprechung von EuGH und BVerwG im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht die Auswirkungen der Änderung der Komponenten für den Wasserkörper insgesamt, sondern nur auf die einzelne Messstelle des repräsentativen Überwachungsnetzes zu prognostizieren, s. auch 2.3.1.

Zu 3.:

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein<sup>41</sup>.

Hinweis: Anders ist dies beim Habitatrecht - dort gilt ein besonders strenger Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss.

#### **Beispiel**

In einem mit Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) belasteten Gebiet soll eine Grundwasseranierung durchgeführt werden. Das mit der besten verfügbaren Technik gereinigte Grundwasser überschreitet den Schwellenwert für PFOS trotz der Sanierung mit der besten verfügbaren Technik noch deutlich. Im Oberflächengewässerkörper, in den das

---

<sup>40</sup> BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 (Nord-West-Umfahrung Hamburg A20), Leitsatz 2 und Rdnr. 22.

<sup>41</sup> BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 - 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Rdnr. 480:

„Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines OWK bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Nach dem für beide Auslegungsvarianten offenen Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i WRRL sind Verschlechterungen des Zustands zu verhindern. Der EuGH stellt darauf ab, ob das Vorhaben eine Verschlechterung verursachen kann und weicht mit dieser Formulierung von dem in seiner Rechtsprechung für das Habitatrecht entwickelten Maßstab (siehe oben unter B.II.1.) ab.“

gereinigtes Wasser eingeleitet werden soll, ist die UQN für die PFOS-Konzentration bereits überschritten. Der Abfluss im Vorfluter ist im Verhältnis zum eingeleiteten Wasser aus der Grundwassersanierung jedoch so hoch, dass die zusätzlich in den Vorfluter eingeleitete Menge an PFOS keine messbare Erhöhung der Konzentration im Vorfluter bedingt.

In diesem Fall ist keine Verschlechterung gegeben, auch wenn der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers aufgrund der bereits vorhandenen UQN-Überschreitung bereits schlecht ist.

Die Vorgehensweise muss im Vorfeld im Rahmen einer Prognoseentscheidung und anhand der maßgeblichen Daten geprüft werden.

### 2.1.8 Summationswirkung

*Bei der Vorhabenzulassung müssen die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben nicht berücksichtigt werden<sup>42</sup>.*

#### **Begründung**

Viele jeweils einzeln erlaubte und für sich nicht zu einer Verschlechterung führende Vorhaben können in der Summe eine Verschlechterung des Wasserkörpers bewirken. Zu solchen zusätzlichen Belastungen kann es z. B. infolge einer Vielzahl gleichartiger Tätigkeiten, durch benachbarte Benutzungen mit gleichartigen sich ungünstig auswirkenden Effekten oder bei Stoffeinträgen kommen.

WRRL und WHG fordern nicht explizit, dass bei der Vorhabenzulassung bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots nach WRRL auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Eine solche "Summationsbetrachtung" kann dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene in der Regel nicht angemessen bewältigen. Vielmehr folgt aus der Vorrangstellung der Bewirtschaftungsplanung, dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind. Es unterliegt der fachkundigen Einschätzung des Plangebers und der Wasserbehörden, ob die Maßnahmen zur Zielerreichung selbst dann noch geeignet und ausreichend "dimensioniert" sind oder gegebenenfalls nachgesteuert werden müssen, wenn im Verlaufe des Bewirtschaftungszeitraums Gewässernutzungen intensiviert werden oder neue Nutzungen bzw. Ausbaumaßnahmen hinzutreten<sup>43</sup>. Solche Summationen können in aller Regel nicht im Zulas-

---

<sup>42</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Leitsatz 13, Rdnr. 594.

Leitsatz 13:

„Die Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz verlangen nicht, bei der Vorhabenzulassung die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen (Rn. 594 f.).“

Aus Rdnr. 594:

„...Für eine solche "Summationsbetrachtung" besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. ...“

<sup>43</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az, 7 A 2.15 (Elbvertiefung), Rdnr. 594.

sungsverfahren, sondern nur auf Ebene der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung festgestellt, geprüft und bewältigt werden. Weitere Prüfungen sind im Zulassungsverfahren nicht erforderlich.

Allerdings gibt es auch kein Verbot der Betrachtung der Summationswirkung. Diese Betrachtung kann z.B. dann erfolgen, wenn bei der gleichen Behörde mehrere Anträge gleichartiger Vorhaben gleichzeitig vorliegen und die Betrachtung der Summationswirkung im Zulassungsverfahren nur einen geringen Zusatzaufwand erfordert. Wird eine Verschlechterung durch die Summationswirkung nur vermutet, weil die vorliegenden Unterlagen darüber keine ausreichenden Informationen enthalten, kann auch eine befristete Erlaubnis erteilt werden. Im Übrigen ist bei mehreren gleichzeitigen Anträgen § 33 BbgWG (Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen) zu beachten.

## **2.1.9 Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsziele, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme**

*1. Die Bewirtschaftungsziele sind für die Zulassungsbehörden verbindlich<sup>44</sup>.*

*2. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind formal für alle Behörden verbindlich und bei den Zulassungsverfahren zu beachten.<sup>45</sup>*

### **Begründung**

Zu 1 und 2:

Für alle Zulassungsbehörden sind die Bewirtschaftungsziele einschließlich Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot sowie die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG und das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG verbindlich<sup>46</sup>.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme werden regelmäßig gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 BbgWG formal für alle Behörden verbindlich erklärt, s. Verbindlichkeitserklärungen

- für den zweiten Bewirtschaftungszyklus (2015-2021) im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2015, S. 1354 und 1355

---

<sup>44</sup> EuGH, Urteil vom 1.7.2015 C-461/13; Leitsatz 1, Rdnr. 43.

BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 - 7 A 2.15 -, Leitsatz 2:

„Das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG) und das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG) müssen bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG - strikt beachtet werden (Rn. 478).“;

BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17, Rdnr. 22

<sup>45</sup> BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 - 7 A 2.15, Leitsatz 6:

„Dem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG kommt verwaltungsintern grundsätzlich Bindungswirkung nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für alle anderen Behörden zu, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden (Rn. 489).“.

<sup>46</sup> BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 - 7 A 2.15, Leitsatz 6.

- für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 vom 22. Dezember 2021, S. 1084.

### **2.1.10 Weniger strenge Bewirtschaftungsziele**

- 1. Sind für Qualitätskomponenten weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG (Oberflächenwasserkörper) oder gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2, § 30 WHG (Grundwasserkörper) festgelegt, treten diese an die Stelle des gemäß Oberflächengewässerverordnung und gemäß Grundwasserverordnung definierten „guten Zustandes“ für diese Komponente.*
- 2. Die Prüfung einer Verschlechterung einer solchen Komponente erfolgt analog der unter Kap. 2.2. (Oberflächenwasserkörper) bzw. 2.3 (Grundwasserkörper) beschriebenen Prüfungen.*
- 3. Die Wasserkörper mit weniger strengen Bewirtschaftungszielen sind in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführt.<sup>47</sup>*
- 4. Sind für bergbaubeeinflusste Grundwasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt, ist das Vorhaben unzulässig, wenn die im geltenden Bewirtschaftungsplan aufgrund der bisherigen, bereits zugelassenen Einwirkungen prognostizierte Entwicklung messbar negativ beeinflusst wird und eine weitere Verschlechterung eintritt.*
- 5. Verschlechtert sich aufgrund eines Vorhabens eine Qualitätskomponente, für die ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel festgelegt ist, ist das Vorhaben nur zulassungsfähig, wenn eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG (Oberflächenwasserkörper) oder gemäß § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG (Grundwasserkörper) erteilt werden kann. Sofern es Verschlechterungen weiterer Komponenten im gleichen Wasserkörper oder Verschlechterungen in anderen Wasserkörper gibt, sind diese nur zulässig, wenn für diese ebenfalls Ausnahmen erteilt werden können.*

### **Begründung**

Zu 1. und 3.:

Ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel für einen Wasserkörper kann gemäß § 30 bzw. § 47 Abs. 3 i.V.m. § 30 WHG im Bewirtschaftungsplan festgelegt werden. Das festgelegte weniger strenge Ziel selbst ist nicht inzident Prüfgegenstand des Zulassungsverfahrens. Die Zulassungs-

---

<sup>47</sup> Im Bewirtschaftungsplan (2021-2027) für die Elbe sind die betroffenen Oberflächenwasserkörper in Kapitel 5.2.4, die betroffenen Grundwasserkörper unter Kapitel 5.3.3 aufgelistet. Im Oder-Einzugsgebiet wurden für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2021 – 2027) keine weniger strengen Bewirtschaftungsziele für Oberflächen- oder für Grundwasserkörper in Anspruch genommen.

Bewirtschaftungsplan (2021 bis 2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe:

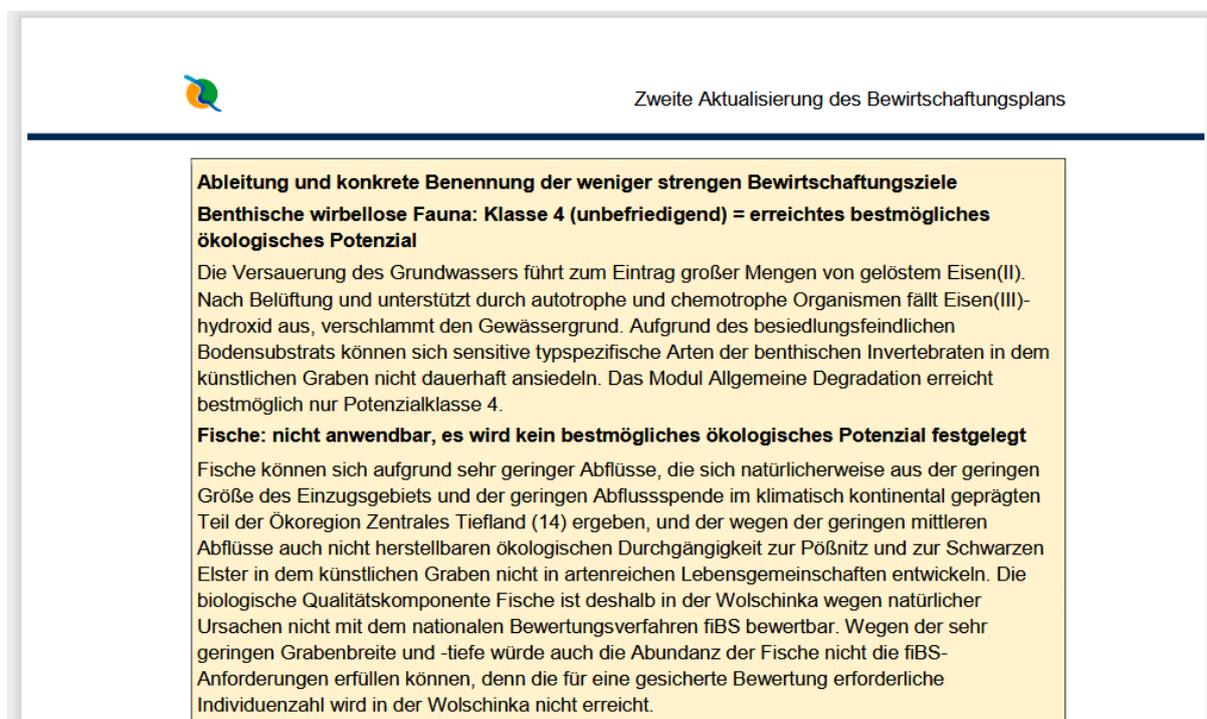
<https://mluk.brandenburg.de/w/WRRL2022-27/Bewirtschaftungsplan/FGG-Elbe-Bewirtschaftungsplan-2022-2027.pdf>

Bewirtschaftungsplan (2021 bis 2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder:

<https://mluk.brandenburg.de/w/kfge-oder/Bewirtschaftungsplan2021.zip>

behörde prüft also nicht, ob die weniger strengen Bewirtschaftungsziele zulässigerweise festgelegt und fachlich korrekt abgeleitet wurden. Ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel wird nicht pauschal für einen Wasserkörper, sondern konkret für bestimmte, für den Zustand nach Oberflächengewässerverordnung (OGewV) oder Grundwasserverordnung (GrwV) maßgebliche Komponenten eines Wasserkörpers im Bewirtschaftungsplan festgelegt (s. Abb. 3 Beispiel Wolschinka). Es wird fachlich abgeleitet und begründet. In der Regel wird ein Wert (z.B. UQN) bzw. ein Wertebereich/eine Klasse (z.B. Sulfatklasse) definiert. Das weniger strenge Ziel bleibt hinter dem Zielwert/der Klasse für den guten Zustand nach OGewV oder Grundwasserverordnung (GrwV) zurück. Es gilt daher nur das weniger strenge Bewirtschaftungsziel, das an die Stelle des guten Zustandes tritt. Es stellt den bestmöglichen Zustand gemäß § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG dar.

Für alle anderen, nicht abgesenkten QK des Wasserkörpers gelten die regulären Vorgaben in Verbindung mit dem Bewirtschaftungsplan.



Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans

**Ableitung und konkrete Benennung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele**  
**Benthische wirbellose Fauna: Klasse 4 (unbefriedigend) = erreichtes bestmögliches ökologisches Potenzial**

Die Versauerung des Grundwassers führt zum Eintrag großer Mengen von gelöstem Eisen(II). Nach Belüftung und unterstützt durch autotrophe und chemotrophe Organismen fällt Eisen(III)-hydroxid aus, verschlammt den Gewässergrund. Aufgrund des besiedlungsfeindlichen Bodensubstrats können sich sensitive typspezifische Arten der benthischen Invertebraten in dem künstlichen Graben nicht dauerhaft ansiedeln. Das Modul Allgemeine Degradation erreicht bestmöglich nur Potenzialklasse 4.

**Fische: nicht anwendbar, es wird kein bestmögliches ökologisches Potenzial festgelegt**

Fische können sich aufgrund sehr geringer Abflüsse, die sich natürlicherweise aus der geringen Größe des Einzugsgebiets und der geringen Abflussspende im klimatisch kontinental geprägten Teil der Ökoregion Zentrales Tiefland (14) ergeben, und der wegen der geringen mittleren Abflüsse auch nicht herstellbaren ökologischen Durchgängigkeit zur Pößnitz und zur Schwarzen Elster in dem künstlichen Graben nicht in artenreichen Lebensgemeinschaften entwickeln. Die biologische Qualitätskomponente Fische ist deshalb in der Wolschinka wegen natürlicher Ursachen nicht mit dem nationalen Bewertungsverfahren fiBS bewertbar. Wegen der sehr geringen Grabenbreite und -tiefe würde auch die Abundanz der Fische nicht die fiBS-Anforderungen erfüllen können, denn die für eine gesicherte Bewertung erforderliche Individuenzahl wird in der Wolschinka nicht erreicht.

Abbildung 3 Auszug aus dem BWP Elbe (2021-2027) bzgl. weniger strenge Bewirtschaftungsziele; hier das Beispiel Wolschinka (DERW\_DEBB5381748\_1150)<sup>48</sup>

Zu 2.

Grundsätzlich ist auch bei weniger strengen Bewirtschaftungszielen der Wasserkörper die Bezugsgröße und sind die Messstellen des repräsentativen Überwachungsnetzes die Bezugspunkte, s. hierzu Kap. 2.1.4. Eine Ausnahme davon gilt auch hier aufgrund der Rechtsprechung

<sup>48</sup> <https://mluk.brandenburg.de/w/WRRL2022-27/Bewirtschaftungsplan/FGG-Elbe-Bewirtschaftungsplan-2022-2027.pdf>, S. 205

von EuGH und im Nachgang des BVerwG zum Maßstab der Verschlechterung des chemischen Zustandes von Grundwasserkörpern, s. Kap 2.1. 4 und 2.3.1.

Zu 4.

Für Grundwasserkörper, die vom aktiven oder vom Sanierungsbergbau beeinflusst sind, wurden teilweise Fristverlängerungen, teilweise auch weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt.

In diese weniger strengen Bewirtschaftungsziele sind die Auswirkungen bereits raumordnerisch vorgesehener bzw. bergrechtlich zugelassener Einwirkungen des aktiven Tagebaus sowie die Auswirkungen bereits abgeschlossener bergbaulicher Tätigkeit eingeflossen. Die Ursachen für die Veränderungen des Grundwasserstandes liegen in der Vergangenheit. Die Auswirkungen sind teilweise großräumig. Teilweise überlagern sich Auswirkungen von aktiven Tagebauen und Sanierungsbergbau. Die zu erwartenden Grundwasserabsenkungen bzw. die Grundwasseranstiege wurden unter Berücksichtigung der für einen bestmöglichen Zustand ergreifbaren Maßnahmen (s. § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG) abgebildet. Sie beziehen sich auf den mengenmäßigen und den chemischen Zustand. Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele zeichnen die Entwicklung nach. Die Ursachen liegen zwar in der Vergangenheit, ihre Auswirkungen werden teilweise noch viele Jahrzehnte andauern. Während dieses Prozesses können auch weitere negative Veränderungen stattfinden, ohne dass dafür neue Einwirkungen auf den Wasserkörper stattfinden. Diese Veränderungen können nicht vermieden werden im Sinne des § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG. Innerhalb des Bewirtschaftungszyklus nach § 84 WHG kann kein „Endstand“ ausgewiesen werden. Die weniger strengen Bewirtschaftungsziele sind alle sechs Jahre für jeden neuen Bewirtschaftungszyklus zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, § 84 WHG.

Zu 5.

Neue Vorhaben in Wasserkörpern mit weniger strengen Bewirtschaftungszielen sind ausnahmefähig. Dies ergibt sich für

- Oberflächenwasserkörper aus § 31 Abs. 2, Satz 1 i.V.m. § 30 Satz 1 WHG
- Grundwasserkörper aus § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1, § 30 WHG,

s. auch Kap. 6 Nr. 7.

## **2.2 Oberflächenwasserkörper**

### **2.2.1 Ökologischer Zustand bzw. Potenzial**

Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potentials von Oberflächenwasserkörpern (§ 5 OGewV) werden – entsprechend der WRRL – folgende QK herangezogen (s. auch Tabelle 1):

- Biologische QK (§ 5 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 Nr.1 OGewV),
- sogenannte „unterstützende“ hydromorphologische und allgemein physikalisch-chemische QK (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2 und Anlage 3 Nr. 3.2 OGewV) sowie

- chemische QK (§ 5 Abs. 5 i.V.m. Anlage 3 Nr.3.1 OGewV), auch flussgebietspezifische Schadstoffe genannt.

Tabelle 1: Überblick über die Qualitätskomponenten zur Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials

Qualitätskomponentengruppe	Qualitätskomponente (QK)	Rechtsfolgen/-wirkung (etc.)
Biologische QK	Gewässerflora Phytoplankton, Großalgen oder Angiospermen, Makrophyten/Phytobenthos	Maßgebend zur Einstufung des ökologischen Zustands (§ 5 Abs. 4 Satz 1 OGewV)
	Gewässerfauna – (Benthische wirbellose Fauna, Fischfauna)	
	-	
Hydromorphologische QK („unterstützende QK“)	Wasserhaushalt	Unterstützend für die Bewertung der biologischen QK (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV)
	Durchgängigkeit	
	Morphologische Bedingungen	
	Tidenregime (nicht für BB relevant)	
Allgemeine physikalisch-chemische QK („unterstützende QK“)	Sichttiefe	Unterstützend für die Bewertung der biologischen QK (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV)
	Temperaturverhältnisse	
	Sauerstoffhaushalt	
	Salzgehalt	
	Versauerungszustand	
	Nährstoffverhältnisse	
Chemische QK	Flussgebietspezifische Schadstoffe	Bei Verfehlen einer UQN gem. § 5 Abs. 5 Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 6 OGewV – Einstufung des ökolog. Zustands höchstens als „mäßig“

### 2.2.1.1 Biologische Qualitätskomponenten

1. Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse nachteilig verändert, auch wenn dies nicht zu

*einer Verschlechterung der Einstufung des Zustands/Potenzials des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine Verschlechterung dar.<sup>49</sup>*

2. Für die Prüfung einer Verschlechterung biologischer Qualitätskomponenten (QK) können die „Fachtechnischen Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ der LAWA<sup>50</sup> herangezogen werden.

## **Begründung**

Zu 1.:

Nach § 5 Abs. 4 S. 1 OGeWV sind maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands die biologischen QK, d. h. die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen QK.

Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich die Einstufung einer biologischen QK um eine Zustandsklasse nachteilig verändert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Eine negative Veränderung innerhalb einer Zustandsklasse führt hingegen nicht zu einer Verschlechterung.

Dies kann dazu führen, dass sich eine relativ große negative Veränderung innerhalb einer Zustandsklasse nicht auswirkt. Zugleich kann eine vergleichsweise kleine Veränderung bereits eine Verschlechterung darstellen, wenn eine biologische QK bereits zuvor am unteren Ende der Zustandsklassenskala eingestuft war. Entscheidend für das Vorliegen einer Verschlechterung ist ausschließlich der Wechsel einer biologischen QK in eine niedrigere Zustandsklasse.

Im Einzelfall obliegt es der Behörde, im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung (s. Kap. 2.1.7 Nr. 2) abzuschätzen, ob der Wechsel einer biologischen QK in eine niedrigere Zustandsklasse eintreten wird.

Lediglich wenn sich eine biologische QK bereits in der niedrigsten Zustandsklasse befindet, stellt jede negative Veränderung eine Verschlechterung dar. Hiervon ist jede Veränderung erfasst, die in Bezug auf den gesamten Wasserkörper (s. hierzu Kap. 2.1.4 dieser Handlungsempfehlung) voraussichtlich messbar (s. hierzu Kap. 2.1.7 Nr. 1 dieser Handlungsempfehlung) sein wird.

Die Prognose der Auswirkungen eines Vorhabens auf einen Wasserkörper (zur Auswirkungsprognose s. grundsätzlich Kap. 2.1.7 Nr. 2) orientiert sich am Vorgehen für die Bewertung des IST-Zustandes des Wasserkörpers. Im Folgenden wird daher erläutert, wie bei der Einstufung der Zustandsklasse vorgegangen wird.

## **Methodik der Zustandsklassenbestimmung für einen Wasserkörper**

Die Befunde der biologischen QK wurden in Brandenburg für jede Messstelle einzeln bewertet und in eine Zustandsklasse eingeordnet. Anschließend wurde komponentenspezifisch der Mittelwert aller Zustandsklassen im betreffenden Oberflächenwasserkörper (OWK) gebildet. Die

---

<sup>49</sup> U.a. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 -, Leitsatz 3

<sup>50</sup> LAWA-AO (2020), Fundstelle: <https://mluk.brandenburg.de/info/vollzugshilfe-bewirtschaftungsziele>.

Bewertung des OWK basiert gemäß OGewV auf dem schlechtesten Ergebnis für eine QK (siehe Rechenbeispiel in Tabelle 2):

*Tabelle 2 Vorgehensweise zur Bewertung des ökologischen Zustands eines OWK mit mehreren Messstellen in Brandenburg*

Messstelle Mst	Ökologischer Zustand	Phytoplankton	Makrophyten/ Phytobenthos	Makro- zoobenthos	Fische
Mst_1		-	3	5	5
Mst_2		-	4	5	5
Mst_3		-	4	5	5
Mst_4		-	3	4	4
Mst_5		-	3	3	4
Mst_6		-	3	3	4
Mst_7		-	3	4	4
Ø OWK	4	-	3	4	4

Bei der Prüfung einer Verschlechterung sind die Auswirkungen für jede biologische QK für alle auf gleicher Höhe oder unterhalb eines Vorhabens liegenden Messstellen in Form einer Zustandsklasse zu prognostizieren. Sodann ist in der Regel für jede biologische QK der Mittelwert der Zustandsklassen von allen Messstellen (inklusive der Werte für die oberhalb des Vorhabens liegenden Messstellen) zu berechnen (wie im Beispiel in Tabelle 2). Anhand dieses prognostizierten Mittelwertes ist zu bewerten, ob es bei einer biologischen QK zu einem Wechsel in eine schlechtere ökologische Zustandsklasse kommt. Nur dann ist von einer Verschlechterung im Sinne des Verschlechterungsverbots auszugehen.

Sind im Wasserkörper zwar Messstellen vorhanden, liegen diese aber nur oberhalb des Vorhabens und werden daher im Wasserkörper selbst keine Auswirkungen gemessen, sind zwingend die Auswirkungen auf den nachfolgenden Wasserkörper zu prüfen.

Sind keine Messstellen vorhanden und wurde der Zustand der biologischen QK des Oberflächenwasserkörpers durch Übertragung ermittelt (s. Begründung zu Kap. 2.1.4 Nr. 2) sind die theoretischen Auswirkungen des Vorhabens stellvertretend auf den zur Bewertung herangezogenen Wasserkörper zu prognostizieren. Zudem sind stets auch evtl. Auswirkungen auf die unterliegenden Wasserkörper zu prüfen.

Zu 2.

Zur Unterstützung der Verschlechterungsverbotsprüfung wurden im Auftrag der LAWA „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ (LAWA AO, 2020) erarbeitet. Die Handlungsempfehlung wurde auf der 160. LAWA-VV (17./18.09.2020) den Ländern zur Anwendung empfohlen. Es werden insbesondere Wirkungszusammenhänge zwischen den unterstützenden QK und den biologischen QK sowie

eine Methodik zur schrittweisen Prüfung einer Verschlechterung beschrieben. Die fachtechnischen Hinweise sind nicht zwingend anzuwenden, sondern sind als Hilfestellung bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots sowie bei der Erstellung des Fachbeitrags WRRL zu verstehen.

### **2.2.1.2 Hydromorphologische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten**

1. *Verschlechtert sich die Zustandsklasse einer unterstützenden hydromorphologischen oder allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente, führt dies nur dann zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials, wenn dies einen Wechsel der Zustandsklasse einer biologischen Qualitätskomponente bewirkt. Dies gilt auch dann, wenn sich die unterstützende Qualitätskomponente bereits in der schlechtesten Zustandsklasse befindet.*<sup>51</sup>
2. *Bei vorhabenbedingten Zustandsklassenwechseln von unterstützenden Qualitätskomponenten sind die Auswirkungen auf relevante biologische Qualitätskomponenten nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt zu prognostizieren. Die Wirkzusammenhänge können dabei auch verbal-argumentativ beschrieben werden.*<sup>52</sup>
3. *Für die Prüfung einer Verschlechterung biologischer Qualitätskomponenten aufgrund einer Verschlechterung der hydromorphologischen oder allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten können die „Fachtechnischen Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ der LAWA<sup>53</sup> herangezogen werden.*

## **Begründung**

Zu 1.:

Der Wechsel der Zustandsklasse einer unterstützenden QK allein genügt nicht für das Vorliegen einer Verschlechterung. Maßgebend für die Einstufung sind die biologischen QK. Demgegenüber haben die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten nur unterstützenden Charakter (§ 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV sowie Anhang V Nr. 1.1 WRRL). Die unterstützende Funktion dieser QK ist dadurch gewährleistet, dass eine kausale Wirkung auf die biologischen QK bestehen kann. Sie haben – anders als die biologischen QK –

---

<sup>51</sup> BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 (Elbvertiefung)- 7 A 2.15, Leitsatz 7:

„7. Für die Verschlechterungsprüfung kommt es auf die biologischen QK an; die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen QK nach Anlage 3 Nr. 2 und 3 zur Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2011/2016) haben nur unterstützende Bedeutung (Rn. 496 f.).“

BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 - 9 A 13.18 - (A 39), Leitsatz 7:

„7. Soweit Oberflächenwasserkörper keinen sehr guten oder guten ökologischen Zustand oder kein sehr gutes oder gutes ökologisches Potenzial aufweisen, führt eine Überschreitung der Schwellenwerte der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten für den sehr guten oder guten ökologischen Zustand oder das höchste oder gute ökologische Potenzial (Anlage 3 Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 1.1.2 und 2.1.2 OGewV) nur dann zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands oder Potenzials, wenn sie mit einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente einhergeht.“

<sup>52</sup> OVG Hamburg, Urteil vom 1.9.2020, 1 E 26/18, Rdnr. 94 (Moorburg, nach teilw. Zurückverweisung durch BVerwG an OVG).

<sup>53</sup> LAWA-AO, 2020: <https://mluk.brandenburg.de/info/vollzugshilfe-bewirtschaftungsziele>.

auch bei der Beurteilung einer Verschlechterung nur unterstützenden Charakter (§ 5 Abs. 4 S. 2 OGeV sowie Anhang V Nr. 1.1 WRRL)<sup>54</sup>. Das gilt auch dann, wenn die unterstützende QK in die schlechteste Klasse eingestuft ist<sup>55</sup>. In der Ausgestaltung als unterstützende Parameter kommt die Vermutung des Normgebers zum Ausdruck, dass eine Verschlechterung des unterstützenden Parameters um eine Zustandsklasse zu einer Schädigung der zugehörigen biologischen QK führen kann.

Ein Vorhaben, welches zu einer Verschlechterung einer unterstützenden QK führt, kann von der Zulassungsbehörde nur dann ohne Prüfung einer Ausnahme zugelassen werden, wenn

- entweder keine nachteilige Auswirkung auf die biologische QK zu erwarten ist oder
- zwar eine nachteilige Auswirkung auf die biologische QK zu erwarten ist, dies voraussichtlich aber nicht zu einem Wechsel der Zustandsklasse der biologischen QK führen wird.

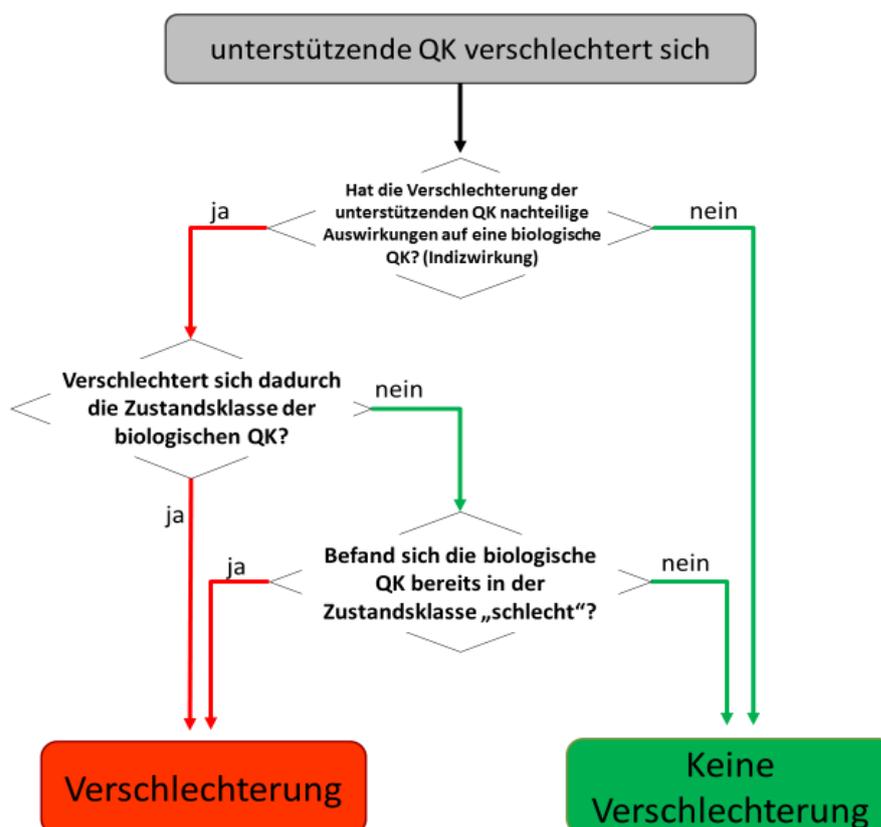


Abbildung 4 Einfluss einer Verschlechterung der unterstützenden QK auf die biologischen QK (LAWA AR, 2017)

Zu. 2:

Der Vorhabenträger hat ggf. im Fachbeitrag (s. Kap. 2.1.9) darzulegen, ob und inwiefern sich die für die Einstufung der biologischen QK maßgeblichen Umstände, d.h. die Hilfskomponenten

<sup>54</sup> BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 (Elbvertiefung) - 7 A 2.15, Leitsatz 7, Rdnrn. 496 - 499., 505f.

<sup>55</sup> ebenda, Rdnrn. 505f.

ändern und im Anschluss daran eine Auswirkungsprognose vorzunehmen. Diese muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein<sup>56</sup>. Wirkzusammenhänge können dabei auch nur verbal-argumentativ beschrieben werden<sup>57</sup>.

Zu 3.

Wie eine Auswirkungsprognose erarbeitet werden kann, zeigt die Veröffentlichung „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ (LAWA AO 2020), s. oben zu 2.2.1.1 Zu Nr. 2. Darin wird für die verschiedenen Gewässerkategorien (Flüsse, Seen, Übergangsgewässer) anhand typischer zulassungspflichtiger Vorhaben dargestellt, welche Wirkungen direkt und unmittelbar durch ein Vorhaben hervorgerufen werden können (s. Abb. 5 Potenzielle Wirkfaktoren bei Flüssen) und welche abiotischen Wirkungen sich potenziell auf die Ergebnisse der biologischen Bewertungsverfahren auswirken (s. Abbildung 6 Beispiel Seen):

---

<sup>56</sup> S. oben 2.1.7 Nr. 2, BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 (Elbvertiefung)- 7 A 2.15, Rdnr 502.

<sup>57</sup> ebenda, Rdnr. 500.

		Potenzielle Wirkfaktoren													
		Abfluss und Fließverhältnisse			Durchgängigkeit		Gewässerstruktur		Wasserbeschaffenheit						
		Abfluss	Fließverhalten	Wasserspiegellagen	Durchgängigkeit (linear)	Durchgängigkeit (lateral)	Morphologische Verhältnisse (Sohle, Ufer)	Morphologische Verhältnisse (Aue)	Temperaturverhältnisse	Sauerstoffhaushalt	Salzgehalt	Versauerungszustand	Nährstoffverhältnisse	Schwebstoffgehalt	Schadstoffgehalt
Art	Fallgruppe														
Gewässerausbau (inkl. Anlagen)	Technischer Ausbau / Verbau (Gewässer)	-	X	(X) <sup>1</sup>	(X) <sup>3</sup>	X	X	(X)	-	-	-	-	-	X <sup>4</sup>	-
	Gewässerentwicklung / Renaturierung	-	X	(X) <sup>1</sup>	X	X	X	X	-	-	-	-	-	X <sup>4</sup>	-
	Neubau / Umbau von Anlagen in der Aue	-	(X) <sup>2</sup>	-	-	X	(X)	X	-	-	-	-	-	-	-
Querbauwerk (Ausbau/Neubau/Betrieb)	mit Abflussregulierung/ Speicherfunktion (mit Wasserkraftnutzung)	X	X	X	X	-	(X) <sup>5</sup>	(X) <sup>5</sup>	(X) <sup>9</sup>	(X) <sup>9</sup>	-	-	(X) <sup>9</sup>	X <sup>4</sup>	-
	mit Regulierung der Wasserspiegellagen (mit WK, ohne Speicherfunktion)	-	X	X	X	-	(X) <sup>5</sup>	(X) <sup>5</sup>	-	-	-	-	-	X <sup>4</sup>	-
Einleitung	mit vorrangig stofflichen Wirkungen	X	(X)	-	- <sup>6</sup>	-	-	-	(X)	X <sup>8</sup>	X	X	X	X	X
	mit vorrangig thermischen Wirkungen	(X)	(X)	-	- <sup>6</sup>	-	-	-	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
	mit vorrangig hydraulischen Wirkungen	X	X	-	- <sup>6</sup>	-	-	-	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
Ausleitung/Entnahme	mit Wiedereinleitung	X <sup>7</sup>	X <sup>7</sup>	-	-	-	-	-	?	?	?	?	?	?	?
	ohne Wiedereinleitung	nicht Bestandteil der Fallgruppen-Auswahl													
Sonstige Vorhaben / Nutzungen	Intensivierung von Freizeitnutzung und fischereilicher Nutzung (Beispielanwendung)	nicht Bestandteil der Fallgruppen-Auswahl													

**Relevanz der Wirkzusammenhänge**

- X** i. d. R. potenziell relevant
- (X)** im Einzelfall potenziell relevant
- i. d. R. nicht potenziell relevant (nur im Sonderfall relevant)

**Fußnoten**

- <sup>1</sup> sofern Veränderungen der Wasserspiegellagen direktes Ziel des Vorhabens sind; Veränderungen der Wasserspiegellagen infolge übriger Ausbauvorhaben werden als mittelbare abiotische Wirkungen berücksichtigt
- <sup>2</sup> i. d. R. erst relevant nach Ausuferung des Gewässers in die Aue, d. h. im Hochwasserfall
- <sup>3</sup> direkte, unmittelbare Wirkungen des technischen Ausbaus auf die lineare Durchgängigkeit, sofern keine Vorhaben der Art "Querbauwerk (Ausbau/Neubau/Betrieb)" vorliegen
- <sup>4</sup> direkte baubedingte Wirkungen auf den Schwefelstoffhaushalt; Veränderungen der Schwefelstoffhaushalts infolge anlagebedingter Wirkungen werden als mittelbare abiotische Wirkungen berücksichtigt
- <sup>5</sup> nur bei Neubau/Ausbau von Querbauwerken am unmittelbaren Standort des Bauwerks; weitere Ausbauvorhaben am Gewässer werden über Vorhaben der Art "Gewässerausbau (inkl. Anlagen)"
- <sup>6</sup> potenzielle Wirkungen auf die lineare Durchgängigkeit werden als mittelbare abiotische Wirkungen berücksichtigt
- <sup>7</sup> räumlich begrenzt auf die Ausleitungsstrecke bis Wiedereinleitung
- <sup>8</sup> bezieht sich auf den Sauerstoffgehalt als Parameter des Sauerstoffhaushalts; Veränderungen von Sauerstoffgehalt bzw. -sättigung als Folgewirkung anderer Wirkfaktoren werden als mittelbare abiotische Wirkungen berücksichtigt
- <sup>9</sup> Relevant bei großen Talsperren mit Tiefenablass

Abbildung 5 Übersicht potenzielle Wirkfaktoren bei Flüssen (LAWA-AO, 2020)

		Bewertungsverfahren											Bewertungsmodul										
		Fische					MZB			Makrophyten			Phyto-plankton		Phytobenthos/Diatomeen								
		DeLFI					AESHNA			Phylib			PhytoSee		Phylib								
		Arten-/Gildeninventar	Arten-/Gildenverteilung	Altersstruktur	Reproduktion besetzter Arten	Vernetzung	Vielfalt (Diversität)	Toleranz (Faunaindex)	Funktion (Habitat-/Nahrungspräferenz)	Zusammensetzung	Referenzindex	Untere Makrophytengrenze	Dominanzbestände euraphischer Arten	Eutrophierung	Diatomeeindex	Trophieindex	Referenzartenquotient						
Potenzielle abiotische Wirkungen	Hydromorphologische Verhältnisse	Wasserhaushalt	Wassereinzugsgebiet	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	X					
			Jährlicher Durchfluss	X	X	X	X	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	X					
			Wasserstandsvariation	-	X	X	X	-	X	X	-	X	-	-	-	-	-	-	-				
			Mittelwasserstand	X	X	X	X	X	X	X	-	X	-	-	-	-	-	-	-				
			Wassererneuerungszeit	-	-	-	-	-	-	-	-	X	-	X	X	-	X	X	X				
		Verb. GW	Grundwasseranbindung	X	X	X	X	-	-	-	-	X	X	X	X	-	X	X	X				
			Durchgängigkeit	X	X	X	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
		Morphologische Verhältnisse	Tiefenvariation	Linear (aquatische Organismen)	X	X	X	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
				Lateral (aquatische Organismen)	-	X	X	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
				Vertikal (Hyporh. Interstital)	X	X	X	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
	Menge/Struktur/ Substrat Boden		Tiefenvariation	X	X	X	X	-	-	X	X	-	X	X	X	-	-	-	-				
			Menge, Struktur und Substrat des Bodens	X	X	X	X	-	X	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-				
	Struktur Uferzone	Schadstrukturen Flachwasserzone	X	X	X	X	-	X	X	X	X	-	X	-	-	-	-	-					
		Röhricht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-	-	-	-					
		Uferverbau	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-	-	-	-					
		Schadstrukturen Ufer	X	X	X	X	X	X	X	X	X	-	-	-	-	-	-	-					
	Wasserbeschaffenheit	FGS	(nicht-)synthetische Schadstoffe	UQN (Anlage 6 OGewV)																			
			Temperaturverhältnisse	X	X	X	X	-	-	X	-	X	X	X	X	X	-	-	-				
		Allgemeine physikalisch-chemische Parameter (ACP)	Sauerstoffhaushalt	X	X	X	X	-	X	X	-	X	-	X	-	-	X	-	-				
			Salzgehalt	-	X	X	X	-	-	-	-	-	X	-	-	-	X	-	-				
Versauerungszustand			X	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X	-	-	X	-	-					
Nährstoffverhältnisse			X	X	X	X	-	-	-	-	-	X	X	X	X	X	X	X					
Schwefelstoffe/abfärbende Stoffe			X	X	X	X	-	X	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X					

**Erläuterungen** X Potenzieller Zusammenhang Wirkfaktor und abiotischer Wirkung  
- kein potenzieller Zusammenhang zwischen Wirkfaktor und abiotischer Wirkung

Abbildung 6 Potenziell abiotische Wirkungen auf die Ergebnisse der biologischen Bewertungsverfahren bei Seen (LAWA-AO, 2020)

Es wird zudem eine mehrstufige Vorgehensweise zur Herleitung der Prognoseentscheidung zum Verschlechterungsverbot vorgeschlagen:

- Ermittlung des Prüfbedarfs
- Stufe 1 - Vorprüfung
- Stufe 2 - Detailprüfung inkl. Ermittlung und Quantifizierung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen auf die biologischen QK

Hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die biologischen QK wird zudem empfohlen, zunächst festzustellen, ob

- a) nur eine allgemeine physikalisch-chemische QK den Orientierungswert der Anlage 7 OGewV (2016) überschreitet oder eine hydromorphologische QK sich durch das Vorhaben verschlechtert (univariate Belastungssituation) oder

- b) mehr als eine allgemeine physikalisch-chemische QK den Orientierungswert der Anlage 7 OGeWV (2016) überschreitet oder/und mehrere hydromorphologische QK sich durch das Vorhaben verschlechtern (multiple Belastungssituation).

Im Fall a) ist fachgutachterlich anhand der Höhe der Überschreitung des Orientierungswerts (Anlage 7 OGeWV) der einzelnen abiotischen Komponente und der mehr oder weniger förderlichen ökologischen Gesamtkonstellation aller anderen abiotischen Komponenten zu bewerten, ob die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung einer oder mehrerer biologischer QK durch die mit dem Vorhaben stärker belastungswirksame Komponente besteht. Das Fachgutachten hat dabei zu berücksichtigen, dass die schädigende Wirkung der verschiedenen allgemeinen physikalisch-chemischen QK und hydromorphologischen QK komponentenspezifisch unterschiedlich intensiv und auch fließgewässertypspezifisch unterschiedlich intensiv ausfallen kann. Beispielsweise wirkt sich ein Eintrag von Hydrogenkarbonat in ein silikatisch geprägtes Gewässer sehr schädlich auf die typspezifische Flora aus. Ein Eintrag von Hydrogenkarbonat in ein karbonatisch geprägtes Gewässer bleibt hingegen ohne jede schädliche Wirkung.

Im Fall b) ist wie im Fall a) vorzugehen, wobei fachgutachterlich zusätzlich das ökologische Zusammenwirken der einzelnen Komponenten zu betrachten und zu bewerten ist, um einschätzen zu können, ob die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung durch die mit dem Vorhaben stärker belastungswirksamen Komponenten besteht. Das Fachgutachten hat dabei zu berücksichtigen, dass die schädigende Wirkung der verschiedenen allgemeinen physikalisch-chemischen QK und hydromorphologischen QK im Zusammenwirken sehr spezifisch und unterschiedlich ist. Zum Beispiel bedürfen Nährstoffkomponenten einer gleichzeitig vorliegenden Erhöhung mehrerer Komponenten (P, N, K, Mg), um zu (negativen) biologischen Effekten (Eutrophierung) zu führen. Für Komponenten des Sauerstoffhaushalts oder der Salzbelastung genügen hingegen Orientierungswertüberschreitungen einer einzelnen Komponente, um eine stark negative Wirkung im Ökosystem zu erzielen. Bei gemeinsamen Erhöhungen treten zudem sehr oft gegenseitige Verstärkungseffekte auf.

### **2.2.1.3 Flussgebietsspezifische Schadstoffe**

- 1. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt bei Oberflächenwasserkörpern vor, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (JD-UQN oder ZHK-UQN) für einen flussgebietsspezifischen Schadstoff (Anlage 6 OGeWV) erstmals überschritten wird.*
- 2. Tritt neben eine bereits überschrittene UQN die Überschreitung der UQN eines anderen flussgebietsspezifischen Schadstoffs neu hinzu, liegt ebenfalls eine Verschlechterung vor.*
- 3. Ist eine UQN bereits überschritten, ist die weitere Konzentrationserhöhung dieser UQN im Oberflächenwasserkörper dann eine Verschlechterung, wenn diese Erhöhung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führt.*

## **Begründung:**

Für die sog. flussgebietsspezifischen Schadstoffe (chemische QK) gilt im Rahmen der Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials die spezielle Regelung, dass bei Nichteinhalten mindestens einer UQN der ökologische Zustand höchstens als „mäßig“ einzustufen ist (§ 5 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Anlage 6 OGewV).

Die UQN für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe sind für die Einstufung des ökologischen Zustands zwingend zu berücksichtigen. Bei der Einstufung und demzufolge bei der Prüfung einer Verschlechterung kommt ihnen im Vergleich zu den unterstützend heranzuziehenden hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten eine besondere Bedeutung zu:

Zu 1. und 2.

Wird bei einem flussgebietsspezifischen Schadstoff oder wird bei mehreren flussgebietsspezifischen Schadstoffen die UQN überschritten, hat dies zur Folge, dass der ökologische Zustand des betreffenden Oberflächenwasserkörpers nicht besser als „mäßig“ eingestuft werden kann – unabhängig vom Zustand der einzelnen biologischen QK, (§ 5 Abs. 5 Satz 1 OGewV). Das bedeutet, dass in Bezug auf den/die Schadstoff/e Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den guten ökologischen Zustand (bzw. das Potenzial) überhaupt erreichen zu können,

Bei prognostizierter erstmaliger Überschreitung einer UQN liegt eine Verschlechterung auch dann vor, wenn der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial des Oberflächenwasserkörpers wegen einer biologischen Qualitätskomponente bereits „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“ ist. In diesem Fall führt das erstmalige Überschreiten einer UQN oder das Überschreiten einer weiteren UQN zwar zu keiner weiteren Herabwertung des ökologischen Zustands / Potenzials des Oberflächenwasserkörpers. Für die Frage einer Verschlechterung ist aber nicht die Gesamteinstufung des ökologischen Zustands maßgeblich, sondern allein die Einstufung jeder einzelnen Komponente zu betrachten, hier also die UQN eines bestimmten Stoffes.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem nach der WRRL besonderen unterstützenden Charakter der flussgebietsspezifischen Schadstoffe (s. Anhang V Nr. 1.1.1 und 1.1.2 WRRL). Eine vergleichbare Einstufungsregelung gibt es für die sonstigen unterstützend heranzuziehenden QK nicht.

Für die Beurteilung einer Verschlechterung können bei den flussgebietsspezifischen Schadstoffen für die erstmalige Überschreitung dieselben Grundsätze herangezogen werden, die für die Beurteilung der Verschlechterung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern abgeleitet werden (s. Kap. 2.2.2).

Zu 3.:

Ist eine UQN im Oberflächenwasserkörper bereits überschritten und somit der ökologische Zustand schon deshalb nicht besser als „mäßig“, würde eine weitere Überschreitung nicht zu einer schlechteren Einstufung des ökologischen Zustands führen. In diesem Fall handelt es sich nur dann um eine unzulässige weitere Verschlechterung, wenn diese Überschreitung auch zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen würde.

Für die weitere Konzentrationserhöhung einer bereits überschrittenen UQN können dieselben Grundsätze herangezogen werden, wie für die anderen, die biologischen Komponenten unterstützenden Komponenten (2.2.1.2). In Bezug auf die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts wird auf Kap 2.1.7 Nr. 3 verwiesen.

Zu 1.-3.

#### Vorgehen bei mehreren Messstellen im Wasserkörper

Für die Feststellung einer Verschlechterung sind alle unterhalb des Vorhabens liegenden Messstellen des OWK zu betrachten. Wenn an einer dieser Messstellen eine Überschreitung der UQN prognostiziert wird, handelt es sich um eine Verschlechterung im Sinne des Verschlechterungsverbots.

#### Vorgehen bei keiner Messstelle im Wasserkörper

Auch hier ist eine prognostizierte Überschreitung einer UQN als Verschlechterung zu werten, auch wenn diese in dem betroffenen Wasserkörper selbst nicht nachweisbar ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die UQN-Überschreitung ersichtlich wäre, wenn es eine Messstelle geben würde, s. hierzu Kap. 2.1.4.

**Beispiel 1:** Aufgrund einer beantragten Abwassereinleitung eines neuen Industriebetriebs ist zu erwarten, dass der bisherige Jahresdurchschnittswert für Arsen im Oberflächenwasserkörper von 20 mg/kg im Schwebstoff oder Sediment auf 50 mg/kg ansteigen und damit die UQN von 40 mg/kg (Anlage 6 Nr. 6 OGewV) überschritten wird.

Es liegt eine Verschlechterung vor.

**Beispiel 2:** Aufgrund einer beantragten Abwassereinleitung ist zu erwarten, dass sich der Jahresdurchschnittswert für Arsen von bisher 45 mg/kg auf 50 mg/kg erhöhen wird. Bei diesem Beispiel erhöht sich die Konzentration eines flussgebietspezifischen Schadstoffs, bei dem die UQN bereits überschritten ist.

Es liegt dann eine Verschlechterung vor, wenn die Konzentrationserhöhung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führt.

**Beispiel 3:** Aufgrund diffuser Einträge von Dichlorprop ist im Oberflächenwasserkörper die UQN von 0,1 µg/l (Jahresdurchschnittswert Wasser, Anlage 6 Nr. 19 OGewV bereits im Ausgangszustand überschritten. Aufgrund einer beantragten Abwassereinleitung eines neuen Industriebetriebs ist zu erwarten, dass der bisherige Jahresdurchschnittswert für Arsen im Oberflächenwasserkörper von 20 mg/kg im Schwebstoff oder Sediment auf 50 mg/kg ansteigen und damit die UQN von 40 mg/kg überschreiten wird.

Hier tritt zu einer bereits überschrittenen UQN eines flussgebietspezifischen Schadstoffs die Überschreitung der UQN eines weiteren flussgebietspezifischen Schadstoffs hinzu. Es liegt eine Verschlechterung vor.

### 2.2.2 Chemischer Zustand

1. *Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt bei Oberflächenwasserkörpern vor, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm (JD-UQN oder ZHK-UQN) für einen Stoff nach Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGEwV überschritten wird<sup>58</sup>.*
2. *Eine Verschlechterung ist auch dann anzunehmen, wenn der chemische Zustand bereits wegen Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm (UQN) nicht gut ist und infolge eines Vorhabens eine weitere UQN erstmalig überschritten wird. Keine Verschlechterung ist gegeben, wenn sich zwar der Wert für einen Stoff verschlechtert, die UQN aber noch nicht überschritten wird (sog. Auffüllung).*
3. *Bei einer bereits überschrittenen UQN ist auch die weitere Konzentrationserhöhung als Verschlechterung des chemischen Zustands anzusehen.*

### Begründung

Die vom EuGH entwickelten Grundsätze gelten laut Bundesverwaltungsgericht auch für den chemischen Zustand<sup>59</sup>.

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG stellt jeder Schadstoff, für den eine UQN festgelegt ist, eine Qualitätskomponente dar. Maßgeblich sind die für den chemischen Zustand relevanten Schadstoffe nach § 6 Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGEwV. Andere, dort nicht angeführte Schadstoffe, wie z.B. Mikroplastikpartikel von Reifenabrieb und Fahrbahnmarkierungen, die über die Straßenentwässerung in Gewässer gelangen können, sind keine Bewertungsparameter für den chemischen Gewässerzustand<sup>60</sup>.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt bei Oberflächengewässern demnach vor, wenn infolge eines Vorhabens eine UQN für einen Stoff nach Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGEwV im relevanten Wasserkörper erstmals überschritten wird. Auch der Fall einer weiteren messbaren vorhabenbedingten Konzentrationserhöhung des Schadstoffs einer bereits überschrittenen UQN an der/den repräsentativen Messstelle/n stellt eine Verschlechterung dar (s. hierzu BVerwG-Urteil vom 9. Februar 2017, Leitsatz 9, Rdnr.578f.). Eine Verschlechterung ist bei einer Überschreitung einer UQN auch dann anzunehmen, wenn der chemische Zustand bereits wegen Überschreitung einer anderen UQN „nicht gut“ ist.

Keine Verschlechterung ist gegeben, wenn sich zwar der Wert für einen Stoff verschlechtert, die UQN aber noch nicht überschritten wird (sog. Auffüllung).

<sup>58</sup> u.a. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17 - Rdnr. 37 (betr. PAK) mit Nennung weiterer Quellen.

<sup>59</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2.15 – (Elbvertiefung), Leitsatz 9.

<sup>60</sup> BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20 (Zubringer A 20) , Leitsatz 4 und Rdnr. 84.

**Beispiele:**

Die UQN für Nitrat liegt gem. Nr. 46 der Tabelle 2 in Anlage 8 OGewV bei 50 mg/l als Jahresdurchschnittswert (JD-UQN).

**Beispiel 1:** Der Bau einer Kläranlage wird dazu führen, dass im Wasserkörper der Jahresdurchschnittswert für Nitrat (Nr. 46 der Tabelle 2 in Anlage 8 OGewV) statt vorher 40 mg/l zukünftig 60 mg/l betragen wird. Eine Verschlechterung liegt vor.

**Beispiel 2:** Gleiche Wertänderung bei Nitrat, aber bei Fischen beträgt der Biota-Wert für Quecksilber im Ausgangszustand bereits 30 µg/kg Nassgewicht (statt der gem. UQN zulässigen 20 µg/kg Nassgewicht, siehe Anlage 8 Tabelle 2 Nr. 21 OGewV). Eine Verschlechterung liegt vor.

**Beispiel 3:** Der Jahresdurchschnittswert für Nitrat ändert sich von 40 mg/l auf 45 mg/l. Es liegt keine Verschlechterung vor.

**Beispiel 4:** Der Jahresdurchschnittswert für Nitrat ändert sich von 60 mg/l auf 65 mg/l. Eine Verschlechterung liegt vor.

## 2.3 Grundwasserkörper

Gem. § 47 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 WHG sind Grundwasserkörper so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres mengenmäßigen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Trendumkehrgebot, s. Kap. 4) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Zielerreichungsgebot, s. Kap. 3). Bei der Prüfung, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wird, sind die Bestimmungen der Grundwasserverordnung (GrwV) zur Beurteilung und Einstufung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands heranzuziehen, insbesondere §§ 5, 6 und 7 GrwV für den chemischen und § 4 GrwV für den mengenmäßigen Zustand.

Der chemische und der mengenmäßige Zustand von Grundwasserkörpern werden jeweils in nur zwei Zustandsklassen eingestuft: in „gut“ oder „schlecht“.

EuGH und Bundesverwaltungsgericht haben sich bislang nicht dazu geäußert, wie das Verschlechterungsverbot der WRRL hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern auszulegen ist. Die von der Rechtsprechung getroffenen Grundaussagen können aufgrund der gleichen Einbettung der Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer und für Grundwasser in die rechtliche Systematik der WRRL und des nationalen Rechts auf die Ziele zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers übertragen werden. Etwas anderes gilt für den chemischen Zustand. Dazu haben EuGH und BVerwG in den Jahren 2020 und 2021

Entscheidungen getroffen, aufgrund derer das bis dahin anerkannte und in der Handlungsempfehlung in der 1. Fassung vom 17. Juni 2017 beschriebene rechtliche Vorgehen nicht mehr angewandt werden kann, s. 2.3.1.

Die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen würde, ist entbehrlich, wenn ein Vorhaben schon aus anderen Gründen nicht zulassungsfähig ist. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein Vorhaben die öffentliche Trinkwasserversorgung gefährden würde (vgl. §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 Nr. 10 WHG) oder bereits die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der (lokalen) Grundwasserbeschaffenheit (gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG) besteht.

### 2.3.1 Chemischer Zustand

1. *Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen. Diese Verpflichtung ist bei wasserrechtlichen Zulassungsentscheidungen für die Erlaubnis einer Einbringung oder Einleitung eines Stoffes durch die Beachtung des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit des „prevent-and-limit“-Grundsatzes regelmäßig abgedeckt.*
2. *Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, wenn infolge des Vorhabens an einer Messstelle des behördlichen Überwachungsmessnetzes nach § 9 Abs. 1 GrwV mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV überschreitet<sup>61</sup>. Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert an einer Messstelle bereits überschreiten, stellt jede weitere an der Messstelle messbare Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar.*
3. *Daten und Messwerte der Überwachungsstellen gemäß § 9 Abs. 1 GrwV sowie die Grundwasserkörpersteckbriefe sind einsehbar unter*

**[www.apw.brandenburg.de](http://www.apw.brandenburg.de)**

*Im Bedarfsfall können Rückfragen an [w15@ifu.brandenburg.de](mailto:w15@ifu.brandenburg.de) gerichtet werden.*

4. *Als Ausgangszustand sollte für die fachliche Prüfung einer Verschlechterung der Mittelwert der letzten beiden zurückliegenden Messwerte der einzelnen Überwachungsstellen gemäß § 9 GrwV herangezogen werden, die in der Auskunftsplattform Wasser unter [apw.brandenburg.de](http://apw.brandenburg.de) abrufbar sind. Die Ergebnisse dieser fachlichen Prüfung können für die Zulassungsentscheidung grundsätzlich auch dann verwendet werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung zwischenzeitlich weitere aktuelle Messwerte in der Auskunftsplattform Wasser eingestellt wurden.*
5. *Der Trend nach § 10 Abs. 1, § 11 GrwV ist keine bewertungsrelevante Komponente zur Bewertung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers und ist nicht im Rahmen des Verschlechterungsverbots nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu prüfen. Das*

---

<sup>61</sup> S. EuGH, Urteil vom 28.5.2020 C-535/18, Frage 3, Rdnrn. 92ff, Rdnr. 118, BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20 (A20) <https://www.bverwg.de/de/240221U9A8.20.0>, Rdnr. 25, BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 (Ummeln).

*Trendumkehrgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist ein weiteres, eigenständiges Bewirtschaftungsziel, dessen Einhaltung neben dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot zu prüfen ist, s. dazu Kapitel 3 und 4.*

## **Begründung**

Das System zur Einstufung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper nach § 7 Abs. 2 GrwV sieht zwei Vorgehensweisen vor:

- Nr. 1: Einstufung aufgrund von Schwellenwerten für Schadstoffe (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 GrwV, Anlage 2 GrwV)
- Nr. 2: Anforderungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis c) GrwV (sofern es keine Anzeichen für Schadstoffeinträge gibt)

Danach ist der chemische Zustand „gut“, wenn entweder die Anforderungen nach Nr. 1 (hinsichtlich der Schwellenwerte) oder die nach Nr. 2 eingehalten sind.

In der Praxis der Bewirtschaftungsplanung wird der chemische Zustand eines Grundwasserkörpers nahezu ausschließlich dadurch ermittelt, dass die Konzentrationen der Schadstoffe an den Messstellen ermittelt werden, die das für den Grundwasserkörper repräsentative Messnetz gemäß § 9 Abs. 1 GrwV bilden. Werden an einzelnen Messstellen die Schwellenwerte überschritten, wird für die Zustandsbewertung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 GrwV geprüft, ob die dort genannten Flächenanteile überschritten werden. Ist dies der Fall, wird der Grundwasserkörper in den schlechten Zustand eingestuft. Werden dagegen mindestens eine der flächenbezogenen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 sowie zusätzlich die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 GrwV erfüllt, wird trotz der Schwellenwertüberschreitung der chemische Zustand als gut eingestuft.

Hinweis: Der Einstufung der Grundwasserkörper im 1 und 2. Bewirtschaftungsplan lag die Einstufung aufgrund der bis zum 9. Mai 2017 geltenden Fassung des § 7 GrwV zugrunde. Für die Einstufung im 3. Bewirtschaftungsplan ab Dezember 2021 waren die geänderten Flächenkriterien nach § 7 Abs. 3 Buchstaben a) und b) GrwV anzuwenden.

Zu 1. und 2.

Maßgeblich sind die für den chemischen Zustand relevanten Schadstoffe nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV. Andere Schadstoffe, wie z.B. Mikroplastikpartikel von Reifenabrieb und Fahrbahnmarkierungen, die über die Straßenentwässerung in Gewässer gelangen können, sind kein Bewertungsparameter für den Gewässerzustand.<sup>62</sup>

### Auseinanderfallen der Beurteilungen einer Verschlechterung nach Bewirtschaftungsplanung und für die Vorhabenprüfung

Für die Zustandsbewertung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung ist gemäß § 7 GrwV das Flächenkriterium relevant. Dafür sind **alle** Messstellen des WRRL-Überwachungsnetzes eines Grundwasserkörpers zusammen heranzuziehen. Da sich die Prüfung einer möglichen Ver-

---

<sup>62</sup> BVerwG, Urteil vom 24.02.2021 - 9 A 8.20, Leitsatz 4 und Rdnr. 84

schlechterung eines Zustandes an den für den Zustand maßgebenden Kriterien und Bezugsgrößen orientiert, wurde bei der Prüfung, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung des Zustandes führt, auch auf den Wasserkörper und dessen für den Gesamtzustand maßgebende Kriterien abgestellt (s. auch 1. Fassung dieser Arbeitshilfe vom 1. Juni 2017). Diese Herangehensweise entspricht nicht mehr den Anforderungen, die die Rechtsprechung von EuGH und BVerwG an die projektbezogene Prüfung der Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes stellt. Bezugsgröße ist danach nicht (mehr) der Grundwasserkörper<sup>63</sup>. Es ist auf jede einzelne Messstelle des WRRL-Überwachungsnetzes nach § 9 Abs. 1 GrwV abzustellen<sup>64</sup>. Entscheidend ist, ob eine Veränderung an nur einer Messstelle des WRRL-Überwachungsnetzes prognostiziert wird. Der Bewertung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers und der Prüfung, ob ein Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, liegen also andere Herangehensweisen zugrunde. Führt die Prüfung im Zulassungsverfahren zum Ergebnis, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes an einer Messstelle des behördlichen WRRL-Überwachungsmessnetzes führt, ist das Vorhaben unzulässig. Das gilt unabhängig davon, ob die Veränderung aufgrund des Vorhabens letztlich überhaupt zu einer geänderten Bewertung des Grundwasserkörpers nach § 7 Abs. 2 und 3 GrwV führen würde. Eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG<sup>65</sup> (s. dazu Kap. 6) muss sich daher nicht zwingend in einer anderen Bewertung des Wasserkörpers im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans widerspiegeln.

Hinsichtlich des Vorliegens einer Verschlechterung sind verschiedene Konstellationen (s. u.) zu betrachten. Maßgeblich ist stets der Ausgangszustand (s. hierzu Kap 2.1.5 dieser Handlungs-

---

<sup>63</sup> In nunmehr aufgrund der EuGH-Entscheidung überholter nationaler Rechtsprechung ging auch das BVerwG zunächst davon aus, dass der Grundwasserkörper insgesamt für die Beurteilung einer Verschlechterung maßgebend ist, s. Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17 (A20)

<sup>64</sup> Der EuGH hat mit Urteil vom 28.5.2020 C-535/18, auf Frage 3 des Vorlagebeschlusses des BVerwG nach der Auslegung des Verschlechterungsverbots für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern geantwortet, „... dass von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte sind individuell zu berücksichtigen.“

In Rdnr. 118 führt der EuGH aus:

„Folglich ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2000/60 schon dann festzustellen, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.“

Unter Zugrundelegung der EuGH- Auffassung hat das BVerwG In den nachfolgenden Entscheidungen vom 30.11.2020 (Ummeln) und 24.2.2021 (A20) hat das BVerwG vom 24.2.2021 (Rdnr. 25) die Bedeutung der einzelnen Messstelle ebenfalls deutlich herausgestellt:

„Darüber hinaus bedürfen bei der Prüfung des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Mai 2020 (- C-535/18 - Rn. 119) die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers einer messstellenbezogenen Betrachtung; **eine allein auf den Grundwasserkörper insgesamt abstellende Beurteilung entspricht nicht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ...**.“

<sup>65</sup> Zu vorhabenbezogenen Ausnahmen s. Kap. 6.

empfehlung) und dabei konkret die für die relevanten Schadstoffe an den Messstellen gemessenen Werte, s. zu Nrn. 3 und 4. Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens auf jeden einzelnen für den chemischen Zustand nach § 5 der GrwV relevanten Schadstoff an jeder Messstelle des WRRL-Überwachungsmessnetzes zu prüfen, die von dem Vorhaben beeinflusst wird. Dabei ist zu ermitteln, ob sich eine Verschlechterung gegenüber dem Mittelwert zweier aktueller zurückliegender für die Messstelle vorliegenden Konzentrationswerte ergibt, s. zu Nr. 4.

Diese Prüfung kann bei Zulassungen für das Einbringen und Einleiten von Stoffen regelmäßig entfallen, denn die Prüfung der Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG deckt dies regelmäßig schon ab (s. oben Leitsatz Nr. 1). Dieser Prüfmaßstab ist unter Beachtung aller ermessenslenkenden Regelungen und der Rechtsprechung strenger als der der Rechtsprechung zur Verschlechterung nach WRRL: § 48 WHG bezieht sich auf alle lokalen Veränderungen, unabhängig vom behördlichen Überwachungsmessnetz und auf alle Stoffe, nicht nur die Qualitätsnormen des chemischen Zustandes nach Anlage 6 GrwV. Ansonsten sind in Bezug auf die Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands für jeden relevanten Schadstoff entsprechende Prognosen bezüglich eines künftigen Schadstoffeintrages durchzuführen.

## Beispiele

### 1. Konstellation: Grundwasserkörper (GWK) ist im guten chemischen Zustand

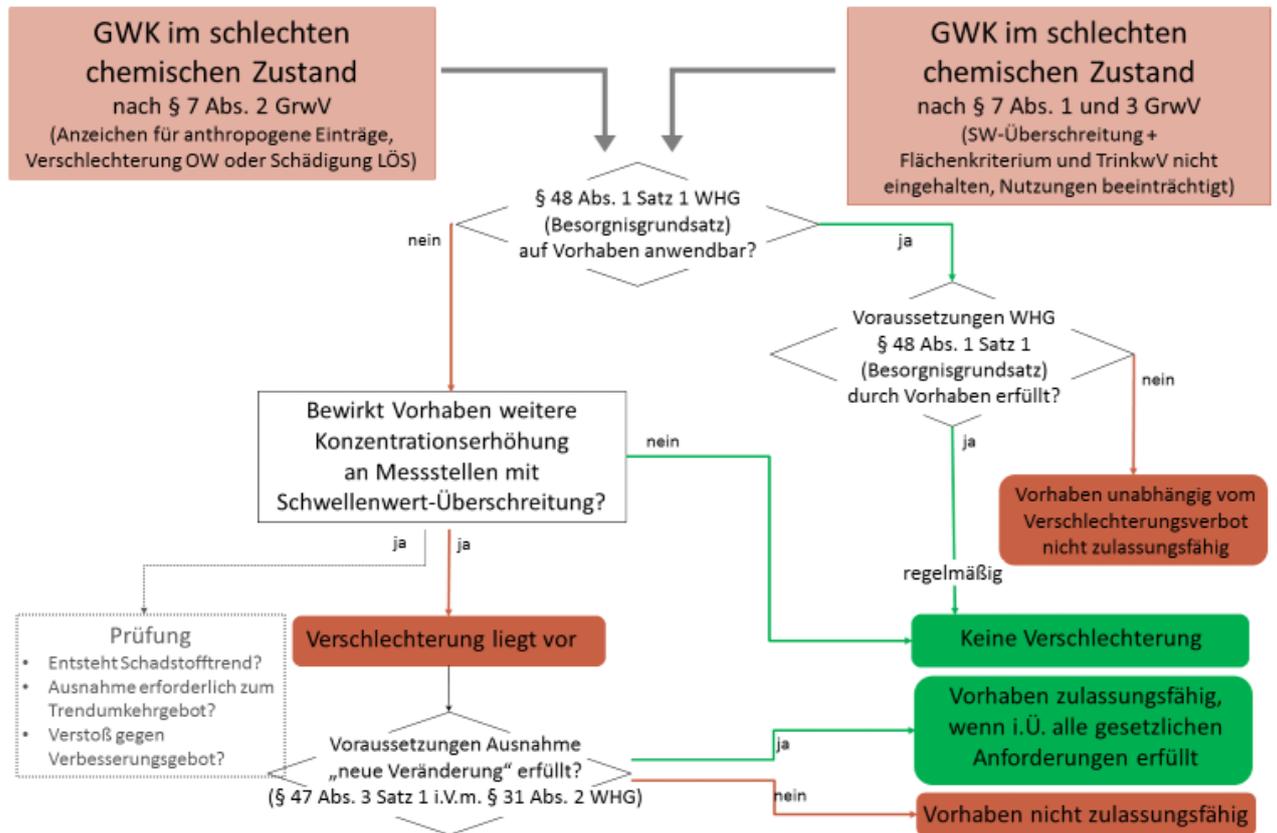
Ausgangszustand	Prognose für Messstelle/n gem. § 9 GrwV	Bewertung
a) GWK gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 GrwV als gut eingestuft (keine Anzeichen für anthropogene Schadstoffeinträge usw.)	Ist bzgl. künftigen Schadstoffeintrag im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 1 GrwV vorzunehmen:	
	aa) keine Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte	Keine Verschlechterung
	bb) Überschreitung eines maßgeblichen Schwellenwertes, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 GrwV erfüllt sind	Verschlechterung
		Verschlechterung
b) GWK gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 GrwV als gut eingestuft, weil maßgebliche Schwellenwerte eingehalten	aa) es werden keine Schwellenwerte überschritten	Keine Verschlechterung
	bb) Überschreitung eines maßgeblichen Schwellenwertes, aber Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 GrwV erfüllt	Verschlechterung
	cc) Überschreitung eines maßgeblichen Schwellenwertes und Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 GrwV nicht erfüllt	Verschlechterung
c) GWK gem. § 7 Abs. 3 GrwV trotz Überschreitung von Schwellenwerten als gut	aa) weiterer Anstieg der Schadstoffkonzentrationen an Messstellen, die bisher den Schwellenwert nicht überschreiten,	Keine Verschlechterung

eingestuft, weil die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 GrwV erfüllt werden	aber keine Überschreitung des Schwellenwertes durch das Vorhaben	
	bb) weiterer Anstieg der Schadstoffkonzentrationen an Messstellen, die bereits den Schwellenwert überschreiten	Verschlechterung

**2. Konstellation:** Grundwasserkörper ist im **schlechten** chemischen Zustand

<b>Ausgangszustand</b>	<b>Prognose</b>	<b>Bewertung</b>
GWK als schlecht eingestuft, weil gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 maßgebliche Schwellenwerte nicht eingehalten und Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 GrwV nicht erfüllt	aa) weiterer Anstieg der Konzentration des Schadstoffs in Messstellen, die bereits den Schwellenwert überschreiten	Verschlechterung
	bb) erstmalige Überschreitung eines Schwellenwertes für den Schadstoff, der bereits in den anderen Messstellen überschritten ist, in einer weiteren Messstelle	Verschlechterung
	cc) erstmalige Überschreitung eines Schwellenwertes für einen anderen Schadstoff	Verschlechterung
	ee) Anstieg der Konzentration des Schadstoffs in Messstellen, die bisher noch nicht den Schwellenwert überschreiten, ohne dass der Schwellenwert überschritten wird.	Keine Verschlechterung

## Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbot im Zulassungsverfahren - Chemischer Grundwasserzustand -



Zu 3. und 4.:

Die Aufhebung der engen inhaltlichen Bezüge zwischen Bewirtschaftungsplanung und Zulassungsprüfung für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern führt im Vollzug u. a. deshalb zu Schwierigkeiten, weil der Bewirtschaftungsplan als Grundlage der Bewertung nicht herangezogen werden kann. Die einzelnen Messstellen und deren für die Einstufung des Gesamtzustandes maßgeblichen Messwerte werden im Bewirtschaftungsplan nicht aufgeführt. Es werden daher in jedem Einzelfall Recherchen zu den Messstellen des Überwachungsnetzes nach § 9 Abs. 1 GrwV, zu deren Daten und Messwerten und ggf. Konsultationen mit dem Wasserwirtschaftsamt erforderlich sein. Die Daten sind in der APW ([www.apw.brandenburg.de](http://www.apw.brandenburg.de)) abrufbar. Im Bedarfsfall können Rückfragen an

***w15@lfu.brandenburg.de***

gerichtet werden.

Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jeden einzelnen Schadstoff an jeder Messstelle des WRRL-Überwachungsnetzes nach § 9 GrwV zu prüfen, die von dem Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sollte in Anlehnung an das fachliche Bewertungssystem bei

der Ermittlung des chemischen Zustandes ermittelt werden, ob sich eine Verschlechterung gegenüber dem Mittelwert zweier aktueller zurückliegender Konzentrationswerte für die Messstelle ergibt. Auch für die Zustandserfassung für die Bewirtschaftungspläne wird auf zwei zurückliegende Konzentrationswerte abgestellt (hier fließt allerdings zusätzlich noch das Flächenkriterium ein). Da nur geprüfte Werte in die Auskunftsplattform Wasser eingestellt werden, sind nur die dort abrufbaren und nicht jegliche gemessenen Werte heranzuziehen. Zum Zeitpunkt der fachlichen Prüfung einer Verschlechterung ist auf die aktuellen letzten beiden Messwerte abzustellen. Das soll jedoch nicht zwingend für den Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung durch Bescheid gelten. Hintergrund dafür ist, dass zwischen - ggf. aufwändigen - wasserfachlichen Berechnungen und der behördlichen Entscheidung über ein Vorhaben stets eine gewisse Zeitspanne liegt<sup>66</sup>. Innerhalb dieser könnten aktuelle Messwerte in die Auskunftsplattform Wasser eingestellt werden. Eine erneute und ggf. endlose Durchführung des Prüfprogramms soll im Sinne des zügigen Verwaltungsverfahrens grundsätzlich nicht erforderlich sein. Deshalb wird in Nr. 4 für die Zulassung des Vorhabens selbst **nicht** ausdrücklich auf die letzten beiden, sondern „nur“ auf aktuelle Werte abgestellt.

Zu 5.

Für die Prüfung des Gebots der Umkehr steigender Trends wird auf Kapitel 4, für die Prüfung des Gebots der Zielerreichung wird auf Kapitel 3 verwiesen.

### 2.3.2 Mengenmäßiger Zustand

- 1. Bei der Prüfung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung eines Vorhabens oder einer Beeinträchtigung auf jedes der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien zu prüfen.*
- 2. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a) bis d) GrwV nicht mehr erfüllt wird. Bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.*

### Begründung

Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers wird gem. § 4 Abs. 2 GrwV anhand der durch bestimmte Kriterien (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis c GrwV) näher beschriebenen Komponente „Grundwasserspiegel“ eingestuft.

### Beispiele

---

<sup>66</sup> S. dazu auch BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17 - Rdnr. 27 „... Geringfügige Überschreitungen des Überwachungsintervalls, etwa wenn die Daten bei Erstellung des Fachbeitrags noch aktuell genug sind und erst zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses das Intervall unwesentlich überschritten ist, können dabei ohne Nachermittlung hinnehmbar sein oder noch im Klageverfahren nachträglich durch Vorlage neuer Ergebnisse bestätigt werden.“.

## 1. Konstellation:

Grundwasserkörper ist im **guten** mengenmäßigen Zustand

Ausgangszustand	Prognose	Bewertung
<p>GWK gem. § 4 Abs. 2 GrwV als gut eingestuft (die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt usw.)</p>	<p>Prognose ist gem. § 4 Abs. 2 GrwV bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserständen/Quellschüttungen in Verbindung mit Grundwasserentnahme und nutzbarem Grundwasserdargebot</li> <li>• in Verbindung stehenden Oberflächengewässern</li> <li>• abhängigen Landökosystemen</li> <li>• Zustrom von Salzwasser oder Schadstoffen vorzunehmen.</li> </ul>	
	<p>aa) Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigen, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV)</p>	<p>Verschlechterung</p>
	<p>bb) das Vorhaben führt dazu, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a GrwV)</p>	<p>Verschlechterung</p>
	<p>cc) das Vorhaben führt dazu, dass sich der Zustand für die Oberflächengewässer, die mit dem GWK in hydraulischer Verbindung stehen, im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b GrwV)</p>	<p>Verschlechterung</p>
	<p>dd) das Vorhaben führt dazu, dass Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c GrwV)</p>	<p>Verschlechterung</p>
	<p>ee) das Vorhaben führt dazu, dass das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d GrwV)</p>	<p>Verschlechterung</p>

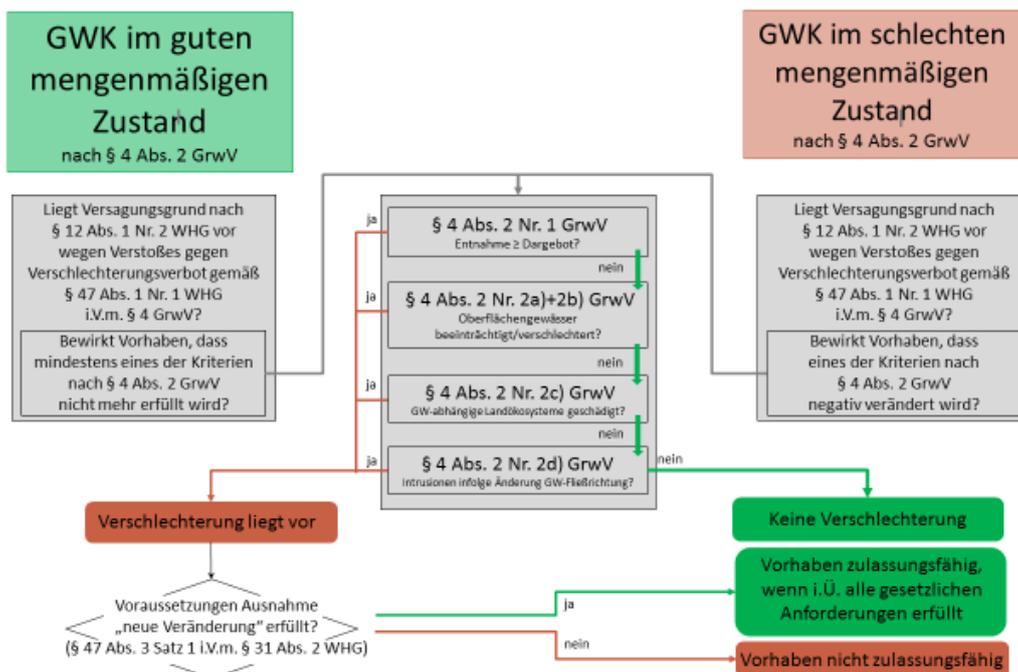
## 2. Konstellation:

Grundwasserkörper ist im **schlechten** mengenmäßigen Zustand

Ausgangszustand	Prognose	Bewertung
<p>GWK gem. § 4 Abs. 2 GrwV als schlecht eingestuft (die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt usw.)</p>	<p>Prognose ist gem. § 4 Abs. 2 GrwV bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasserständen/Quellschüttungen in Verbindung mit Grundwasserentnahme und nutzbarem Grundwasserdargebot</li> <li>• in Verbindung stehenden Oberflächengewässern</li> <li>• abhängigen Landökosystemen</li> <li>• Zustrom von Salzwasser oder Schadstoffen vorzunehmen.</li> </ul> <p>Ein GWK ist wegen eines oder mehrerer dieser Kriterien in den schlechten Zustand eingestuft und zusätzlich treten eine oder mehrere der folgenden Veränderungen ein:</p>	
	<p>aa) Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigen, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV) oder der GWK ist wegen dieses Kriteriums in den schlechten Zustand eingestuft und das geplante Vorhaben führt zu einem weiteren Rückgang der Grundwasserstände oder der Quellschüttungen.</p>	Verschlechterung
	<p>bb) das Vorhaben führt dazu, dass die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem GWK in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a GrwV) oder der GWK ist wegen dieses Kriteriums in den schlechten Zustand eingestuft und das geplante Vorhaben führt zu einer weiteren Verschlechterung dieser Oberflächengewässer.</p>	Verschlechterung
	<p>cc) das Vorhaben führt dazu, dass sich der Zustand für die Oberflächengewässer, die mit dem GWK in hydraulischer Verbindung stehen, im Sinne von § 3 Nummer 8 des WHG signifikant verschlechtert (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b GrwV) oder</p>	Verschlechterung

	der GWK ist wegen dieses Kriteriums in den schlechten Zustand eingestuft und das geplante Vorhaben führt zu einer weiteren Verschlechterung dieser Oberflächengewässer.	
	dd) das Vorhaben führt dazu, dass Landökosysteme, die direkt vom GWK abhängig sind, signifikant geschädigt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c GrwV) oder der GWK ist wegen dieses Kriteriums in den schlechten Zustand eingestuft und das geplante Vorhaben führt zu einer weiteren signifikanten Schädigung dieser Landökosysteme.	Verschlechterung
	ee) das Vorhaben führt dazu, dass das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d GrwV) oder der GWK ist wegen dieses Kriteriums in den schlechten Zustand eingestuft und das geplante Vorhaben führt zu weiteren nachteiligen Veränderungen des Grundwassers.	Verschlechterung

**Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes im Zulassungsverfahren  
- Mengenmäßiger Grundwasserzustand -**



## 2.4 Ausgleichsmöglichkeit

1. *Ein Vorhaben, das für sich genommen den Zustand eines Wasserkörpers verschlechtern würde, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot, wenn durch verbessernde Maßnahmen in der „Gesamtbilanz“ die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den betroffenen Wasserkörper<sup>67</sup> so ausgeglichen werden, dass*
  - *eine Verschlechterung einer Qualitätskomponente/Komponente des betroffenen Wasserkörpers um eine Zustandsklasse oder*
  - *jede Verschlechterung einer Qualitätskomponente/Komponente des betroffenen Wasserkörpers, wenn diese bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, ausgeschlossen ist.*

*Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass im betroffenen Wasserkörper durch die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens die Erreichung des guten Zustands/Potenzials zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen ist.*
2. *Eine ausgleichende Maßnahme*
  - *muss zeitgleich mit den nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens erfolgen,*
  - *soll in einem zulassungstechnischen Zusammenhang zum zuzulassenden Vorhaben stehen (d. h. Verknüpfung im zulassenden Bescheid für das Vorhaben durch auflösende oder aufschiebende Bedingungen oder ausdrückliche Widerrufsvorbehalte) und*
  - *muss sich im betroffenen Wasserkörper, etwa bei stofflichen Belastungen, auswirken. Die ausgleichende Maßnahme kann sowohl im örtlichen Zusammenhang mit dem zuzulassenden Vorhaben als auch an anderer Stelle erfolgen. Maßgeblich ist, dass sie sich im betroffenen Wasserkörper auswirkt und der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigung entgegenwirkt.*
3. *Nicht möglich ist der Ausgleich einer Beeinträchtigung durch eine Verbesserung in einem anderen Bereich, indem z. B. die Verschlechterung aufgrund der Überschreitung einer Umweltqualitätsnorm für einen Schadstoff durch eine Verbesserung bei einem anderen Schadstoff ausgeglichen wird.*
4. *Für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern gelten Nrn. 1 bis 3 unter der Maßgabe, dass Bezugspunkt für einen Ausgleich nicht der gesamte Grundwasserkörper, sondern die maßgebliche Messstelle ist.*

### Begründung

Bei der wasserrechtlichen Zulassung eines Vorhabens ist stets zu prüfen, ob schädliche Gewässeränderungen mit dem Vorhaben verbunden sein können (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG, s. hierzu auch Prüfschema, Nr. 8). Auch prognostizierte Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele sind solche schädlichen Gewässeränderungen. Verstößt die Verwirklichung des Vorhabens gegen das Verschlechterungsverbot, ist es grundsätzlich unzulässig.

---

<sup>67</sup> bzw. auf die maßgebliche/n Messstelle/n des Überwachungsmessnetzes beim chemischen Zustand von Grundwasserkörpern, s. Nr. 3 und Kap. 2.3.1.

Es kann aber dann zugelassen werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen entweder vermieden oder ausgeglichen werden können, da es in diesen Fällen nicht zu schädlichen Gewässer-Veränderungen kommt.

Zu 1 bis 3:

Ein Vorhaben kann somit zulässig sein, wenn es zwar für sich genommen den Zustand eines Wasserkörpers verschlechtern würde, aber begleitende Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens (vermeidende Maßnahmen, z. B. durch Nebenbestimmungen) oder an anderer Stelle (ausgleichende Maßnahmen), die sich positiv auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers auswirken, dazu führen, dass die Verschlechterung nicht eintritt. Eine Verschlechterung ist dann bereits tatbestandlich ausgeschlossen.

Kann eine Verschlechterung des Gewässerzustands durch Ausgleich vermieden werden, liegt der Schwerpunkt der weiteren Prüfung auf dem Zielerreichungs-/Verbesserungsgebot, s. dazu Kap. 3. Durch das Vorhaben und den vorgenommenen Ausgleich darf auch dieses nicht gefährdet werden. Die Behörde muss sich also darüber Gewissheit verschaffen, dass das Ziel des guten ökologischen Zustands/Potenzials und des guten chemischen Zustands zu dem nach dem § 29 WHG bestimmten Zeitpunkt eingehalten wird.

Im Rahmen der Flussgebietsbewirtschaftung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Maßnahme lediglich dazu dient, eine Verschlechterung zu verhindern und inwieweit darüber hinaus eine Verbesserung des Gewässerzustandes erreicht wird.

Zu Nr. 4:

Aufgrund der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG ist Bezugsgröße für eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers nicht der Wasserkörper, sondern die einzelne Messstelle des Überwachungsmessnetzes gemäß § 9 GrwV, s. hierzu Kap. 2.1.4 und 2.3.1.

#### **Beispiele für Vermeidung bzw. Ausgleich einer Verschlechterung**

Eine abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft beantragt, geklärtes kommunales Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Der Wasserkörper ist in gutem Zustand. Wegen der Erhöhung der Phosphatfracht durch die Einleitung und deren Auswirkung auf biologische QK kann eine Verschlechterung des Wasserkörpers nicht ausgeschlossen werden<sup>68</sup> (zur Relevanz der unterstützenden QK s. Kap. dieser Handlungsempfehlung).

Variante A: Die Reinigungsleistung der Kläranlage in Bezug auf Gesamtphosphor ( $P_{\text{gesamt}}$ ) kann durch Einsatz einer anderen Technologie so erhöht und die Schadstofffracht

---

<sup>68</sup> Gesamtphosphor ( $P_{\text{gesamt}}$ ) ist als allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Anlage 3 Nummer 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV zur Einstufung unterstützend heranzuziehen.

dadurch so verringert werden, dass die prognostizierte Verschlechterung nicht eintreten würde.

=> Vermeidung

Variante B: Eine Erhöhung der Reinigungsleistung ist technisch nicht möglich. Die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft betreibt an anderer Stelle im betroffenen Wasserkörper eine weitere, ältere Kläranlage. Durch Verbesserung der Reinigungsleistung dieser Kläranlage kann die Fracht so verringert werden, dass es insgesamt zu einer Beibehaltung in Bezug auf Pgesamt im Wasserkörper kommt.

=> Ausgleich

In beiden Fällen kann durch Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen in der Einleitungserlaubnis ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ausgeschlossen werden. Die nachteiligen Auswirkungen würden vermieden (Variante A) bzw. ausgeglichen (Variante B).

Bei den Beispielen A und B fehlt es an einer Verschlechterung des Gewässerzustands.

## 2.5 Erheblichkeits- und Irrelevanzschwellen

1. *Die Erheblichkeit nachteiliger Veränderungen bemisst sich danach, ob ein Wechsel der Zustandsklasse bei einer bewertungsrelevanten Qualitätskomponente erfolgt, soweit sich diese nicht bereits in der niedrigsten Zustandsklasse befindet. Damit kann auch eine minimale Veränderung zum Wechsel der Zustandsklasse führen und erheblich sein, während eine nachteilige Veränderung innerhalb der Zustandsklasse unbeachtlich (irrelevant) bleibt.*
2. *Für sonstige, auf Interessenabwägungen beruhenden Erheblichkeitsschwellen besteht kein Raum.*
3. *Bei der Prüfung ist die mögliche Bandbreite einer Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.*

### Begründung

Zu 1 und 2.:

Im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Veränderungen im Gewässer wird (außer in der niedrigsten Einstufung) auf den Zustandsklassenwechsel und auf die Betrachtung des gesamten Wasserkörpers abgestellt. Hierdurch hat die Rechtsprechung implizit eine Schwelle für die Erheblichkeit eingeführt. Für sonstige Erheblichkeitsschwellen, die auf Interessenabwägungen beruhen, besteht daher kein Raum. Derartige Interessenabwägungen sind der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 7 WRRL (§ 31 Abs. 2 WHG) vorbehalten. Daraus folgt, dass Interessenabwägungen und darauf beruhende Erheblichkeitsschwellen bei der Prüfung, ob eine Verschlechterung vorliegt, außer Betracht bleiben müssen.

Aufgrund des erforderlichen Zustandsklassenwechsels verstößt dagegen ein „Auffüllen“, d. h. eine nachteilige Veränderung der jeweiligen Qualitätskomponente unterhalb des Zustandsklassenwechsels, nicht gegen das Verschlechterungsverbot (Irrelevanz), soweit sich die betroffene Qualitätskomponente nicht bereits in der niedrigsten Zustandsklasse befindet. Tritt jedoch ein Wechsel der Zustandsklasse für den betroffenen Wasserkörper ein, so können auch minimale nachteilige Veränderungen eine Verschlechterung darstellen.

Zu 3.:

Im Rahmen der Prüfung des Verschlechterungsverbots hat die Zulassungsbehörde eine Prognose über die Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweils relevante Qualitätskomponente zu erstellen, bei der die Kausalität zwischen dem Vorhaben und den Auswirkungen auf das Gewässer fachlich bewertet wird (z. B. Auswirkung einer Frachterhöhung bei einer in Biota gemessenen Qualitätskomponente), s. dazu Kap. 2.1.7.

**Beispiel 1:** Aufgrund eines Vorhabens ist die Verschlechterung einer Qualitätskomponente um eine Klasse zu erwarten. Das Vorhaben hat jedoch erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft der gesamten Region. Im vorliegenden Fall kann das Vorliegen einer Verschlechterung nicht durch die Abwägung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens gegen die Umweltbelange verneint werden. Derartige Erwägungen können erst im Zusammenhang mit einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG in Betracht kommen.

**Beispiel 2:** In einem Wasserkörper ist die Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in der Wasserphase eingehalten, jedoch der Konzentrationswert für Biota überschritten. Es wird eine Direkteinleitung beantragt, die eine sehr geringe Frachterhöhung für Quecksilber vorsieht. Im Rahmen der fachlichen Beurteilung konnte aufgrund der Fließgeschwindigkeit des Gewässers, des Sedimentationsverhaltens und der im Wasserkörper vorhandenen Fischarten naturwissenschaftlich ausgeschlossen werden, dass eine Konzentrationserhöhung in Biota eintritt, so dass eine Verschlechterung ausscheidet.

### 3 Zielerreichungsgebot<sup>69</sup>

1. Für einen Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen<sup>70</sup>.

---

<sup>69</sup> Das Zielerreichungsgebot wird in Rechtsprechung und Literatur häufig auch als „Verbesserungsgebot“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist, gerade bei der in dieser Vollzugshilfe thematisierten Prüfung der Zulassungsfähigkeit von Vorhaben, etwas irreführend. Sie kann in Bezug auf die Verwirklichung von Vorhaben suggerieren, dass ein Vorhaben stets auch mit einer Verbesserung eines Wasserkörpers verbunden sein müsste. Das ist nicht der Fall. Um den Bezug zu den Bewirtschaftungszielen herauszustellen, wird hier der Begriff Zielerreichungsgebot verwendet.

<sup>70</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 „Elbvertiefung“, Leitsatz 10:

2. *Das Zielerreichungsgebot ist vor allem durch die wasserwirtschaftliche Planung zu verwirklichen<sup>71</sup>. Sind das Land (Wasserwirtschaftsamt), Wasser- und Bodenverbände oder die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Vorhabenträger, sollte frühzeitig geprüft werden, ob das Vorhaben mit Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands verbunden werden kann.*
3. *Bezugsgröße für Prüfung der Einhaltung des Zielerreichungsgebots im Rahmen von Zulassungsverfahren ist stets der Wasserkörper insgesamt.*
4. *Sind für Wasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 (Oberflächenwasserkörper) oder § 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG (Grundwasserkörper) festgelegt, sind diese Ziele für die Prüfung des Zielerreichungsgebots maßgeblich.*

## **Begründung**

Zu 1. und 2:

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG müssen oberirdische Gewässer so bewirtschaftet werden, dass ein „guter“ ökologischer und ein „guter“ chemischer Zustand erhalten (Erhaltungsgebot) oder erreicht (Zielerreichungsgebot) wird. Das Erhaltungsgebot geht vollständig im Verschlechterungsverbot auf, sodass es keine eigenständige Bedeutung hat. Für das Grundwasser gilt nach dem Zielerreichungsgebot nach § 47 Absatz 1 WHG, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass die Erreichung eines „guten“ mengenmäßigen und chemischen Zustands erhalten oder erreicht wird. Für die Erreichung des „guten“ Zustands sind in der Regel bestimmte Maßnahmen im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan festgelegt. Die Prüfung des Zielerreichungsgebots zielt darauf, ob ein Vorhaben diese Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentlich behindert oder unwirksam macht und dadurch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen kann (zum allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, s. oben „Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts“, Kap. 2.1.7 Nr. 2). Es reicht daher weder aus, dass das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird, noch muss die Zielverfehlung gewiss sein<sup>72</sup>. Eine Behinderung bzw. Verhinderung ist z. B. dann anzunehmen, wenn Flächen, auf denen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms bzw. nach einschlägigen Hintergrunddokumenten vorgesehen sind, vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden. Oft sind die in Maßnahmenprogrammen festgelegten Maßnahmen als Maßnahmenty-

---

„10. Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (Rn. 582).“.

BVerwG, Urteil vom 11.8.2016 – 7 A 1.15 (Weservertiefung), Leitsatz 6:

„6. Das wasserrechtliche Verbesserungsgebot steht einem Vorhaben entgegen, wenn sich absehen lässt, dass dessen Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht zu erreichen (Rn. 169).“ s. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.11.2017 – 1 A 11653/16, Rdnr. 123 (Wasserkraftanlage in der Lahn).

<sup>71</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2.15 „Elbvertiefung“, Rn. 585.

<sup>72</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rdnr. 582 (Elbvertiefung),

pen definiert, aber noch nicht genau verortet. Werden Vorhabenbedingt die Umsetzungsmöglichkeiten von derartigen Maßnahmen nicht eingeschränkt, liegt kein Indiz vor, dass Maßnahmen zur Umsetzung des Zielerreichungsgebots be- oder verhindert werden.

Neben der Flächeninanspruchnahme können Maßnahmen des Maßnahmenprogramms aber auch dann vereitelt werden, wenn sie zwar prinzipiell umsetzbar sind, aber in ihrer Wirkung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Maßnahmen wirkungslos bleiben, z. B. infolge Vorhabenbedingter Veränderungen der Ausprägung von unterstützenden QK wie beispielsweise der hydrologischen Verhältnisse. Für diese Bewertung kann auf die Ergebnisse der Prüfung des Verschlechterungsverbots zurückgegriffen werden.

Das Land (Wasserwirtschaftsamt) ist Vorhabenträger gewässerbezogener Maßnahmen, z.B. für Hochwasserschutzmaßnahmen. Für das Land (Wasserwirtschaftsamt) führen auch die Wasser- und Bodenverbände Vorhaben im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Unterhaltungsverbände-zuständigkeitsverordnung (UVZV) durch. Der Bund (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) kann im Rahmen seiner Aufgaben für Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen Vorhabenträger sein. Zugleich ist der Bund (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) gemäß § 68 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz für Gewässerausbaumaßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. Bund und Land können daher zugleich Vorhabenträger und zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele verpflichtet sein.

In diesen Fällen sollten Zulassungsbehörde und/oder Wasserwirtschaftsamt möglichst frühzeitig mit dem Vorhabenträger prüfen, ob und wie das Vorhaben mit Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustandes verknüpft werden könnte.

Zu 3:

Bezugsgröße ist, wie grundsätzlich auch bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots (s. Kap. 2.1.4), der Wasserkörper insgesamt. Dies gilt auch für den chemischen Zustand eines Grundwasserkörpers. Insofern besteht aufgrund der (nur) zum Verschlechterungsverbot in Bezug auf den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern ergangenen Rechtsprechung von EuGH und BVerwG eine Abweichung. Das ist auch sinnvoll; die Bewirtschaftung nach WRRL hat den zu definierenden Wasserkörper im Blick, nicht nur einzelne Abschnitte oder einzelne Messstellen. Maßnahmen zur Zielerreichung sind dementsprechend auch ausnahmslos wasserkörperbezogen. Bei der Zulassung von Vorhaben ist daher zu prüfen, ob ein Vorhaben die der Zielerreichung für den gesamten Wasserkörper dienenden Maßnahmen gefährdet.

Zu 4.:

Für QK können gemäß § 30 WHG (Oberflächenwasserkörper) oder § 47 Abs. 3 Satz 2 (Grundwasserkörper) i.V.m. § 30 WHG bei Erfüllung der Voraussetzungen für Komponenten weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Diese treten an die Stelle des gemäß Oberflächengewässerverordnung und gemäß Grundwasserverordnung definierten „guten Zustandes“ für die jeweilige Komponente, s. Kapitel 2.1.10. Sie entsprechen dem bestmöglichen Zustand gemäß § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG. Daher sind Beeinflussungen dieser Ziele bei der Prüfung eines Verstoßes gegen das Zielerreichungsgebot zu prüfen.

## 4 Trendumkehrgebot (Grundwasserkörper)

1. Das Trendumkehrgebot ist ein selbständiges Bewirtschaftungsziel, welches sich auf den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern bezieht.

2. Die Einhaltung des Trendumkehrgebots ist zu prüfen, wenn der Grundwasserkörper gemäß §§ 3 GrwV als gefährdet eingestuft und gemäß § 10 GrwV steigende Trends für die relevanten Qualitätsnormen ermittelt worden sind. Diese Grundwasserkörper sind in der Auskunftsplattform Wasser APW ([www.apw.brandenburg.de](http://www.apw.brandenburg.de)) in der Karte der Zustandsbewertung mit einem schwarzen Punkt gekennzeichnet.

### Begründung

Zu 1.

Nach dem Trendumkehrgebot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren. Es bezieht sich auf die Komponenten des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern und knüpft bereits unterhalb der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV an.

Gemäß § 3 GrwV sind Grundwasserkörper, bei denen das Risiko besteht, dass sie die Bewirtschaftungsziele nach § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erreichen, als gefährdet einzustufen. Von einem solchen Risiko ist auszugehen, wenn zu erwarten ist,

- in Bezug auf den chemischen Zustand, dass die in Anlage 2 GrwV aufgeführten oder die gesondert nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 GrwV festgelegten Schwellenwerte überschritten werden,
- in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand, dass die mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot übersteigt.

Gemäß § 10 Abs. 1 GrwV sind auf der Grundlage der Überblicksüberwachung und der operativen Überwachung nach § 9 Absatz 2 GrwV für jeden Grundwasserkörper, der nach § 3 Absatz 1 als gefährdet eingestuft worden ist, jeder signifikante und anhaltende steigende Trend im Grundwasserkörper nach Maßgabe der Anlage 6 zu ermitteln. Die oberste Wasserbehörde kann im Rahmen des Bewirtschaftungsplans gemäß § 1 Nr. 9 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung, § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 GrwV frühere oder höhere Ausgangskonzentrationen für Maßnahmen der Trendumkehr festlegen. Dies ist innerhalb der ersten drei Bewirtschaftungszyklen (bis 2027) nicht erfolgt. Derart festgelegte Ausgangskonzentrationen werden innerhalb eines Bewirtschaftungszyklus nicht geändert, § 10 Abs. 3 GrwV.

Zu 2.

Die Einhaltung des Trendumkehrgebotes ist nur dann zu prüfen, wenn sich ein Vorhaben auf Grundwasserkörper auswirken kann, die als gefährdet gemäß § 3, § 10 GrwV eingestuft sind. Sofern gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 oder 4 GrwV Ausgangskonzentrationen festgelegt sind, sind diese maßgeblich.

## **5 Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 WHG ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG für vorübergehende Verschlechterungen des Zustandes eines Wasserkörpers wegen höherer Gewalt, natürlicher Ursachen oder Unfällen**

- 1. Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen wegen einer vorübergehenden Verschlechterung nach § 31 Abs. 1 WHG<sup>73</sup> (ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG) liegt bei Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen vor. Sie gilt für alle für die Bewirtschaftungsziele der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper maßgeblichen Komponenten.*
- 2. Die zuständige Behörde (oberste Wasserbehörde) prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 1 WHG (ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG) von Amts wegen. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 WHG sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu begründen.*
- 3. Die zuständige Behörde stellt fest, ab welchem Zeitpunkt die Ausnahme gilt. Sie ist in den nächstfolgenden Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.*

### **Begründung:**

Zu 1.

Eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 WHG ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG kann dann vorliegen, wenn Verschlechterungen auf Umständen beruhen, die

- a) entweder in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind, die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
- b) durch Unfälle entstanden sind.

---

<sup>73</sup> § 31 Abs. 1 WHG:

„Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
  - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
  - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 82 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

§ 47 Abs. 3 Satz 1 WHG:

Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Absatz 1 gilt § 31 Absatz 1 ... entsprechend.“

Zu 2.

Die oberste Wasserbehörde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 1 Nr. 2 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung für die Feststellung einer Ausnahme für eine vorübergehende Verschlechterung nach § 31 Abs. 1 WHG zuständig. Sie trifft die Feststellung in der Regel

- von Amts wegen
- bezogen auf konkrete Wasserkörper
- für einen Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen
- für die jeweils relevanten Parameter.

Sie prüft auch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 WHG. Anlass für die Feststellung können auch Hinweise und Erkenntnisse anderer Stellen und Dritter sein. Einen Anspruch auf eine solche Feststellung gibt es nicht.

Zu 3. Die Ausnahme ist gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 4 WHG in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Sie liefert zugleich die Begründung, dass und aus welchen Gründen bestimmte Bewirtschaftungsziele vorübergehend nicht erreicht werden.

## **6 Vorhabenbezogene Ausnahme gemäß § 31 Abs. 2 WHG (ggf. i.V.m. mit § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG)**

1. *Die für die Zulassung zuständige Behörde prüft die Ausnahmebestimmung nach § 31 Abs. 2 WHG (für Grundwasserkörper nach § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG) von Amts wegen. Die Prüfung erfolgt im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens. Eine ausdrückliche Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2, Abs. 3 WHG sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und zu begründen.*
2. *Eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG liegt bei Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen vor.*
3. *Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 WHG ist neben Verschlechterungen des ökologischen Zustands auch auf Verschlechterungen des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern anwendbar, wenn diese auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes beruhen.*
4. *Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele sowohl beim mengenmäßigen Zustand als auch beim chemischen Zustand des Grundwassers ist ausnahmefähig nach § 47 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG<sup>74</sup>. Die Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 2*

---

<sup>74</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Rdnr. 50: „... Durch Verwendung des Begriffs des "guten ökologischen Zustand" in § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG wird maßgeblich auf die biologischen Qualitätskomponenten eines oberirdischen Gewässers abgestellt, während den hydromorphologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nur eine unterstützende Bedeutung zukommt .... Die in § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG genannten Bewirtschaftungsziele hingegen sind nicht auf den

*WHG besteht, wenn diese Verschlechterung auf einer Veränderung von physischen Gewässereigenschaften oder einer Veränderung des Grundwasserstands beruht.*

5. *Der Begriff des übergeordneten öffentlichen Interesses in § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WHG entspricht dem des Wohls der Allgemeinheit. Er umfasst wasserwirtschaftliche Belange wie die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, den Hochwasserschutz sowie die Daseinsvorsorge (z.B. Energieversorgung), aber auch gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung<sup>75</sup>.*
6. *Die Prüfung, ob andere geeignete Maßnahmen im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 WHG zur Erreichung der Ziele des Vorhabens zur Verfügung stünden, erfolgt unter Beachtung der Ziele des Vorhabenträgers. Zumutbar sind Abstriche vom Zielerfüllungsgrad. Die Prüfung darf nicht auf ein anderes Projekt hinauslaufen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht nicht berücksichtigt zu werden<sup>76</sup>. Die sog. Null-Variante, also ein vollständiges Absehen von dem Projekt, stellt keine Alternativlösung dar<sup>77</sup>.*
7. *Sind für einen Wasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festgelegt, können auch für diese vorhabenbezogene Ausnahmen zugelassen werden (s. Kap. 2.1.10 Nr. 5).*
8. *Eine Ausnahme kann von der zuständigen Zulassungsbehörde nur im Benehmen mit der obersten Wasserbehörde erteilt werden (§ 126 Abs. 6 BbgWG).*

---

ökologischen Zustand beschränkt, sondern umfassen neben dem mengenmäßigen Zustand auch den chemischen Zustand des Grundwassers. Das Verschlechterungsverbot in Nr. 1 und das Erhaltungsgebot in Nr. 3 beziehen sich ausdrücklich auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers. Auch in Nr. 2 werden durch den Begriff der Schadstoffkonzentration chemische Veränderungen des Grundwassers in den Blick genommen. Die Verweisungsnorm des § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG erklärt die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG für die Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Bewirtschaftungszielen einschränkungslos für entsprechend anwendbar. Die Ausnahmevorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG ist in ihrem Anwendungsbe-  
reich daher nicht auf Fälle beschränkt, in denen der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder der Zustand sich verschlechtert. ...“.

<sup>75</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Orientierungssatz 2 (der im Orientierungssatz 2 verwendete Begriff „Abwasserschutz“ wurde hier durch „Abwasserbeseitigung“ ersetzt), Rdnr. 53, vorausgehend: VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, 4 K 321/10 (Welzow-Süd), Rdnrn. 76ff., bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 20.12.2019,

<sup>76</sup> BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2010 - 4 B 54.09 - NVwZ 2010, 1289 <1291>, juris Rn. 9.

<sup>77</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Rdnr. 58: „In die Betrachtung sind nicht näher spezifizierte Alternativen einzubeziehen sowie deren Nutzen und Nachteile abwägend in die Beurteilung der in Rede stehenden Veränderungen einzustellen ... . Da die Regelung Parallelen zur Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG aufweist, kann die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herangezogen werden, wonach von einer Alternative dann nicht mehr die Rede sein kann, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2010 - 4 B 54.09 -...) Die sog. Null-Variante, also ein vollständiges Absehen von dem Projekt, stellt keine Alternativlösung dar, da Prüfungsgegenstand ein bestimmtes Projekt sein muss ...“.

9. *Ausnahmen nach §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 3 WHG sind in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen (§ 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG)<sup>78</sup>. Im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans sind die planerischen Auswirkungen und Anpassungen in Bezug auf Bewertung und Bewirtschaftungsziele des Wasserkörpers zu prüfen.*

## **Begründung**

Wenn eine Verschlechterung festzustellen oder zu prognostizieren ist, kann ein Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 2 WHG (für Grundwasserkörper gemäß § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG) gegeben sind. Dies setzt voraus, dass zunächst die Verschlechterung eines bestimmten Wasserkörpers erfasst und bewertet wurde<sup>79</sup>.

Zu 1.

Liegt eine Verschlechterung vor, hat die zuständige Behörde von Amts wegen anhand der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen, Daten und ggf. Gutachten zu prüfen und zu beurteilen, ob ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Dazu muss in den Antragsunterlagen insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 WHG substantiiert dargelegt und nachgewiesen werden. Die Prüfung erfolgt wegen der unmittelbaren Verknüpfung mit der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit des Vorhabens einschließlich Alternativenprüfung und Anordnung aller praktisch geeigneten Maßnahmen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG) im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens.

Zu 2. und 3.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands (Verschlechterungsverbot) bzw. zum Nichterreichen des guten ökologischen Zustands (Zielerreichungsgebot) führt und damit zunächst nicht zulassungsfähig ist. Dabei muss die Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands (bzw. das Nichterreichen des guten ökologischen Zustands) Folge/Auswirkung einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands sein (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Zu den Voraussetzungen „neu“ und „physisch“

---

<sup>78</sup> BVerwG, Urteil vom 11.8.2016 – 7 A 1.15 (Weservertiefung), Leitsatz 5:

„5. § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG erfordert im Einklang mit dem Unionsrecht nicht, dass eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG bereits vor Planfeststellung des im Ausnahmewege zugelassenen Vorhabens in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird (Rn. 166 f.).“; OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 8.11.2016 1 A 11653/16 (WKA in der Lahn), Rdnr. 127.

<sup>79</sup> BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 7 C 18.17, Rdnr. 5; OVG Hamburg vom 1.9.2020 – 1 E 26/18, Rdnr. 114 (Moorburg, nach teilw. Zurückverweisung durch BVerwG an OVG).

Der Begriff „neu“ im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 1 WHG stellt auf einen Vergleich zwischen den zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung und den nach Durchführung des Vorhabens vorhandenen Einwirkungen auf einen Wasserkörper ab. Eine neue Veränderung kann dabei auch eine Modifizierung einer bereits vorhandenen Einwirkung (z.B. einer Gewässerbenutzung) sein.

Der Begriff „physisch“ erfasst keine chemischen Eigenschaften<sup>80</sup>. Als Gewässereigenschaften gelten gemäß § 3 Nr. 7 WHG „die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen“. Durch die Einschränkung auf die physischen Gewässereigenschaften können nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WHG die vom Menschen durchgeführten neuen Veränderungen jedenfalls die Wassermenge und die Hydromorphologie eines Gewässers betreffen<sup>81</sup>.

In weiter Auslegung der mit § 31 Abs. 2 WHG gewollten 1:1-Umsetzung von Artikel 4 Abs. 7 WRRL fallen darüber hinaus unter Heranziehung des Wortlauts anderer Sprachfassungen aber auch physikalische Eigenschaften (Temperatur, Viskosität, Leitfähigkeit usw.) darunter. Die anderen Sprachfassungen von Artikel 4 Abs. 7 WRRL beziehen sich nicht - wie die deutsche Fassung - ausschließlich auf die Physis, sondern auch auf die Physik<sup>82</sup>.

Rechtlich nicht vertretbar erscheint die Auffassung, dass unter physische Gewässereigenschaften auch chemische Eigenschaften fallen. Unmittelbare stoffliche Einwirkungen auf einen Wasserkörper, die ausschließlich dessen chemische Eigenschaften verändern, sind somit nicht ausnahmefähig gem. § 31 Abs. 2 WHG<sup>83</sup>.

Ist eine unmittelbare Einwirkung ausnahmefähig, ist auch eine damit verbundene mittelbare Auswirkung ausnahmefähig<sup>84</sup>. Führt eine ausnahmefähige Absenkung des Grundwasserstandes in

---

<sup>80</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17, Rdnr. 49: „... Eine Unterschreitung nur der Bewirtschaftungsziele des chemischen Zustands ohne neue physische Veränderung ist nach § 31 Abs. 2 WHG nicht ausnahmefähig. So kann zum Beispiel der Schadstoffeintrag aus anderen Quellen nicht zu einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG berechtigen (vgl. Schmid, a.a.O., § 31 Rn. 25). ...“.

<sup>81</sup> s. auch (UBA) „Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Abs. 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht“, S: 46.

<sup>82</sup> „modifications des caractéristiques physiques“ (französische Sprachfassung des Art. 4 Abs 7 WRRL; „modifications to the physical characteristics“ (englische Fassung), „modificaciones de las características físicas“ (spanische Fassung).

<sup>83</sup> S. auch OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - - 6 B 1.17, Rdnr. 49 (s. Fußnote 80).

<sup>84</sup> BVerwG, Beschluss vom 20.12.2019 -7 B 5.19 Rdnrn. 8f. (Welzow-Süd, im Nachgang zu Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.12.2018 - 6 B 1.17, s. dort Rdnrn. 49 und 50, und VG Cottbus vom 23.11.2012, 4 K 321/10). Rdnrn. 8f.: „(8)... . Die ... geschaffene Ausnahmemöglichkeit erlaubt somit eine Verschlechterung sowohl des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes, solange diese auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht. (9) Die dadurch ermöglichte Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers erfasst auch die von der Beschwerde angesprochenen mittelbaren Veränderungen, die erst durch das Hinzutreten einer weiteren Tätigkeit bewirkt werden. Dies gilt jedenfalls ... soweit diese weitere Tätigkeit in einer bei der Erteilung der Erlaubnis vorausgesetzten Zweckbeziehung mit der zugelassenen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands steht. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verlangt allein, dass die Verschlechterung des Gewässerzustandes auf der Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands "beruht".

der Folge mittelbar auch zu einer chemischen Verschlechterung eines Grundwasserkörpers, ist auch diese ausnahmfähig gemäß § 31 Abs. 2 WHG.

Für die Erteilung einer Ausnahme sind alle anderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 sowie des § 31 Abs. 3 WHG zu erfüllen. Sofern andere Wasserkörper beeinflusst werden, sind Ausnahmen für diese Wasserkörper zu prüfen.

Zu 4.

Nach § 47 Abs. 3 Satz 1 WHG gilt die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot beim mengenmäßigen Zustand und chemischen Zustand des Grundwassers entsprechend. Die Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 2 WHG setzt bei Grundwasserkörpern voraus, dass die Verschlechterung auf einer neuen Veränderung von physischen Gewässereigenschaften oder einer neuen Veränderung des Grundwasserstands beruht<sup>85</sup> (zur Auslegung des Wortes „physisch“ s. Begründung oben zu Nrn. 2.-3).

Bei Zulassungen von Entnahmen sind evtl. Folgen des Wiederanstieges des abgesenkten Grundwassers mit zu prüfen<sup>86</sup>. Entnahmen können sich auf den mengenmäßigen und mittelbar auch auf den chemischen Zustand auswirken. Eine Ausnahme für den mengenmäßigen Zustand für die Entnahme kann auch eine Ausnahme für eine nachfolgende Verschlechterung des chemischen Zustandes bedingen.

Zu 5.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob

„die Gründe für die Veränderung von **übergeordnetem öffentlichen Interesse** sind oder ... der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat“.

Der Begriff des übergeordneten öffentlichen Interesses ist im Wasserhaushaltsgesetz nicht definiert. Der Begriff entspricht dem an anderen Stellen verwendeten Begriff des Wohls der Allgemeinheit. Er beinhaltet nicht nur wasserwirtschaftliche Belange wie Erreichung der Bewirtschaftungsziele, Wasserver-, Abwassentsorgung, Hochwasserschutz, sondern auch die Daseinsvorsorge im Übrigen sowie gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung. Gerichtlich ist bestätigt, dass die Sicherstellung der Energieversorgung eines Staates, auch aus einheimischen Rohstoffen, eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist und als Bestandteil der Daseinsvorsorge im Gemeinschaftsinteresse

---

<sup>85</sup> ebenda.

<sup>86</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd, Grundwasserabsenkung für Tagebau), bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 20.12.2019, 7 B 5.19, vorausgehend: VG Cottbus, Urteil vom 23.11.2012, 4 K 321/10).

höchsten Ranges steht<sup>87</sup>. Dies gelte für den Einzelfall insbesondere dann, wenn bereits verbindliche landesplanerische Entscheidungen getroffen worden sind<sup>88</sup>. Vorhaben, die der Sicherstellung der Energieversorgung dienen, aber zur Verfehlung der Bewirtschaftungsziele führen, können ausnahmefähig und damit zulassungsfähig sein.

Zu 6.

Gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG ist zu prüfen, ob

„die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht **mit anderen geeigneten Maßnahmen** erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind“.

Hierbei sind die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele maßgeblich. Bestünde eine Alternative, die letztlich aber auf ein anderes Projekt hinausläufe, handelt es sich nicht um eine andere geeignete Maßnahme im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden<sup>89</sup>. Bei Vorhaben, die der Energiegewinnung dienen, ist eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Art der Energiegewinnung nicht erforderlich<sup>90</sup>. Eine sog. Null-Variante, also ein vollständiges Absehen von dem Projekt, stellt keine Alternativlösung dar, da Prüfungsgegenstand ein bestimmtes Projekt sein muss<sup>91</sup>.

Beispiel:

Ist eine Zulassung einer Wasserkraftanlage beantragt und führt diese zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes, wäre eine Windkraftanlage oder eine Biogasanlage keine alternative geeignete Maßnahme gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WHG. Bei einer Windkraftanlage handelte es sich um ein anderes Projekt, auch wenn vergleichbare Energiemengen gewonnen werden könnten. Eine Windkraftanlage ist keine geeignete alternative Maßnahme zu einer Wasserkraftanlage.

Zu 7.

---

<sup>87</sup> VG Cottbus, Urteil vom 23.11.2012, 4 K 321/10 Rdnrn. 74ff; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Rdnrn. 52ff..

<sup>88</sup> VG Cottbus, Urteil vom 23.11.2012, 4 K 321/10, Rdnr. 80 und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd). Orientierungssatz 2 und Rdnr. 53.

<sup>89</sup> BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2010 - 4 B 54.09 - NVwZ 2010, 1289 <1291>, juris Rn. 9; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Rdnr. 58

<sup>90</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Rdnr. 61.

<sup>91</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 - 6 B 1.17 (Welzow-Süd), Rdnr. 58.

Sind für QK weniger strenge Bewirtschaftungsziele gemäß § 30 WHG festgelegt, können auch dafür vorhabenbezogene Ausnahmen erteilt werden. Dies gilt für

- Oberflächenwasserkörper gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 30 WHG und
- Grundwasserkörper gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 1, § 30 WHG.

Das ergibt sich aus § 30 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz WHG<sup>92</sup>; s. auch Kap. 2.1.10 Nr. 5.

Dabei ist jeweils auch § 31 Abs. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG zu beachten, wonach die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern nicht dauerhaft ausgeschlossen oder gefährdet werden darf.

Zu 8.

Die Pflicht zur Beteiligung der obersten Wasserbehörde ergibt sich aus § 126 Abs. 6 BbgWG. Sie prüft, ob die behördlichen Feststellungen

- zum Vorliegen eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot oder Zielerreichungsgebot sowie
- zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG

plausibel sind. Bei Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper wird das für Oberflächengewässer, bei Ausnahmen für Grundwasserkörper wird das für Grundwasser zuständige Referat der obersten Wasserbehörde im zuständigen Ministerium einbezogen. Wird das Benehmen erteilt, wird das Wasserwirtschaftsamt (LfU - W14) wegen der Berücksichtigung im künftigen Bewirtschaftungsplan gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 BbgWG informiert.

Zu 9.

Ausnahmen nach §§ 31 Abs. 2, 47 Abs. 3 WHG sind nachrichtlich in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen (§ 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG). Eine Aufnahme vor Erteilung einer Zulassung in Bewirtschaftungspläne ist nach dem Verfahrensablauf (Antragstellung, Prüfung Zulassungsfähigkeit, ggf. Prüfung einer Ausnahme) weder zulässig noch möglich<sup>93</sup>. Die Prüfung kann nur im Zusammenhang mit dem Vorhaben selbst erfolgen. Eine Vorab-Entscheidung außerhalb des Zulassungsverfahrens ist nicht möglich.

Auch sind evtl. Auswirkungen auf die Bewertung des betroffenen Wasserkörpers im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und der Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen. Das Vorhaben kann Auswirkungen auf den Ausgangszustand der relevanten QK des Wasserkörpers haben, eine veränderte Einstufung (natürlicher Wasserkörper in stark veränderter Wasserkörper) sowie Maßnahmen erforderlich machen.

---

<sup>92</sup> § 30 Abs. 2 Satz 1 WHG:

„Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele **nach den §§ 27 und 30**, wenn ...“.

<sup>93</sup> S. auch BVerwG, Urteil vom 11.8.2016 – 7 A 1/15 (Weservertiefung), Leitsatz 5:

„5. § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG erfordert im Einklang mit dem Unionsrecht nicht, dass eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG bereits vor Planfeststellung des im Ausnahmewege zugelassenen Vorhabens in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen wird (Rn. 166 f.).“

Auswirkungen der Vorhaben sind bei der nächsten Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen, sofern das zeitlich und fachlich möglich ist.

Hinweis (chemischer Grundwasserzustand):

Wird ein Vorhaben mit einer Ausnahme zugelassen, weil bei der Umsetzung des Vorhabens eine Verschlechterung an einer Messstelle des chemischen Überwachungsmessnetzes prognostiziert wird, muss dies nicht zwingend auch zu einer veränderten Einstufung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers führen. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG weichen der Maßstab der Beurteilung einer Verschlechterung und der Maßstab zur Einstufung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers voneinander ab (s. u.a. 2.1.4 und 2.3.1). Der vorhabenbezogene Maßstab der Prüfung einer Verschlechterung ist dabei auf die einzelne Messstelle bezogen. Er ist daher strenger als der auf die Einstufung bezogene Prüfmaßstab für die Einstufung des Wasserkörpers. Diesem liegt der Flächenmaßstab zugrunde und bezieht alle Messstellen des Grundwasserkörpers ein.

**Beispiel: Tagebau, Bergsicherheit**

Der Grundwasserspiegel soll gezielt zur Freihaltung eines Tagebaus oder zur Erhaltung der Standsicherheit der Ufer bei der Herstellung eines Bergbaufolgesees abgesenkt werden. Der Grundwasserkörper ist bereits in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Für die Qualitätskomponente Sulfat ist gemäß § 30 WHG für den chemischen Zustand ein abweichendes Bewirtschaftungsziel (Sulfatklasse) festgelegt.

Die für die Zulassung der Entnahme zuständige Behörde ist zum Ergebnis gekommen, dass die Entnahme zu einer weiteren Änderung des bereits schlechten mengenmäßigen Zustandes führt. Die Behörde hat mögliche Folgen eines Grundwasserwiederanstieges nach Abschluss der Absenkung mitzuprüfen. Steigt der zunächst abgesenkte Grundwasserspiegel wieder an, kann das ansteigende Grundwasser die Verwitterungsprodukte des Pyrit (Eisen, Sulfat, Versauerung) aus dem zuvor belüfteten Boden auswaschen. Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Wiederanstieg des Grundwassers sich auf den Sulfatgehalt im Grundwasser auswirken wird. Dabei wird es keine Änderung der Sulfatklasse für den Grundwasserkörper, aber einen weiteren und zusätzlichen Anstieg von Sulfat an einer Messstelle des behördlichen Überwachungsmessnetzes geben (zum geänderten Prüfmaßstab bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes, s. zu 2.1.3). Die Entnahme von Grundwasser zur Absenkung ist eine Veränderung von physischen Gewässereigenschaften und eine Veränderung des Grundwasserstandes im Sinne des § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG. In der Regel werden die Gründe für den Bergbau (Sicherung der Energieversorgung) und die Bergsicherheit im übergeordneten öf-

fentlichen Interesse stehen oder einen höheren Nutzen als die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG haben<sup>94</sup>. Siehe i.Ü. Ausführungen zum folgenden Beispiel.

Die weitere Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes und die Verschlechterung der Komponente Sulfat, für die ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel festgelegt ist, sind jeweils ausnahmefähig. Aus Sicht der Bewirtschaftungsziele kann die Zulassung erteilt werden. Die Zulassungsbehörde bezieht die oberste Wasserbehörde (MLUK, Abteilung Wasser und Bodenschutz) ein, um das Benehmen gemäß § 126 Abs. 6 BbgWG zu prüfen. Siehe i.Ü. Ausführungen zum folgenden Beispiel.

### **Beispiel Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung**

Ein Wasserwerksbetreiber beantragt eine Erlaubnis oder Bewilligung für eine neue Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung. Der für die Entnahme vorgesehene Grundwasserkörper ist in den guten mengenmäßigen Zustand eingestuft. Die geförderte Menge übersteigt das nutzbare Dargebot, was zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands führt. Das kann nicht vermieden oder sonst ausgeglichen werden.

Im Rahmen des Erlaubnis-/Bewilligungsverfahrens prüft die Wasserbehörde, ob das Vorhaben trotz Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands gem. § 47 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulässig wäre. Hierzu hat sie alle Voraussetzungen zu prüfen (die dazu erforderlichen Nachweise sind durch den Antragsteller und Vorhabenträger beizubringen) und in der Bewilligung zu begründen:

- § 47 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1. Alt. und Nr. 2, 1. Alt. WHG: Die Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung steht im übergeordneten öffentlichen Interesse.

- Zu § 31 Abs. 2 Nr. 3 WHG ist näher zu prüfen, ob eine die Umwelt weniger nachteilig beeinflussende Alternative der Trinkwasserversorgung besteht. Diese kann z. B. darin bestehen, dass die Entnahme aus anderen vorhandenen Brunnen erhöht wird. Dabei müsste diese Alternative mit insgesamt wesentlich geringeren Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, sind im Rahmen der Bewilligung durch Nebenbestimmungen alle praktisch geeigneten Maßnahmen anzuordnen, die der Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dienen (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG). Die Wasserbehörde beteiligt die oberste Wasserbehörde gemäß § 126 Abs. 6 BbgWG (s. Nr. 7). Die Ausnahmen und deren Gründe sind gem. § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG in den nächsten Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

<sup>94</sup> Beschluss BVerwG vom 20.12.2019 – 7 B 5.19 (Welzow-Süd), im Nachgang zu OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 – OVG 6 B 1.17.

## 7 Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen (§ 8 OGeWV, § 7 Abs. 3 Nr. 2 GrwV, Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 EU-WRRL<sup>95</sup>)

1. Bei Auswirkungen eines Vorhabens auf Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, ist zu prüfen, ob das Vorhaben dazu führt, dass im Reinwasser die Werte der Trinkwasserverordnung unter Berücksichtigung des für die Aufbereitung des Rohwassers angewandten Aufbereitungsverfahrens nicht mehr eingehalten werden können.<sup>96</sup> Bei einer Auswirkung auf Indikatorparameter (Anlage 3 der Trinkwasserverordnung) ist zu prüfen, ob ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht.
2. Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind Wasserkörper, aus denen das Rohwasser unmittelbar für die weitere Aufbereitung als Trinkwasser entnommen wird. Sie sind in den Schutzgebietsverzeichnissen der Bewirtschaftungspläne aufgeführt<sup>97</sup>.
3. Die Prüfung wird regelmäßig durch den strengen, auf die lokale Beschaffenheit des für die Wasserversorgung verwendeten Wassers bezogenen nationalen Prüf- und Bewirtschaftungsmaßstab gemäß § 48 WHG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 (bei Gewässerbenutzungen) bzw. § 36 Abs. 1 (bei Anlagen) i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG abgedeckt.

### Begründung

Zu 1. und 2.

---

<sup>95</sup> § 8 OGeWV: Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen

(1) Unabhängig von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 sind die Oberflächenwasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, mit dem Ziel zu bewirtschaften, eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.

(2) Die Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, sind im Bewirtschaftungsplan auf Karten darzustellen.

#### Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 WRRL:

Die Mitgliedstaaten sorgen für den Schutz der ermittelten Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. ...

<sup>96</sup> s. Schlussanträge der Generalanwältin vom 2. März 2023 zu Vorlagefragen des VG Cottbus:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62021CC0723&from=de>.

„Zu Fragen 3 und 4: Eine Verschlechterung der Wasserqualität gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 liegt vor, wenn ein Vorhaben geeignet ist, die in der Richtlinie 98/83 festgelegten Parameter zu überschreiten. In einem Fall, der einen in Anhang I Teil C der Richtlinie 98/83 aufgeführten Schadstoff betrifft, begründet eine solche Überschreitung eine Verschlechterung jedoch nicht allein auf der Grundlage des für einen Schadstoff wie Sulfat festgelegten Wertes. In solch einem Fall muss, um eine Verschlechterung der Wasserqualität im Sinne von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2000/60 feststellen zu können, ein Risiko für die menschliche Gesundheit bestehen, und infolgedessen muss zur Vermeidung eines solchen Risikos eine Anpassung des Aufbereitungsverfahrens notwendig sein.“

<sup>97</sup> s. Anhang A1-1 des 3. Bewirtschaftungsplanes (2021-2027) für die Flussgebietseinheit Elbe

<https://mluk.brandenburg.de/w/WRRL2022-27/Bewirtschaftungsplan/Anhaenge/Anhang-A1-1-FGG-Elbe-Bewirtschaftungsplan.pdf>

und Anhang 2 des 3. Bewirtschaftungsplanes (2021-2027) für die Flussgebietseinheit Oder

<http://kfge-oder.de/kfge-oder/de/service/ver%C3%B6ffentlichungen/#>.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der WRRL sind Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 Kubikmeter täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, zu ermitteln und gesondert zu überwachen. Sie sind in das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 Abs. 2 WRRL aufzunehmen, s. § 83 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 13 Abs. 4, Anhang VII der WRRL.

Rohwasser im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/2184 und der Richtlinie 98/83/EG sowie gemäß § 3 Nr. 7 der nationalen Trinkwasserverordnung ist das Wasser, das mit einer Wassergewinnungsanlage der Ressource entnommen und unmittelbar zu Trinkwasser aufbereitet oder ohne Aufbereitung als Trinkwasser verteilt werden soll. In Brandenburg entnehmen die Wasserversorger (Stand 2. Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne, Dezember 2021) für die öffentliche Wasserversorgung Rohwasser ausschließlich aus Grundwasserkörpern<sup>98</sup>. Teilweise wird Rohwasser aus Grundwasser entnommen, welches Anteile an Uferfiltrat enthält. In diesen Fällen handelt es sich um eine Entnahme aus dem Grundwasser-, nicht aus dem Oberflächenwasserkörper.

Bei der Zulassung von Vorhaben ist zu prüfen, ob unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Wasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, bestehen<sup>99</sup>. Letzteres könnte der Fall sein, wenn Rohwasser aus Uferfiltrat gewonnen wird (Grundwasserentnahme) und eine Abwassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer zur Überschreitung von relevanten Parametern nach der Trinkwasserverordnung im Reinwasser führt.

Da Gewässer nicht dahingehend bewirtschaftet werden, dass sie selbst Trinkwasserqualität haben, sind die jeweiligen Aufbereitungsverfahren der Wasserversorger zu berücksichtigen.

Zu 3.

Zum Schutz des Grundwassers, der Wasserversorgung und künftiger Nutzungen findet neben der Bewirtschaftung und Prüfung nach den Vorgaben der WRRL der strenge nationale Bewirtschaftungs- und Prüfmaßstab Anwendung. Bei der Prüfung von Auswirkungen auf das Grundwasser ist der Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 WHG<sup>100</sup> zugrunde zu legen. In allen Zulassungsverfahren sind zudem mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Wasserversorgung zu prüfen, s. § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG<sup>101</sup>, § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG<sup>102</sup>. auch hierbei

---

<sup>98</sup> s. ebenda

<sup>99</sup> s. Schlussanträge der Generalanwältin vom 2. März 2023 zu Vorlagefragen des VG Cottbus: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62021CC0723&from=de>.

<sup>100</sup> § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG:

„Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine **nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit** nicht zu besorgen ist. ...“.

<sup>101</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 4:

„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ... bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.“

<sup>102</sup> § 3 Nr. 10 WHG (Begriffsbestimmungen):

„**Schädliche Gewässerveränderungen**

Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben;“.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1:

wären evtl. mittelbare Auswirkungen zu prüfen, z.B. Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers, wenn in der Trinkwasserverordnung angeführte Stoffe in ein Oberflächengewässer eingebracht werden und das Rohwasser aus Uferfiltrat gewonnen wird.

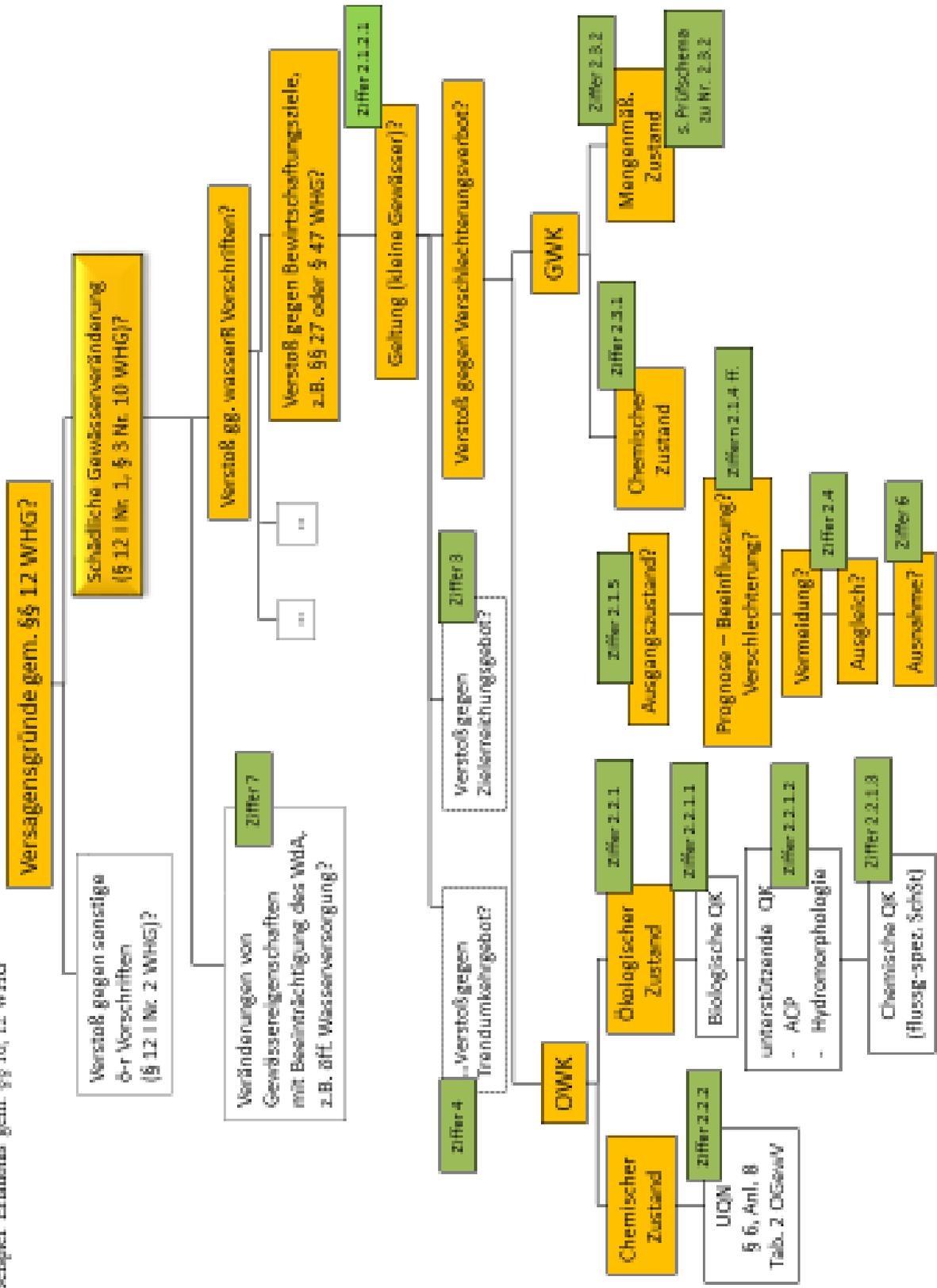
## 8 Prüfungsschema

(s. folgende Seite)

---

„Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn  
1. **schädliche**, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare **Gewässeränderungen** zu erwarten sind.“

Prüfschema Verschlechterungsverbot im Zulassungsverfahren.  
 Bezieht Erlaubnis gem. §§ 10, 12 WHG



## 9 Rechtsprechungsverzeichnis

### Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

- EuGH-Urteil vom 4.5.2016, Az. C-346/14 (Schwarze Sulm)
- EuGH-Urteil vom 1.7.2015, Az. C-461/13 (Weservertiefung)
- EuGH-Urteil Urteil vom 28.5. 2020 - C-535/18 - Rn. 119) (Ummeln)
- EuGH-Urteil vom 5.5.2022, Az. C-525/20 (kurzfristige Verschlechterungen)

### Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)

- BVerwG, Urteil vom 11.8.2016, Az. 7 A 1.15 (Weservertiefung)
- BVerwG, Urteil vom 28.4.2016, Az. 9 A 9.15 (Nordwest-Umfahrung Hamburg / Elbunterquerung A 20)
- BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15 (A 20)
- BVerwG, Urteil vom 9.2.2017, Az. 7 A 2.15 (Elbvertiefung)
- BVerwG, Urteil vom 2.11.2017 – 7 C 25.15 (Kraftwerk Staudinger)
- BVerwG, Beschluss vom 25.04.2018 - 9 A 16.16 – (Vorabentscheidungsverfahren EuGH)
- BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 - 9 A 8.17 – (Nord-West-Umfahrung Hamburg A20)
- BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 - 9 A 13.18 - (A 39)
- BVerwG, Urteil vom 20.12.2019, Az. 7 B 5.19 (Welzow)
- BVerwG, Urteil vom 30.11.2020 - 9 A 5.20 - (Ummeln)
- BVerwG, Urteil vom 24.2.2021 - 9 A 8.20 (Zubringer A20)

### Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte (OVG) / Verwaltungsgerichtshöfe (VGH)

- OVG Bremen, Urteil vom 04.6.2009, Az. 1 A 9/09 (Errichtung einer Wasserkraftanlage an einer vorhandenen Staustufe)
- OVG Hamburg, Urteil vom 18.1.2013, Az. 5 E 11/08 (Kraftwerk Moorburg)
- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.12.2015, Az. 3 S 2158/14 (Umnutzung einer Wasserkraftanlage unter dem Aspekt Mindestwasserführung)
- VGH Hessen, Urteile vom 14.7.2015, Az. 9 C 217/13.T, 9 C 1018/12.T (Kraftwerk Staudinger)
- OVG Lüneburg, Urteil vom 22.4.2016, Az. 7 KS 27/15 (Ortsumgehung Celle)
- VGH München, Beschluss vom 06.9.2016, Az. 8 CS 15.2510 (Ramsauer Ache)
- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.12.2018 – OVG 6 B 1.17 (Welzow)

Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (VG)

- VG Koblenz, Urteil vom 02.7.2013, Az. 1 K 1158/12.KO (Planfeststellungsbescheid für eine Wasserkraftanlage)
- VG Aachen, Urteil vom 15.2.2013, Az. 7 K 1970/09 (Wasserrechtliche Bewilligung für eine Wasserkraftanlage)
- VG Cottbus, Urteil vom 23.10.2012, Az. 4 K 321/10 (Tagebau Welzow-Süd)

## 10 Quellenangaben

LAWA-AR, Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft, Ständiger Ausschuss Wasserrecht (2017): Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot.

LAWA-AO, 2020: Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft, Ständiger Ausschuss Oberirdische Gewässer und Küstengewässer (2020): „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LAWA-Fachtechnische-Hinweise-Verschlechterungsverbot.pdf>

CIS Guidance Document No. 2 – Identification of Water Bodies (2003). Fundstelle:

<https://circabc.europa.eu/sd/a/655e3e31-3b5d-4053-be19-15bd22b15ba9/Guidance%20No%202%20-%20Identification%20of%20water%20bodies.pdf>

CIS-Guidance Document No. 4 - Identification and Designation of Heavily Modified and Artificial Water Bodies (2003). Fundstelle:

[https://circabc.europa.eu/sd/a/f9b057f4-4a91-46a3-b69a-e23b4cada8ef/Guidance%20No%204%20-%20heavily%20modified%20water%20bodies%20-%20HMWB%20\(WG%202.2\).pdf](https://circabc.europa.eu/sd/a/f9b057f4-4a91-46a3-b69a-e23b4cada8ef/Guidance%20No%204%20-%20heavily%20modified%20water%20bodies%20-%20HMWB%20(WG%202.2).pdf)

Common Implementation Strategy für the Water framework Directive (2000/60/EC)

Guidance Document No. 16, Guidance on Groundwater in Drinking Water Protected Areas (2006). Fundstelle:

<https://circabc.europa.eu/sd/a/aef48d98-7715-4828-a7ee-df82a6df4afb/Guidance%20No%2016%20-%20Groundwater%20in%20DWPA.s.pdf>

Uhlmann et al (2019):Uhlmann, Wilfried; Schubert, Fanny; Zimmermann, Kai; Kreuziger, Yvonne; Berg, Kristin; Kruspe, Michael; Köhler, Iars & Kruspe, Rainer (2019): Erarbeitung eines strategischen Hintergrundpapiers zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster. Ergänzung zum LP 3: Ökologisches Potential von

Bergbaufolgeseen. Im Auftrag des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR). Fundstelle:

[https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20210618\\_Bericht\\_%C3%96kologisches\\_Potential\\_Bergbaufolgeseen\\_LP3.pdf](https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20210618_Bericht_%C3%96kologisches_Potential_Bergbaufolgeseen_LP3.pdf)

UBA „Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Abs. 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht“ Texte | 25/2014 (2014)

Bezug über:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/arbeitshilfe-zur-pruefung-von-ausnahmen-von-den> *(nicht mehr lieferbar)*